

# **Themen**

**20 Jahre Schuldnerberatung der Diakonie Württemberg**

**Verwirkung von Forderungen**

**Alle Jahre wieder: Pfändung von Weihnachtsgeld**

**Öffentlichkeitsarbeit in der Schuldnerberatung**

**Hessen: Landesmittel für Schuldnerberatungsstellen werden ersatzlos gestrichen!**

*INFODIENST SCHULDNERBERATUNG IM INTERNET:*

[www.infodienst-schuldnerberatung.de](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de)

**Nr. 3 / 2003**

# Impressum

---

## Herausgeber:

Caritasverband für die  
Erzdiözese Freiburg e.V.  
- Referat besondere soziale Hilfen -

Alois-Eckert-Straße 6  
79111 Freiburg  
Telefon (07 61) 89 74 - 0

Diakonisches Werk der Evangelischen  
Landeskirche in Baden e.V.  
- Referat Sozialarbeit -

Vorholzstraße 3  
76137 Karlsruhe  
Telefon (07 21) 93 49 - 229

Diakonisches Werk der evangelischen  
Kirche in Württemberg e.V.  
- Referat Schuldnerberatung –

Heilbronner Straße 180  
70191 Stuttgart  
Telefon (07 11) 16 56 – 233 / 208

Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart  
(Träger: Caritasverband, Evangelische  
Gesellschaft und Landeshauptstadt Stuttgart)

Eberhardstraße 33  
70173 Stuttgart  
(07 11) 2 16 – 47 74

## Redaktion:

Markus Bentele (Caritasverband Karlsruhe)  
Thomas Seethaler (Caritasverband Heidelberg)  
Holger Luft (DW Baden)  
Hermann Schwaiger (DW Baden)  
Stefan Freeman (DBS Esslingen/DW Württemberg)  
Klaus Kittler (DW Württemberg)  
Bernd Krüger (DW Württemberg)  
Bärbel Nestler (ZSB Stuttgart)  
Wolfgang Schrankenmüller (Caritasverband Stuttgart)

## Textverarbeitung:

Thomas Seethaler (Caritasverband Heidelberg)

## © Copyright:

Die im *INFODIENST SCHULDNERBERATUNG* veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung und Verwertung ist nur nach vorheriger Absprache mit der Redaktion gestattet.

## Bezug:

Der *INFODIENST SCHULDNERBERATUNG* kann bei den Diakonischen Werken Baden und Württemberg bestellt werden.

**Infodienst Schuldnerberatung im Internet:** [www.infodienst-schuldnerberatung.de](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de)

# Vorwort

---

Liebe Leserinnen und Leser des Infodienstes,

nachdem der heiße Sommer uns schon bei der letzten Ausgabe etwas zu schaffen machte, erwartet die Schuldnerberatung ein nicht weniger „heißer“ Herbst, wenn auch wohl nicht unbedingt im meteorologischen Sinne.

Im Rahmen der sog. Harz III und IV-Gesetze geht es auch um die gesetzliche Grundlage der Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen. Im Rahmen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe fehlen in den bisher vorliegenden Gesetzesentwürfen, die inzwischen auch in den Bundestag eingebracht wurden, entsprechende gesetzliche Grundlagen. Die **AG SBV** fürchtet, dass „damit [die] Finanzierungsberechtigung der Schuldnerberatung für erwerbstätige Personen, aber auch für Empfänger von ALG I oder einer Leistung nach dem“ Grundsicherungsgesetz fehlt.“ und setzt sich für eine entsprechende Regelung im zukünftigen SGB XII (dem neuen Sozialhilfegesetz) ein. Auch die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege** warnt: „Die Auflösung von „Verschiebebahnhöfen“ darf nicht dazu führen, dass kein Leistungsträger für eine bisher unumstrittene Leistung zuständig ist (z. B. Schuldnerberatung für überschuldete Erwerbstätige mit geringem Einkommen).“

In Hessen dagegen ist die dortige Landesregierung schon einen Schritt weiter: Sie hat beschlossen, die Finanzmittel für Schuldnerberatungsstellen ersatzlos zu streichen und nähert sich damit stark den baden-württembergischen Verhältnissen an. Auch NRW hat nachgezogen und angekündigt, die Zuschüsse im nächsten Jahr auf 80 % und im Jahr 2005 auf 60 % zu kürzen.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer dritten Ausgabe in diesem Jahr bildet das 20-jährige Jubiläum der Schuldnerberatung in der Diakonie Württemberg. Am 16.07.2003 fand ein Festakt in Stuttgart statt. Neben den Pressemeldungen zum Jubiläum können Sie auch die Reden der Justizministerin Baden-Württemberg, Corinna Werwigk-Hertneck (FDP) und Kirchenrat Henry von Bose, Vorstand des Diakonischen Werks Württemberg, nachlesen.

Immerhin schon seit 10 Jahren berät die Schuldnerberatungsstelle des Caritasverband Karlsruhe überschuldete Menschen und feierte aus diesem Anlass am 11.07.2003. Der Vortrag von Dr. Dr. Gunter E. Zimmermann zu diesem Anlass ist im Heft abgedruckt, dazu einige Pressemitteilungen.

Weiter in der Diskussion ist die geplante zweite Änderung Insolvenzordnung. Sie soll – so ist aus Kreisen der AG SBV zu vernehmen - Ende 2004 in Kraft treten. Schon im vorherigen Heft und im Internet haben wir den Diskussionsentwurf und die Stellungnahme der AG SBV dazu dokumentiert. Um einmal die Position der Gegenseite kennenzulernen, veröffentlichen wir in dieser Ausgabe Auszüge aus der Stellungnahme des Bundes Deutscher Inkassounternehmen. Auch die Justizministerin hat ihre Ansichten zur Änderung in der oben erwähnten Rede deutlich gemacht. Schließlich befaßt sich noch der Parlamentarische Staatssekretär im BJM, Alfred Hartenbach, in einem Vortrag mit den Gründen und der Notwendigkeit einer erneuten Reform.

Es grüßt Sie herzlich  
die Redaktion *INFODIENST SCHULDNERBERATUNG*

# Inhalt

---

<b>Vorwort</b>	3
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	4
<b>Praxisthema</b>	
- Verwirkung von Forderungen	6
- Ein Leben lang in den Fängen der Bank durch eine Unterschrift ? Zur Sittenwidrigkeit von Ehegattenbürgschaften	7
- Anti-Dialer-Gesetz: Informationen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation	11
- Öffentlichkeitsarbeit: Handreichungen für Schuldnerberatungsstellen	13
- Teil 1: Überschuldung als Folge von Trennung und Scheidung	
- Teil 2: Wenn das Gericht den Schuldner mahnt	
- Die Berücksichtigung von Weihnachtsgeld bei laufender Lohn- oder Gehaltspfändung und bei der Kontopfändung	14
- Stiftungsleitfaden des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg	17
<b>Finanzierung</b>	
- Ergebnisprotokoll des Gesprächsforums Schuldnerberatung in Krefeld	18
- AG SBV Positionspapier: Zur Notwendigkeit der gesetzlichen Absicherung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige und für Empfänger von Arbeitslosengeld oder Grundsicherungsleistungen	19
- Hessen: Landesmittel für Schuldnerberatung werden komplett gestrichen !	21
- Sparkonzert in NRW: Mittel für Sozialeinrichtungen werden bis auf 60 % runtergefahren	21
<b>Verbraucherinsolvenz (InsO)</b>	
- Auswirkungen des InsO-Änderungsgesetzes in Bayern 2002	22
- Bis Ende Mai rund 2. 400 Privatinsolvenzen in Baden-Württemberg	27
- Deutlicher Anstieg bei Verbraucherinsolvenzverfahren zu verzeichnen	28
- Regierung soll zunehmende Überschuldung privater Haushalte erklären	28
- Perspektiven für die Schuldnerberatung in der Verbraucherinsolvenz	30
- Zwei Jahre neues Insolvenzrecht: Eine Bestandsaufnahme	32
- Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen zum Diskussionsentwurf zum Inso-Änderungsgesetz	38
<b>Rechts- und Sozialpolitik</b>	
- Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zum Gesetzentwurf zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch	42
<b>Rechtsprechung</b>	
- Zwangsvollstreckung: Keine Vorteile für nur scheinbare deliktische Ansprüche	44
- Girokonto für Jedermann – Bahnbrechendes Urteil des LG Berlin	45
- Stiftung Nehemia: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.07.2003	46
<b>Schuldnerberatung konzeptionell</b>	
- Soziale Schuldnerberatung unverzichtbar. 20 Jahre Schuldnerberatung der Diakonie in Württemberg	49
- Schuldnerberatung der Diakonischen Bezirksstelle Esslingen	52
- Überschuldung von Privathaushalten: Entwicklung und Tendenzen. Kurzvortrag im Rahmen der des Caritasverbandes Karlsruhe	54
<b>Geschäfte mit der Armut</b>	
- Resümee der vierten bundesweiten Aktionswoche der Schuldnerberatung	58

# Inhalt

---

## Infos

- Verzugszinssatz ab 01.07.2003 60
- Freibeträge für Beratungs- und Prozesskostenhilfe ab 01.07.2003 60
- Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland 61
- Neues von der Taurus GmbH 61
- KidsVerbraucherAnalyse 2002 62
- „Knete, Kohle, Kröten ... wir reden über Geld“ – Aktionswoche SB 2004 64
- Konsumentenkredite boomen 64
- Konto ohne SCHUFA ? Abzocke via Faxabruf 64
- Schuldenbefreiung jetzt auch in Frankreich 65
- Das Handy lockt junge Leute in die Schuldenfalle 65

**Aus dem Netz gefischt** 66

**Presse** 67

**Abkürzungsverzeichnis** 74

## Verwirkung von Forderungen

Bärbel Nestler, ZSB Stuttgart

Die Verwirkung ist ein Verstoß gegen Treu und Glauben § 242 BGB, der in der treuwidrigen, verspäteten Rechtsausübung durch den Berechtigten liegt. Sie wird als rechtsvernichtende Einwendung angesehen, besteht unabhängig von der Verjährung und unterliegt keinen Fristen. Voraussetzungen sind:

- **Zeitablauf**
- **Untätigkeit des Gläubigers**
- **und Vertrauenstatbestand**

Wichtig ist, dass alle drei Kriterien erfüllt sind.

Verjährung und Verwirkung grenzen sich unter anderem darin ab, dass die Verwirkung nicht allein durch Zeitablauf eintritt. Es bedarf weiterer Umstände, welche die Rechtsausübung des Berechtigten treuwidrig erscheinen lassen. Ist nur Zeitablauf geltend zu machen, liegt in dem Fall der Tatbestand der Verjährung vor. Dem Berechtigten steht es dabei frei, die Fristen der Verjährung voll auszuschöpfen.

Ein wichtiges Kriterium um Verwirkung geltend zu machen ist der Zeitablauf. Dabei richtet sich die erforderliche Dauer nach den Umständen des Einzelfalles. Weiterhin sind vor allem die Art und Bedeutung des Anspruchs, die Schutzbedürftigkeit des Verpflichteten und die vom Berechtigten unternommenen Maßnahmen zur Durchsetzung des Anspruchs zu berücksichtigen. Wenn das Verhalten des Berechtigten zu der Annahme führen kann, dass er auf seinen Anspruch verzichtet ( z.B. widerspruchslose Hinnahme der Zurückweisung des Anspruchs durch den Verpflichteten, Nichtgeltendmachung bei einer Abrechnung) verkürzt dies die notwendige Zeitdauer. Es begründet den Vertrauenstatbestand und die Vertrauensfolge, woraus der Verpflichtete annehmen muss, der Gläubiger verfolgt sein Recht nicht weiter.

Im Falle eines titulierten Darlehensanspruches einer Kreditbank hat das LG Trier mit Urteil vom 29.05.1992 – 2 O 174/91 – entschieden, dass nach Unterlassen beitreibender Maßnahmen ( hier acht Jahre ) durch die Berechtigte dem Darlehensrückzahlungsanspruch Verwirkung entgegen stehen kann. Wegen des eingetretenen Zeitablaufes von acht Jahren und der Untätigkeit der Bank während des gesamten Zeitraumes ist das Landgericht Trier zu der Auffassung gelangt, dass der Anspruch der Kreditbank verwirkt ist. Je länger die Verjährungsfristen sind, um so wahrscheinlicher ist es, dass das Zeitmoment der Verwirkung eingetreten ist.

Um Untätigkeit des Berechtigten nachzuweisen darf dieser im erforderlichen Zeitraum nichts zur Durchsetzung seines Rechtes unternommen haben. Eine Verwirkung kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger durch Erinnerung, Mahnung oder in ähnlicher Weise zu verstehen gegeben hat, dass er auf seinem Recht besteht.

Das OLG Frankfurt/M. hat mit Beschluss vom 08.10.2002 – 13 W 54/02 – festgestellt, dass ein titulierter Darlehensrückzahlungsanspruch gegen die einkommenslose mitverpflichtete Ehefrau verwirkt ist, wenn ihre Inanspruchnahme über zwanzig Jahre bei fehlendem Schufaeintrag und trotz Erreichbarkeit auf Grund regelmäßiger polizeilicher Anmeldung versäumt wurde. Der Verpflichtete muss aus dem Verhalten des Gläubigers schließen können, dass dieser sein Recht (auch künftig) nicht mehr durchsetzen will. Für den Schuldner muss die verspätete Geltendmachung des Anspruchs eine unbillige Härte darstellen, die sich mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbaren lässt. Insbesondere ist davon auszugehen, wenn der Verpflichtete finanzielle Dispositionen trifft, die er bei Kenntnis oder Geltendmachung offener Forderungen unterlassen hätte.

### **Ein Leben lang in den Fängen der Bank durch eine Unterschrift?- Zur Sittenwidrigkeit von Ehegattenbürgschaften**

Pressemitteilung der Rechtsanwälte Mühlenbein und Kollegen ([www.muehlenbein.de](http://www.muehlenbein.de))

Ehepaar Mustermann aus Brilon (Name geändert) hat ein schweres Jahr hinter sich und viele vor sich. Frau Mustermann ist nach der Insolvenz der aufstrebenden Firma ihres Ehemannes mit erheblichen Schulden belastet, obwohl sie niemals viel Geld für sich ausgegeben hat. Als ihr Mann das Geschäft ausbaute, hat sie eine Bankbürgschaft bei einer Briloner Bank unterschrieben. Nur pro forma, so versicherte ihr der Bankangestellte. Die Firma ging pleite und die teuren Neuschaffungen wurden im Insolvenzverfahren für ein Butterbrot verschleudert. Frau Mustermann wurde aus der Bürgschaft in Anspruch genommen und sollte zahlen. Aber wovon? Tausende Frauen erleben dasselbe Schicksal; zum Teil aus Liebe, blindem Vertrauen, Solidarität dem Ehepartner gegenüber oder einfach Unkenntnis. Aber dieses Schicksal braucht nicht in das langwierige Privatinsolvenzverfahren zu führen. Frau Mustermann beauftragt den Briloner Rechtsanwalt Josef Mühlenbein, der ihre Interessen erfolgreich vertritt. Frau Mustermann brauchte die Kosten nicht zu fürchten, da ihr Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe zustanden; und da der Prozeß gewonnen wurde, zahlt die Bank alle Kosten.

Oberlandesgerichte (z.B. OLG Hamm) stellten bislang den Grundsatz der Vertragsfreiheit sehr hoch. Waren früher der 9. und der 11. Senat des Bundesgerichtshofes in der Beurteilung in einigen Fragen uneins, so ist nunmehr eine Angleichung im Sinne des Verbraucherschutzes eingetreten und die Sittenwidrigkeit von Bürgschaften wird eher bejaht. Diese Grundsätze treffen auch bei Mitunterzeichnung des Darlehensvertrages zu. Siehe zuletzt BGH Urt. V. 4.12.2001 – XI ZR 56/01 (Dresden) in NJW 2002, 744, 745.

Wie die Kanzlei Mühlenbein in Brilon, die derzeit gegen vier Banken aus der Region Verfahren führt, mitteilt, gibt es auch an Südwestfalens Gerichten eindeutige Tendenzen, von der Sittenwidrigkeit eines Bürgschaftsvertrages auszugehen, wenn das Missverhältnis zwischen dem Umfang der Haftung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bürgen zu krass ist.

So hat das Landgericht Arnsberg die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in seiner Entscheidung 1 O 606/00 dargestellt und zu eigen gemacht; das Urteil ist seit Januar 2002 rechtskräftig, nachdem die Briloner Bank die Berufung vor dem OLG Hamm auf dringendes Anraten des Senates zurückgenommen hat.

### **Was tun bei Sittenwidrigkeit der Bürgschaft oder des gemeinsamen Darlehens, insbesondere der Ehegattenbürgschaft**

Die Entwicklungen im Bürgschaftsrecht sind nach wie vor hoch aktuell und mit erheblichen rechtlichen Problemen belastet.

Viele Gerichte haben sich mit dem Thema der Bürgschaft eingehend beschäftigt und immer wieder tauchen neue Probleme auf.

Grundsätzlich ist es aufgrund der Vertragsfreiheit als Grundsatz der Privatautonomie jedem gestattet, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, sich auch auf risikoreiche Geschäfte einzulassen. Dabei kann er sich zu Leistungen verpflichten, die ihn überfordern oder die von ihm nur unter ganz besonders günstigen Bedingungen, notfalls unter dauernder Inanspruchnahme des pfändungsfreien Einkommens, erbracht werden können.

Dem steht die Notwendigkeit gegenüber, in bestimmten Fällen Ausnahmen von den allgemeinen Regeln der Vertragsfreiheit zu statuieren. Solche Ausnahmen hat die Rechtsprechung in bestimmten Fällen der Mitverpflichtung einkommensschwacher bzw. vermögensloser Angehöriger anerkannt.

Von zentraler Bedeutung ist immer wieder der Fall, in dem ein Ehegatte, ein Lebensgefährte oder ein naher Verwandter des Hauptschuldners eine Bürgschaft übernommen hat und der Hauptschuldner hierdurch finanziell krass überfordert wird.

Zu den nahen Verwandten gehören sowohl die Kinder als auch die Eltern des Hauptschuldners. Möglich ist auch, dass Geschwister des Hauptschuldners zu den nahen Verwandten gezählt werden, wenn diese in einer vergleichbaren engen persönlichen Beziehung im Zeitpunkt der Verpflichtung zum Hauptschuldner gestanden haben wie die übrigen nahen Verwandten.

In diesen Fällen ist es durchaus sinnvoll, die abgegebene Bürgschaftserklärung oder auch das gemeinsame Darlehen dahingehend zu überprüfen, ob diese möglicherweise sittenwidrig ist.

## **Anhaltspunkte für das Vorliegen einer sittenwidrigen Bürgschaft**

### **1. krasse Überforderung**

Eine krasse Überforderung liegt vor, wenn die durch den Bürgen übernommene Verbindlichkeit so hoch ist, dass bereits bei Vertragsschluß zu erwarten ist, dass der Bürge die Forderung des Gläubigers – sollte sich das Bürgschaftsrisiko verwirklichen – nicht wenigstens zu wesentlichen Teilen wird tilgen können.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bürgen, sind nur dessen Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, nicht auch die des Hauptschuldners oder sonstiger, dem Bürgen nahestehender Personen.

So ist bei nicht ganz geringfügigen Hauptschulden von einer krassen Überforderung des Bürgen auszugehen, wenn dieser voraussichtlich nicht einmal die laufenden Zinsen auf die Hauptschuld wird leisten können.

### **2. wirtschaftliche Verhältnisse des Bürgen**

Bei dem Abschluß von Bürgschaftsverträgen, welche in der größten Zahl aller Fälle mit Kreditinstituten als Gläubiger abgeschlossen werden, sind diese verpflichtet, sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bürgen umfassend zu erkundigen. Tun sie dieses nicht, handelt das Kreditinstitut zumindest grob fahrlässig und muß sich so behandeln lassen, als wisse sie von der finanziellen Überforderung des Bürgen.

### **1. Aufklärung**

Weiterhin sind die Kreditinstitute und Darlehensgeber verpflichtet, den zukünftigen Bürgen vor Vertragsschluß eingehend über die Risiken einer Bürgschaft zu unterrichten. Diese Pflicht wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass eine Bürgschaftserklärung der Schriftform bedarf. Hierdurch soll der zukünftige Bürge zwar angehalten werden, seinen Schritt, eine Bürgschaft zu übernehmen, noch einmal genau zu überdenken; ohne die erforderliche umfassende Aufklärung durch das Kreditinstitut kann der geschäftsunkundige Bürge jedoch nicht das volle Ausmaß des von ihm zu übernehmenden Risikos überblicken.

### **4. seelische Zwangslage**

Nicht ausreichend ist demzufolge, dass der Bürge zu Hause von einer der o.g. Personen mit dem Ansinnen überrascht wird, er solle eine Mithaftung für die Schulden übernehmen. Dadurch wird der Bürge aufgrund seiner emotionalen Verbundenheit mit dem Hauptschuldner in eine seelische Zwangslage gebracht.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn z.B. ein Ehegatte durch den Appell an die eheliche Liebe und Hilfsbereitschaft bewegt wird, eine die Befriedigungsaussichten des Kreditinstitutes kaum erhöhende, für den Ehegatten aber möglicherweise ruinöse Mitverpflichtung zu übernehmen.

Auch geschäftsgewandte Personen können aus emotionaler Verbundenheit zu einem Lebenspartner Verbindlichkeiten eingehen, die sie krass überfordern.

### **5. wirtschaftliches Eigeninteresse**

Dass zum Beispiel ein Ehegatte aus emotionaler Verbundenheit handelt, wird in der Regel vermutet. Hinzukommen muß jedoch, dass der Bürge kein wirtschaftliches Eigeninteresse am Abschluß des Kreditvertrages hatte.



Gegen ein wirtschaftliches Eigeninteresse spricht, dass der Bürge nicht als Mitdarlehensnehmer in den Kreditverträgen aufgeführt wurde. Ein wirtschaftliches Eigeninteresse des Bürgen folgt auch nicht schon daraus, dass der Bürge monatliche Einkünfte aus der Firma des Hauptschuldners erwartet. Insoweit handelt es sich nur um ein mittelbares Interesse. Diese Zahlungen dienen nämlich nur dazu, den persönlichen Einsatz des Bürgen in der Firma des Hauptschuldners abzugelten und begründen gerade keinen Gegenwert für die übernommene Bürgschaft.

## 6. Formalisierung der Unterschrift

Wird die Entscheidung eines Ehegatten dadurch beeinflusst, dass erklärt wird, seine Unterschrift sei eine bloße Formalität oder wird die Tragweite der Unterschriftsleistung in anderer Weise verharmlöst und der Blick auf die Gefahren der Mitverpflichtung getrübt, so ist dies ein weiteres Indiz für die Sittenwidrigkeit der Bürgschaft.

So wurde mitunter erklärt, dass die Ehegattenhaftung stets üblich und unabhängig von einer finanziellen Leistungsfähigkeit des Bürgen sei. In diesem Falle macht sich der zukünftige Bürge keinerlei Gedanken über die Tragweite seines Vertragsabschlusses, so dass auch die Schriftform des Bürgschaftsvertrages nicht mehr ihrer Warnfunktion gerecht werden kann.

## 7. Vermögensverlagerung

Eine Bürgschaft, die im Hinblick auf den Schutz des Gläubigers vor Vermögensverlagerung trotz finanzieller Überforderung des Bürgen abverlangt wird, ist nicht gerechtfertigt.

Hierdurch würde dieser Gläubiger besser gestellt werden, als andere Gläubiger. Alle anderen Gläubiger müssen sich in diesem Fall auf die allgemeinen Vorschriften verweisen lassen. Darüber hinaus sichert sich der Gläubiger durch den Abschluß eines Bürgschaftsvertrages auch übermäßig. Während die anderen Gläubiger, bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften, nur auf das Vermögen zurückgreifen können, das derjenige, auf den das Vermögen des Hauptschuldners verlagert wurde vom Hauptschuldner erhalten hat, haftet der Bürge gegenüber dem Gläubiger auch mit seinem übrigen eigenen Vermögen.

## 8. Erbschaft

Eine Bürgschaft, die im Hinblick auf eine erwartete Erbschaft abgeschlossen wird, ist dann nichtig, wenn ein solcher Fall nicht gegeben ist. Die bloße Möglichkeit einer Erbschaft begründet lediglich eine Erwartung, die rechtlich nicht gesichert ist.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn in dem Bürgschaftsvertrag die Erklärung enthalten ist, dass ein solcher Fall gegeben sei und der Name des Erblassers angegeben worden ist. Darüber hinaus muß in dem Bürgschaftsvertrag verankert sein, dass der Gläubiger erst gegen den Bürgen vorgehen kann, wenn der Erbfall eingetreten ist.

Darüber hinaus ist es günstig, die Haftung des Bürgen auf die Erbmasse zu beschränken.

## Neuere Rechtsprechung

Oberlandesgerichte (z.B. OLG Hamm) stellten bislang den Grundsatz der Vertragsfreiheit sehr hoch. Waren früher der 9. und der 11. Senat des Bundesgerichtshofes in der Beurteilung in einigen Fragen uneins, so ist nunmehr eine Angleichung im Sinne des Verbraucherschutzes eingetreten und die Sittenwidrigkeit von Bürgschaften wird eher bejaht. Diese Grundsätze treffen auch bei Mitunterzeichnung des Darlehensvertrages zu. Siehe zuletzt BGH Urt. V. 4.12.2001 – XI ZR 56/01 (Dresden) in NJW 2002, 744, 745. Das Landgericht Arnberg hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in seiner Entscheidung 1 O 606/00 dargestellt und zu eigen gemacht; das Urteil ist seit Januar 2002 rechtskräftig, nachdem die Bank die Berufung vor dem OLG Hamm auf dringendes Anraten des Senates zurückgenommen hat.

## Fazit

Bei Bestehen eines krassen Mißverhältnisses zwischen dem Umfang der Haftung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bürgen, das sich weder im Hinblick auf den Schutz des Gläubigers vor Vermögensverlagerung vom Hauptschuldner auf den Bürgen, noch wegen des Wertes einer Erbschaft, die der Bürge erwarten hat, rechtfertigen läßt, ist der Bürgschaftsvertrag

## Praxisthema

---

in der Regel wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig. Ähnliches gilt auch für gesamtschuldnerische Darlehen, BGH, Urt. V. 4.12.2001 – XI ZR 56/01 (Dresden), NJW 2002, 744.

Aufgrund der Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages oder Darlehensvertrages besteht ein Anspruch auf Herausgabe der Bürgschaftsurkunde. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 371 Satz 1 BGB.

### Vorgehensweise

Wir können die Bank mit einem entsprechenden Schreiben auffordern, die entsprechende Urkunde herauszugeben. Dabei hat aufgrund eines OLG Urteils des OLG Dresden vom 6.9.2001 die Bank die dafür entstehenden Kosten und Gebühren zu zahlen, siehe NJW 2002, Heft 7, Seite 523.

Klagen können unter der Bedingung, daß Prozeßkostenhilfe gewährt wird, eingereicht werden. Diese Vorgehensweise wird der finanziellen Situation der Betroffenen gerecht und minimiert das Prozeßrisiko.

Für die Bürgen oder Darlehensnehmer und deren Familienmitglieder eröffnen sich im Falle des Obsiegens völlig neue Perspektiven.

Dieser Text steht im Internet zum download auf der Homepage [www.muehlenbein.de](http://www.muehlenbein.de) dort unter Formularsammlung / Vertragstexte im Unterpunkt Bankrecht zur Verfügung.

### Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post stellt neues Maßnahmenbündel vor

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensterrufnummern“ am 15. August 2003 hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) ein umfangreiches Maßnahmenbündel zur Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs vorgestellt.

„Wir sind entschlossen, die neuen gesetzlichen Befugnisse auszuschöpfen, um der Plage des Rufnummernmissbrauchs wirksam Einhalt zu gebieten. Alle Regelungen des Gesetzes, die durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden mussten, liegen vor. Zweifelsfragen wurden geklärt und die zuständigen Stellen festgelegt“, sagte Präsident Kurth.

Insgesamt werden 30 Mitarbeiter der Reg TP die zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen. Durch Umschichtungen und Prioritätensetzung konnten insbesondere in den Außenstellen Meschede und Mülheim der Reg TP diese Kräfte bereitgestellt werden.

„Wir stellen uns insbesondere in den ersten Wochen auf einen Ansturm bei der Dialerregistrierung und den Auskunftersuchen ein. Man kann zwar keine genauen Zahlen prognostizieren, aber wir sind gut vorbereitet“, sagte Kurth.

Die Reg TP hat Mindestanforderungen für Einwählprogramme (sog. Dialer) festgelegt. Danach müssen Dialer, die Datenverbindungen über Mehrwertdiensterrufnummern [(0)190er/(0)900er Rufnummern] herstellen, so gestaltet sein, dass

- der Nutzer solche Programme erkennen kann,
- der Nutzer solche Programme eindeutig bestimmten Angeboten zuordnen kann,
- der Nutzer explizit zustimmen muss
  - bei dem Bezug eines Dialers,
  - bei dessen Installation und/oder dessen Aktivierung und
  - bei der tatsächlichen Verbindungsherstellung zu einer Mehrwertdiensterrufnummer.

„Die wirkungsvollsten Mittel gegen missbräuchliche Nutzungen sind Transparenz und die Möglichkeit zum bewussten Handeln des Verbrauchers“, sagte Präsident Matthias Kurth in Bonn. „Daher hat die Regulierungsbehörde auch Vorgaben für explizite Zustimmungen gemacht.“ Dies kann z. B. das Eintippen eines Wortes statt eines einfachen Klicks sein oder die Antworten im Zustimmungsdialog sind so gestaltet, dass der nicht voreingestellte Button angeklickt werden muss.

Zur besseren Transparenz müssen Dialer bei grafischen Oberflächen auch Merkmale wie

- Mindestgröße der Schrift für die Lesbarkeit oder
- deutliches Abheben der Schrift vom Untergrund, auch farblich oder
- klare Erkennbarkeit der Zustimmungsschalter erfüllen.

Darüber hinaus wurden noch einige Anforderungen festgelegt, die sicherstellen sollen, dass solche Dialer

- bestehende Sicherheitseinstellungen in den Endgeräten des Nutzers nicht unterlaufen oder verändern oder
- auf Wunsch des Nutzers wirklich vollständig vom Endgerät entfernt werden können.

Durch eine schriftliche Versicherung wird rechtsverbindlich dokumentiert, dass er die von der Reg TP festgelegten Mindestanforderungen einhält. Die Festlegung solcher Mindestanforderungen war der Reg TP durch das „Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensterrufnummern“ übertragen worden. Gleichzeitig dürfen die Dialer in nächster Zukunft nur noch über die Rufnummerngasse (0)900 9 angeboten werden, was eine gezielte Sperrung der Dialer durch den Kunden ermöglicht.

Das Gesetz legte gleichzeitig Preisobergrenzen von zwei Euro pro Minute und eine automatische Trennung nach einer Stunde bzw. 30 Euro bei Blocktarifen für die Mehrwertdiensternummern fest. Es ist nicht zulässig Dienste anzubieten, die teilweise über einen Blocktarif und teilweise minutenbasiert abgerechnet werden.

Eine Überschreitung der Zeit- und Preisgrenzen ist durch ein Legitimationsverfahren möglich. „Kernpunkt ist, dass der Anrufer sich bei jeder Überschreitung der Zeit- oder Preisgrenzen durch die Eingabe einer vierstelligen Persönlichen Identifikationsnummer (PIN) legitimieren muss“, erklärte Kurth. Diese PIN kann jeder Anschlussinhaber bei demjenigen, der den Dienst anbietet, schriftlich beantragen. Die PIN ist an die Rufnummer des Anschlussinhabers gekoppelt und wird nach dreimaliger Falscheingabe gesperrt.

Darüber hinaus besteht auch ein Auskunftsanspruch, wenn ein Verbraucher den Anbieter einer angewählten Mehrwertdiensternummer wissen möchte.

Bei den in Einzelzuteilung vergebenen (0)900er Rufnummern kann der Anbieter der Mehrwertdienstleistung unmittelbar aus der Suchmaschine auf der Web-Seite der Reg TP ersehen werden unter [www.regtp.de](http://www.regtp.de).

Bei (0)190er Rufnummern, die nur noch bis Ende 2005 genutzt werden dürfen, war die Suche nach einer Adresse eines Verantwortlichen bisher sehr schwer. Für alle Verbindungen ab dem 15. August 2003 kann sich der Verbraucher mit seiner Anfrage schriftlich an die Reg TP wenden und soll innerhalb von 10 Werktagen eine Antwort erhalten.

Für eine erfolgreiche Recherche sind die folgenden Angaben notwendig:

- die angewählte(n) Mehrwertdiensternummer(n),
- das Datum und die Uhrzeit der Anwahl,
- Name, Anschrift sowie Telefon- und Faxnummer des Anfragenden.
- 

Entsprechende Formblätter für eine solche Abfrage sind ebenso wie eine ausführliche Verbraucherbroschüre zum Thema „Was tun bei Rufnummernmissbrauch?“ mit vielen guten Tipps und Hinweisen erhältlich bei:

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Außenstelle Erfurt

Druckschriftenversand

Zeppelinstraße 16

99096 Erfurt

Telefon: 0361/73 98-2 72

Telefax: 0361/73 98-1 84.

Die erwähnte Broschüre kann als Pdf-Datei im Internet abgerufen werden:

[http://www.regtp.de/imperia/md/content/mwdgesetz/regtp\\_facts.pdf](http://www.regtp.de/imperia/md/content/mwdgesetz/regtp_facts.pdf)

### Artikelserie zur Schuldnerberatung für Öffentlichkeitsarbeit

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit hat das Diakonische Werk Württemberg eine Artikelserie zur Schuldnerberatung erstellt, die der Infodienst Schuldnerberatung hiermit anbieten und zur Verfügung stellen kann. Die Texte werden als kleine Serie bis zum Jahresende im Internet unter der Adresse

[http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/artikelserie\\_dww/artikelserie\\_dww.html](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/artikelserie_dww/artikelserie_dww.html)

veröffentlicht.

Die AutorInnen Bärbel Nestler (Evangelische Gesellschaft / Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart) und Martin Staiger (Schuldnerberatung DBS Esslingen und DBS Bernhausen) haben eine Reihe von kurzen Texten erstellt zu den Themen:

- Teil 1: Existenzsicherung
- Teil 2: Überschuldung als Folge von Trennung und Scheidung
- Teil 3: Wenn das Gericht den Schuldner mahnt
- Teil 4: Girokonto
- Teil 5: Pfändung von Sozialleistungen
- Teil 6: Inkassokosten
- Teil 7: Pfändung, Gerichtsvollzieher und Eidesstattliche Versicherung
- Teil 8: Das Insolvenzverfahren

Teil 1 und Teil 2 sind bereits veröffentlicht worden.

Diese Texte sollen als Entwurf und "Rohlinge" für die Pressearbeit zum Thema Schuldnerberatung verstanden werden. Je nach Beratungsstelle können die Texte nach den örtlichen Gegebenheiten modifiziert werden.

Nach den Vorstellungen des Herausgebers/der Autoren soll das Material insbesondere Wochenendzeitungen und / oder kostenlosen Anzeigenblättern angeboten werden, um eine Serie über das Thema Ver- und Überschuldung zu platzieren. Der Verbreitungsgrad gerade dieser kostenlosen Zeitungen ist nicht zu unterschätzen und die Informationen gelangen in nahezu alle Haushalte, gerade auch in solche, die sich keine Tageszeitung leisten können.

In dem Zusammenhang empfehlen Herausgeber und Autoren, die Texte nicht einfach per Post an die örtlichen Redaktionen zu schicken, sondern den direkten und persönlichen Kontakt zu den Redakteuren und Journalisten zu suchen.

### **Die Berücksichtigung von Weihnachtsgeld bei laufender Lohn- oder Gehaltspfändung und bei der Kontopfändung.**

Stefan Freeman, DBS Esslingen

Auch wer angesichts von Lohn- und Gehaltspfändungen deutlich geschmälerete Überweisungen verbuchen kann, darf sich beim Weihnachtsgeld freuen: Seit 2002 bleiben davon bis zu 500 Euro pfändungsfrei im Geldbeutel.

Weil aber Lohnpfändungen bezüglich der ganz- oder teilweise pfändbaren Lohn-/Gehaltsbestandteilen von den Drittschuldnern häufig falsch berechnet werden, oder weil immer wieder nachgefragt wird, ob der Freibetrag "brutto" oder "netto" ist und wo er denn abzuziehen ist, haben wir ein Berechnungsschema als Arbeitshilfe erstellt.

Die §§ 850 ff Zivilprozessordnung (ZPO) regeln den Pfändungsschutz bei Arbeitseinkommen.

§ 850a der ZPO regelt, welche Leistungen unpfändbar sind; unter Nr. 4 wird aufgeführt "Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 500 Euro".

§ 850e ZPO regelt die Berechnung des pfändbaren Einkommens. Nach § 850e ZPO sind in die Berechnung des pfändbaren Einkommens nicht mitzurechnen: "die nach §850a ZPO der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind", d.h. Lohn- oder Einkommensteuer und die diversen Beiträge für die Sozialversicherung wie Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Arbeitnehmeranteile).

Das bedeutet, dass vom Bruttoeinkommen zunächst Steuern und Versicherungen abgezogen werden und das Nettoeinkommen errechnet wird. Dann werden die gem. § 850a ZPO unpfändbaren (Brutto-) Einkommensbestandteile zusammengezählt und vom Nettoeinkommen abgezogen. Aus der Differenz von Nettoeinkommen und Summe der Abzugsbeträge gem. § 850a ZPO ergibt sich die für die Berechnung des tatsächlichen Pfändungsbetrags maßgebliche Summe. Anhand dieses Betrags kann der tatsächlich pfändbare Betrag aus der Pfändungstabelle zu § 850c ZPO herausgelesen werden.

Ein Beispiel und eine Kopiervorlage führen wir am Ende des Textes auf.

### **Weihnachtsgeld auch bei Kontopfändung geschützt - rechtzeitig Antrag stellen!**

Was Arbeitnehmern bei Lohn- und Gehaltspfändungen zum Jahresende schon immer eine gewisse finanzielle Hilfe war, gilt auch bei Kontopfändungen. Die Schuldnerberatung rät allen Betroffenen, sich rechtzeitig um den Schutz der unpfändbaren Beträge zu kümmern.

Gerichte haben inzwischen bestätigt, dass auch bei Kontopfändungen der Freibetrag beim Weihnachtsgeld zu gewähren ist. Doch müssen die Betroffenen beim örtlich zuständigen Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Pfändungsschutz stellen, damit dem Zugriff der Gläubiger auf die Weihnachtsgratifikation unterbleibt.

Die Vorschriften sind nämlich diesbezüglich eindeutig: § 850 k der Zivilprozessordnung schreibt vor, dass der Schutz unpfändbarer Bezüge nicht automatisch eintritt, sondern nur auf Antrag beim örtlichen Vollstreckungsgericht.

Diese Vorschriften sehen auch ausdrücklich nur den Schutz von wiederkehrenden Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis vor. Inzwischen ist jedoch gerichtlich geklärt, dass darunter auch das

# Praxisthema

Weihnachtsgeld fällt. So z.B. Oberlandesgerichts Köln (OLG Köln, Beschlüsse vom 02.05.01, 2 W 53/01 und 2 W 54/01): Das Gericht bestätigte, dass es sich beim Weihnachtsgeld - wenn es jedes Jahr gezahlt wird - um wiederkehrende Einkünfte handelt und somit auch der Freibetrag gewährt werden müsse.

Arbeitnehmern, denen das Konto gepfändet wird und die regelmäßig Weihnachtsgeld beziehen, sollten hierfür rechtzeitig beim zuständigen Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Kontopfändungsschutz stellen.

## **Beispiel einer Berechnung mit Berücksichtigung eines Weihnachtsgeldes (Zahlen sind erfunden)**

### **1. Berechnung Nettoeinkommen**

Monatslohn/Gehalt	_____	1.500,--	
Sonderzahlungen wie <b>Weihnachtsgeld</b> /Überstunden/and. Zuschläge	_____	1.000,--	
<b>Bruttoeinkommen</b>			2.500,00 =====
./. Einkommens- und Kirchensteuern, Solidaritätszuschlag	_____	225,--	
./. Sozialversicherungsbeiträge	_____	400,--	
<b>Nettoeinkommen</b>			1.875,00 =====

### **2. Abzug der unpfändbaren Beträge gem. §850a ZPO:**

./. a) 50% der Bruttobezüge für Überstunden	_____		
./. b) Urlaubsgeld und Urlaubsabgeltung; Jubiläumsgeld, Treuegelder	_____		
./. c) Aufwandsentschädigungen, Spesen, Auslösungen usw.; Gefahren- Schutz- und Erschwerniszulagen	_____		
./. d) unpfändbarer Teil des Weihnachts- geldes. 50% des Bruttoeinkommens, max. EUR 500; 50% d. Eink. wären EUR 750, also	_____	500,--	
./. e) Heirats- und Geburtsbeihilfen	_____		
./. f) _____	_____		
./. Vermögenswirksame Leistungen	_____		
<b>Summe Abzüge</b>			500,00 =====

### **3. Berechnung des für die Pfändung zu berücksichtigendem Nettoeinkommen**

<b>Nettoeinkommen ./. Summe Abzüge</b>			1.375,00 =====
----------------------------------------	--	--	-------------------

Aus diesem verbleibenden Betrag wird der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gem. der Tabelle zu §850 c ZPO herausgelesen.

# Praxisthema

## Berechnungsschema für Pfändungen der monatlichen Bezüge (Kopiervorlage)

### 1. Berechnung Nettoeinkommen

	Monatslohn/Gehalt	_____	
	Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld/Über- stunden/and. Zuschläge	_____	
	<b>Bruttoeinkommen</b>		=====
./.	Einkommens- und Kirchensteuern, Solidaritätszuschlag	_____	
./.	Sozialversicherungsbeiträge	_____	
	<b>Nettoeinkommen</b>		=====

### 2. Abzug der unpfändbaren Beträge

#### gem §850a ZPO:

./.	a) 50% der Bruttobezüge für Überstunden	_____	
./.	b) Urlaubsgeld und Urlaubsabgeltung; Jubiläumswendung, Treuegelder	_____	
./.	c) Aufwandsentschädigungen, Spesen, Auslösungen usw.; Gefahren- Schmutz- und Erschwerniszulagen	_____	
./.	d) unpfändbarer Teil des Weihnachtsgeldes (50% des Bruttoeinkommens, maximal EUR 500)	_____	
./.	e) Heirats- und Geburtsbeihilfen	_____	
./.	f) _____	_____	
./.	Vermögenswirksame Leistungen	_____	
	<b>Summe Abzüge</b>		=====

### 3. Berechnung des für die Pfändung zu berücksichtigendem Nettoeinkommen

	<b>Nettoeinkommen ./.</b>	<b>Summe Abzüge</b>	=====
--	---------------------------	---------------------	-------

Aus diesem verbleibenden Betrag wird der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gem. der Tabelle zu §850 c ZPO herausgelesen.



## Leitfaden „Stiftungen“ zur individuellen Hilfe

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Individuelle Not, und damit verbunden insbesondere auch die finanzielle, wird immer größer, zumindest jedoch differenzierter. Gleichzeitig wird es immer schwerer, finanzielle Ressourcen und Spielräume zu erschließen.

Auf diesem Hintergrund befassten sich bereits im November 2000 in Freiburg im Rahmen einer CSD Arbeitstagung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CSD mit der Frage, ob sich in dieser Situation nicht **Stiftungen** als hilfreich erweisen können; zudem bereits etliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Offenen Sozialen Diensten der Caritas sich seit mehreren Jahren mit unterschiedlichem Erfolg solcher Stiftungen bedienen. Dies wohl wissend, dass es bei den von uns angebotenen Hilfen, insbesondere im offenen Bereich, nicht in erster Linie um finanzielle gehen darf, diese aber aufgrund einer akuten Notlage oft den ersten wichtigen und entlastenden Schritt im Hilfeprozess darstellen.

Gemeint sind in erster Linie Stiftungen des bürgerlichen Rechts, deren Stifter sich für die individuelle Hilfe für Einzelpersonen oder auch Familien als Stiftungszweck entschieden haben. Diese Stiftungen sind damit stets auch ein Indiz für die Achtung von Freiheit und Menschenwürde.

Eine Arbeitsgruppe aus dem Bereich der Caritassozialdienste hat sich entschlossen, solche Stiftungen näher „anzuschauen“, über deren mehr oder weniger erfolgreichen Einsatz zu recherchieren und in einem ersten Schritt eine „Hitliste“ der Stiftungen anzufertigen.

Aus verschiedenen Gründen verzögerte sich die Fertigstellung eines solchen Verzeichnisses. Nachdem diese Frage in der CSD Arbeitstagung im Mai 2002 neu aufgeworfen wurde, wurde die Arbeitsgruppe „reaktiviert“ und der Leitfaden aktualisiert. Dieser wurde anlässlich der CSD-Arbeitstagung am 14. Mai 2003 abschließend beraten und „verabschiedet“.

Das Ergebnis liegt Ihnen ... vor:

**[http://www.seethalers.de/service\\_ratgeber/stiftungen/stiftungneu.htm](http://www.seethalers.de/service_ratgeber/stiftungen/stiftungneu.htm)**

Beim weiteren Einsatz bzw. nützlichen Gebrauch, vor allem aber auch der laufenden Aktualisierung einer solchen Übersicht, sind wir unbedingt auf die Mitarbeit der Kolleginnen und Kollegen vor Ort angewiesen. (Anschrift: siehe Impressumsseite)

Wir bitten deshalb herzlich, uns stets über Ihre Erfahrungen mit diesen Stiftungen zu berichten.

Anlässlich der CSD-Arbeitstagung im Frühjahr 2004 werden wir uns über die Erfahrungen mit dem Leitfaden austauschen und diesen ggf. ergänzen bzw. fortschreiben.

Viel Erfolg beim Einsatz dieses Leitfadens, vor allem aber bei Ihren Kontakten mit den einzelnen Stiftungen, die sicherlich dankbar sind für entsprechende Rückmeldungen Ihrerseits.

Freiburg, im Mai 2003, Im Namen der Arbeitsgruppe

Dietmar Keilbach  
Abteilungsleiter

## Ergebnisprotokoll des ersten Gesprächsforums Schuldnerberatung in Krefeld am 12.03.2003

Helmut Peters, Diakonie Krefeld & Viersen

Auf Einladung des Arbeitskreises Schuldnerberatung Krefeld trafen sich unter der Moderation von Sozial- und Kulturdezernent Roland Schneider 25 Vertreter aus der Wirtschaft und 15 Fachleute der Schuldnerberatung.

In dem einleitenden Referat rief Prof. Dr. Gerhard Raab die Unternehmen dazu auf, sich stärker, auch an präventiven Projekten, sozial zu engagieren. Nach dem DJSI - Index ist inzwischen statistisch nachgewiesen, dass Firmen, die sich nachhaltig sozial oder ökologisch engagieren, einen Marktvorteil erreichen. Für etwa 50% der Käufer ist in der Entscheidung bei gleichwertigen Produkten auch das soziale Engagement des Unternehmens kaufentscheidend.

Anhand eines Videofilms wurde das Projekt "Bank und Jugend im Dialog" vorgestellt. Dieses Projekt wurde vor fünf Jahren mit der Unterstützung der Sparkasse Krefeld und der Volksbank Krefeld initiiert und ist bereits 17 mal erfolgreich durchgeführt worden. Über den Verlauf und die Ergebnisse des Projektes wurde ein Handbuch herausgegeben, das über den Arbeitskreis oder die beteiligten Beratungsstellen zu beziehen ist. In den Gesprächen zwischen den Vertretern der Industrie und der Schuldnerberatung wurde deutlich, dass es derzeit auf drei Ebenen notwendigen Handlungsbedarf gibt:

- Im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zum Umgang mit Geld ist eine Verstärkung der Anstrengungen im Rahmen präventiver Veranstaltungen notwendig.
- Der Dialog zwischen Industrie und Schuldnerberatung sollte verstärkt werden. Wichtig ist dabei, die Leistungen der Schuldnerberatung zu verdeutlichen und die Nutzbarkeit dieser Leistungen durch die Industrie nachvollziehbar zu gestalten.
- Auf der Basis der bisherigen guten Zusammenarbeit und Kontakte mit den Sparkassen und Banken sollte dieser Bereich auf jeden Fall ausgebaut und erweitert werden, um im Sinne der Kunden ein Netzwerk zu schaffen.

Zum Abschluss der 1 ½ stündigen Veranstaltung zog Moderator Roland Schneider eine sehr positive Bilanz. Er zeigte sich darüber zufrieden, dass die Gespräche in sachlicher und konstruktiver Weise geführt worden sind, und dass es eine Annäherung zwischen Wirtschaft und Industrie auf der einen und Schuldnerberatung auf der anderen Seite gegeben hat. Seinem Vorschlag, ein solches Zusammentreffen jährlich zu wiederholen und in der Zwischenzeit direkte Kontakte zwischen Firmen und Schuldnerberatung herzustellen, wurde von Seiten der Anwesenden gerne aufgenommen. Weitere Gespräche werden bereits geplant.

Auch Erhard Beckers, als Sprecher des Arbeitskreises Schuldnerberatung und Helmut Peters von der Diakonie Krefeld & Viersen zeigten sich sehr zufrieden. Sie waren erfreut über das große Interesse aus der örtlichen Wirtschaft und Industrie, an den steigenden sozialen Problemen mitzuarbeiten. Durch gemeinsame Anstrengungen von Wirtschaft, Industrie und Schuldnerberatung besteht die Möglichkeit, für die Probleme, die durch die steigende Überschuldung der Bevölkerung bestehen, präventive Lösungen insbesondere für Jugendliche zu erarbeiten.

Der Arbeitskreis stellte eine Präsentation zu diesem Thema in Aussicht und. Er wies darauf hin, dass Firmen, die an diesem Gespräch nicht teilnehmen konnten, sich über die Internetadresse des Arbeitskreises Schuldnerberatung informieren und melden können: [www.zuvielschulden.de](http://www.zuvielschulden.de). Interessierte Firmen haben die Möglichkeit, nach jeweiliger Terminabsprache sich diese Präsentation in ihrem Hause vorführen zu lassen und Fachfragen mit dem jeweiligen Referenten zu klären, um eine unternehmensspezifische Lösung jeweils zu erarbeiten.

### Kontakte:

#### SKM Krefeld

Erhard Beckers

Tel. 02151 84 12 0, Fax 02151 84 12 49

[beckers@skm-krefeld.demailto:beckers@skm-krefeld.de](mailto:beckers@skm-krefeld.demailto:beckers@skm-krefeld.de)

#### Diakonie Krefeld & Viersen

Helmut Peters

Tel. 02151 363 20 39, Fax 02151 363 20 29

[helmut-peters@diakonie-krefeld.de](mailto:helmut-peters@diakonie-krefeld.de)

## **Zur Notwendigkeit der gesetzlichen Absicherung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige und für Empfänger von Arbeitslosengeld (ALG) I oder Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GsiG)**

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV):

Das Bundeskabinett hat am 13. 8. 2003 neben der Sozialhilfereform auch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe Erwerbsfähiger zur neuen Leistung „Arbeitslosengeld II“ beschlossen. Beide Gesetzentwürfe haben auf die Finanzierung der Schuldnerberatung große Auswirkung. Bleibt es bei diesen Entwürfen, fehlt zukünftig eine gesetzliche Grundlage und damit Finanzierungsberechtigung der Schuldnerberatung für erwerbstätige Personen, aber auch für Empfänger von ALG I oder einer Leistung nach dem Gesetz zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GsiG).

### **1. Derzeitige kommunale Finanzierungsgrundlage der Schuldnerberatung**

Rechtsgrundlage einer kommunalen Finanzierung sind die Regelungen der §§ 6, 8, 10 und 17 BSHG.

Nach dem bisherigen § 17 BSHG sind die angemessenen Kosten einer weiterführenden Beratung – wie der Schuldnerberatung – dann vom Sozialhilfeträger zu übernehmen, wenn eine Lebenslage, in der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen können die Kosten übernommen werden.

Die Finanzierung der Schuldnerberatung, insbesondere für den Personenkreis, der noch keine Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wird derzeit von den Kommunen bundesweit wegen der sehr unterschiedlichen Auslegung der gesetzlichen Grundlage noch nicht zufriedenstellend gehandhabt. Dies hat u.a. zur Folge, dass derzeit nur eine Minderheit der überschuldeten Haushalte (10-15%) beraten werden kann.

### **2. Geplante kommunale Finanzierungsgrundlage der Schuldnerberatung**

Im Entwurf des neuen Sozialhilferechts (SGB XII) ist die Unterstützung durch die Schuldnerberatung in § 11 Abs. 5 geregelt. Hier heißt es u.a., dass die „angemessenen Kosten einer Beratung übernommen werden sollen, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden“. Diese Unterstützungsleistung erhalten aber nur Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten.

Erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahre, die das neue Arbeitslosengeld II erhalten, und Personen über 65 Jahre oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte, die Leistungen der Grundsicherungsgesetz (GsiG) erhalten haben zukünftig keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialhilferecht.

Eine Unterstützung durch die Schuldnerberatung können erwerbsfähige Personen im Alter von 15 – 65 Jahre gemäß § 16 SGB II erhalten wenn diese „für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich“ ist. Als soziale Eingliederungsleistung ist u.a. auch die Schuldnerberatung genannt.

### **3. Notwendigkeit der gesetzlichen Absicherung einer vorbeugenden Schuldnerberatung**

Die zukünftige Finanzierung der Schuldnerberatung für Personen, die Schuldenprobleme haben aber noch erwerbstätig sind, ist in den derzeitigen Gesetzesentwürfen nicht vorgesehen. Es wird lediglich im § 1 (SGB II) unter den Aufgaben allgemein auch die Unterstützung zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit genannt. Gleichwohl ist es aus gesamtwirtschaftlichen Gründen notwendig, für diese Personenkreise im Überschuldungsfall eine Schuldnerberatung zu ermöglichen, damit sie wegen der mit der Überschuldung verbundenen Folgen ihren Arbeitsplatz nicht verlieren und nachfolgend die Kassen der Kommunen und der Sozialleistungsträger belasten. Auch für Personen, die zukünftig Arbeitslosengeld I beziehen, treffen diese Einsparungseffekte zu. Da eine frühzeitig ansetzende Schuldnerberatung sowohl Kommunen als auch den anderen Kostenträgern Einsparungen erbringt bzw. Kosten nicht entstehen lässt, ist eine weiter gefasste gesetzliche

# Finanzierung

---

Regelung notwendig, welche die oben genannten Personenkreise durch eine konkrete Benennung einbezieht.

## 4. Regelungsvorschlag der AG SBV

Die AG SBV schlägt vor, die Beratung durch die Schuldnerberatung und deren Finanzierung insgesamt im achten Kapitels des SGB XII „Hilfe in anderen Lebenslagen“ gesetzlich zu regeln. Bereits Anfang der 90-er Jahre hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAG FW) nachfolgenden Gesetzesvorschlag gemacht:

- 1. Überschuldeten Personen ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes weitere Hilfe zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Notlage erforderlich ist.*
- 2. Die Hilfe basiert auf den § 6 und 8 Abs. 2 BSHG und umfasst alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, diese Notlagen zu überwinden. Hierzu gehören insbesondere eine Basisberatung und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und Krisen, existenzsichernde Maßnahmen, Forderungsüberprüfungen und Schuldnerschutz, Haushaltsberatung, psychosoziale Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung, Regulierungs- und Entschuldungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Prävention. Im Einzelfall kann die Zusammenarbeit mit oder die Verweisung an andere soziale Fachdienste erfolgen. Vorrangig ist die Hilfe zur Selbsthilfe.*
- 3. Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird sie unter Berücksichtigung des § 28 BSHG gewährt, wobei Pfändungen und nachweisbare Tilgungen angerechnet werden.*

Diesem Vorschlag hat sich die AG SBV in ihrem Positionspapier (1) vom März diesen Jahres uneingeschränkt angeschlossen.

Köln, den 16. September 2003  
Marius Stark, Sprecher der AG SBV

(1) Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV): Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung, März 2003 (<http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/themen/agsbvfinanzierungsposition/agsbvfinanzierungsposition.html>)

### Hessen: Landesmittel für die Schuldnerberatung werden ersatzlos gestrichen !

"Operation Zukunft" - so nennt sich die Sparliste, die die hessische Landesregierung unter Führung von Ministerpräsident Roland Koch (CDU) nun öffentlich vorgestellt hat. Sie soll das Land, das finanziell selbst vor dem Ruin steht, sanieren. Einsparungen von rund einem Drittel bei den freiwilligen Leistungen des Landes, insgesamt 120 Millionen Euro, sind vorgesehen. Ein Viertel davon, rund 30 Millionen Euro, sind im Sozialbereich vorgesehen. Die Schuldnerberatung im Land wird es besonders hart treffen: Die Zuschüsse des Landes werden in Zukunft ganz wegfallen. Thomas Zipf von der LAG Schuldnerberatung Hessen dazu in der Frankfurter Rundschau vom 18.09.2003: Ratsuchende müssten sich nun auf mehrjährige Wartezeiten einstellen, das Sparkonzept fällt "indirekt zu Lasten der Kommunen, die bankrotten Bürgern dann Sozialhilfe zu gewähren hätten."

Um den geplanten „sozialen Kahlschlag“ zu verhindern hat sich unterdessen am 19.09.2003 in Hessen ein Aktionsbündnis unter Beteiligung der LAG Schuldnerberatung Hessen gegründet. An der in dieser Form erstmaligen hessenweiten Vernetzung sind neben dem DGB und der LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V., die LAG Schuldnerberatung und weitere Landesarbeitsgemeinschaften, die großen Sozialverbände sowie zahlreiche örtliche Projekte beteiligt. Beim Gründungstreffen in Frankfurter DGB-Haus wurde in Berichten aus den Städten und Regionen wurden dramatische Auswirkungen für die gesamte soziale Infrastruktur beschrieben. Ein gemeinsamer landesweiter **Aktionsplan** des Aktionsbündnisses "Stoppt hessischen Kahlschlag" wurde vereinbart, der lokale und hessenweite Aktionen mit der Zielsetzung "**Hessen bleibt sozial**" verbindet.

**Weiteres, Ansprechpartner und Aktionsplan:** im Internet unter

<http://www.forum-schuldnerberatung.de/veroeff/hessenbund.htm>

### Sparkonzert in NRW: Mittel für Sozialeinrichtungen werden bis auf 60 % runtergefahren

Während sich in Hessen der Widerstand gegen die beabsichtigten massiven Sparpläne der dortigen Landesregierung im Sozialbereich formiert, kommt die nächste Grausamkeit aus Nordrhein-Westfalen.

Dort beabsichtigt die rot-grün geführte Landesregierung im Doppelhaushalt 2004/2005 die Zuschüsse für die sog. "institutionelle Förderung" drastisch zu kürzen: "Die Förderung von Vereinen, Gesellschaften, Beratungsstellen etc. durch direkte Zuschüsse oder Personalzuschüsse kostet das Land im laufenden Jahr 192 Millionen Euro. Diese Summe wird **2004 auf 80 Prozent, 2005 auf 60 Prozent gekürzt**. ... Einsparvolumen: 2004: 38,4 Millionen, 2005: 76,8 Millionen." (Quelle: Kölnische Rundschau vom 23.09.2003).

Davon betroffen sind natürlich u.a. auch Schuldnerberatungsstellen. Die ersten Verbände haben auf die Nachrichten aus dem Finanzministerium entsetzt reagiert und betont, dass sie die Kürzungen nicht auffangen können: „Man kann nicht anders als im Umfang der Kürzungen auch Leistungen abzubauen“, so z.B. Wolfgang Stadler, AWO-Bezirksgeschäftsführer in Bielefeld.

## Auswirkungen des InsO-Änderungsgesetzes in Bayern 2002

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg und Vorstandsmitglied der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern

### Zur Nachfragesituation in den Beratungsstellen

Wie nicht anders zu erwarten war, hat das zum 1.12.2001 in Kraft getretene Reformgesetz zur Änderung der Insolvenzordnung auch in Bayern zu einem neuerlichen Ansturm auf die Beratungsstellen geführt. Dies ist natürlich vor allem erklärbar durch den Wegfall der bisherigen Kostenhürde, d.h. die nunmehr bestehende Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten. Diesmal ist der Ansturm nicht ganz heftig ausgefallen wie bei der Einführung der Insolvenzordnung 1999. Aber wir können im Winter 2002 nach einem Jahr feststellen, daß die massiv gestiegene Nachfrage nach Insolvenzberatung im Lauf der Monate nicht wesentlich geringer geworden ist als im Dezember 2001. Im Gegenteil die Zahl der eröffneten VIV nimmt kontinuierlich zu. In Zusammenhang mit den zum 1.1.2002 erhöhten Pfändungsfreigrenzen gibt es nun erste offizielle Schätzungen, daß ca. 70 –80 % unserer Schuldner zumindest rein rechnerisch ein VIV benötigen, um in einem überschaubaren Zeitraum wieder schuldenfrei leben zu können. Rein rechnerisch bedeutet: Man rechne den pfändbaren Betrag des jeweiligen Schuldners auf 5 oder 6 Jahre hoch und stelle diese Summe in Relation zu seiner Gesamtverschuldung. Nun wissen wir aus unserer Erfahrung, daß allein die rein rechnerische Sichtweise nicht ausreicht, denn viele unserer Schuldner verfügen derzeit noch nicht über die notwendigen persönlichen Voraussetzungen, um ein solches Verfahren durchzustehen und bleiben insofern zunächst einmal Schuldnerberatungsfälle. Aber bereits heute gibt es vielen Beratungsstellen eindeutig mehr Insolvenzfälle als Schuldnerberatungsfälle.

### Ergebnisse einer kleinen Umfrage unter bayerischen Beratungsstellen

Da es bisher keine Veröffentlichungen zu den Auswirkungen des InsO-Änderungsgesetzes auf unseren Beratungsalltag gibt, wurde innerhalb eines bayerischen Arbeitskreises eine kleine Stichproben-Umfrage gestartet, welche zwar keinen Anspruch auf statistische Aussagekraft erhebt, aber aktuelle Tendenzen doch deutlich erkennen läßt. Welche Erkenntnisse lassen sich daraus entnehmen ?

Bezüglich der Beratungsnachfrage zur InsO benennt die Mehrheit der Stellen Steigerungsraten von 20-50 %, die durchschnittliche Steigerung beträgt ca. 25 %.

Die Wartezeiten auf InsO-Beratung haben sich insofern i.d.R. verlängert und liegen bei einer Spannweite von 2 Wochen - 4 Monaten, durchschnittlich bei ca. 2 Monaten.

Einige Stellen sind zwischenzeitlich dazu übergegangen, zu deren Reduzierung Veränderungen an der Arbeitsorganisation vorzunehmen, die Hälfte der genannten Stellen bietet z.B. inzwischen InsO-Gruppeninformationsveranstaltungen an.

Die InsO-Fallbearbeitung hat infolgedessen massiv zugenommen und zwar im Schnitt um ca. 50 % ! Manche Stellen meldeten gar eine erhöhte Fallbearbeitung um bis zu 130 %. Diese Angaben dürften allerdings in Zusammenhang stehen mit der Öffnung von manchen Beratungsstellen für ein nunmehr größeres InsO-Klientel, welche bisher vor allem um die InsO-Regulierung von „Altkunden“ kümmerten.

Der bürokratische Arbeits-Mehraufwand, welcher durch die seit 1. 3. 2002 vorgeschriebene Verwendung des neuen Antragsformulars gegeben ist, wurde ebenfalls erfragt und liegt nach Einschätzung der Kollegen bei ca. 20 %.

Die Gegenfrage betraf Stellenzuschaltungen innerhalb der Beratungsstellen. Das eindeutige Ergebnis wird wohl niemanden hier verwundern: Es lag bei glatt 0,0 %....

### Zur Situation bei den Insolvenzgerichten

Leider sind hier nur bundesweite Daten verfügbar, eine eigene bayerische Auswertung lag nicht vor. Die erste veröffentlichte ZVI-Auswertung über die Insolvenzverfahrensdatenbank INDat ergibt für den Monat Februar 2002 bereits eine Zunahme der VIV-Eröffnungen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 49,3 %. (ZVI 3/02, S. 87). Die Creditreform schätzt im Sommer 2002 für das 1. Halbjahr 2002 eine Zunahme der Verbraucherinsolvenzen um 95,9 % (ZVI 13/02, S. 619).

# Verbraucherinsolvenz (InsO)

---

Die INDat-Auswertung des Monats September 2002 ermittelt eine Erhöhung der eröffneten Verbraucherverfahren gegenüber dem Vorjahresmonat um 163,9 %, im Vergleich zum Monat März 2002 bedeutet dies gar eine Erhöhung um 49,2 %.

(ZVI 10/02, S. 391). Im Frühjahr 2003 war die Gesamtsteigerungsrate der Verbraucherinsolvenzanträge des vorangegangenen Jahres schließlich ermittelt. Sie lag laut einer Pressemitteilung des Verbands Creditreform bei 69,8 % (in den alten Bundesländern gar bei 83,9 %!).

## **Zu den einzelnen Schritte eines Verbraucherinsolvenzverfahrens von der Antragstellung bis zur Restschuldbefreiung**

### **Antragstellung**

Seit 1. 3. 2002 haben wir den Zwang zur Verwendung des „amtlichen Formulars“.

Bekanntlicherweise ist die Anlage 7 A dieses Antrags davon ausgenommen und im Prinzip frei gestaltbar – zumindest in der Theorie. Die Insolvenzgerichte sehen das etwas anders und hätten gerne, wenn schon denn schon, eine Einheitlichkeit. So urteilt z.B. das LG Kleve am 24.7.02: hierzu: „Es stellt keine unzulängliche inhaltliche Anforderung an den Insolvenzantrag des Schuldners, wenn das Insolvenzgericht die Vorlage des Schuldenbereinigungsplans auf dem amtlichen Vordruck verlangt“ (ZinsO 17/02, S. 841 und Artikel des Richters Pape hierzu S. 806). Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, die sogen. Rücknahmefiktion des Antrags zum Tragen, d.h. der Antrag gilt als zurückgenommen. Schlechte Zeiten also für das derzeit kompakteste InsO-PC-Programm, den „InsO-Manager“. Das Nürnberger Insolvenzgericht geht sogar noch weiter und erkennt nicht nur die Anlage 7A, sondern auch die Anlage 6 der InsO-Manager-Version nicht an, weil in letzterer unerlaubte „drucktechnische Veränderungen“ gegenüber dem offiziellen Antragsformular vorgenommen worden sind. Bei den Spalten „nahestehende Personen“ und „Forderung tituliert“ fehlt tatsächlich das Kästchen zum Ankreuzen - und das darf offenbar nicht sein! Immerhin: Weder in Nürnberg noch an anderen bayerischen Insolvenzgerichten gibt es offenbar Probleme bezüglich der Beifügung der außergerichtlichen Pläne zur Darlegung des Scheiterns der Verhandlungen zum Eröffnungsantrag, wie man hätte befürchten können. I. d. R. reicht bereits ein Gläubigeranschreiben als Nachweis aus.

### **Stundung der Verfahrenskosten/Verfahrenseröffnung**

Auch hierzu wurden über die Umfrage keine Probleme benannt. Laut einer Einschätzung eines Insolvenzrichters wäre eine Entscheidung hierüber problemlos innerhalb eines Tages möglich. Interessant dürfte in diesem Zusammenhang der Tenor der meisten diesbezüglich veröffentlichten jüngsten Urteile sein: Eine Verfahrenskostenstundung ist stets dann zu gewähren, wenn Kosten nicht auf einmal aufbringbar sind (siehe ZinsO-Urteile im Anhang, aber auch- als haarsträubendes Gegenspiel – LG Kleve 27.9.02, ZinsO 20/02, S. 993f.)

### **Abgrenzung Verbraucherinsolvenz/RegelInsO**

Auch diese Frage bereitet bayerischen Schuldnerberatern kaum Probleme mit dem Insolvenzgericht. Während die Definition „Forderungen aus Arbeitsverhältnissen“ in der juristischen Literatur für Diskussionen sorgt (siehe Aufsatz Kothe in ZinsO und jüngste Urteile in ZVI), ist diese Frage aber in der bayerischen Praxis offenbar geklärt. Unter diesem Begriff fallen neben noch bestehenden eindeutigen Lohnforderungen bzw. vom Arbeitsamt geltend gemachten Konkursausfallgeld die offenen Sozialversicherungsbeiträge an Krankenkassen und Berufsgenossenschaften für Ex-Arbeitnehmer, aber nicht reine Kammer-Mitgliedsgebühr des Unternehmers selbst (und von den Steuerarten die nicht abgeführte Lohnsteuer der Arbeitnehmer).

### **Was geschieht mit den Regel-Insolvenz-Klienten in den Beratungsstellen ?**

Aus der Praxis der Beratungsstellen könnte man auf dem ersten Blick den Eindruck gewinnen, dieser Personenkreis sei wohl eher eine Randerscheinung, denn er taucht hier immer weniger auf. Doch diese Einschätzung täuscht gewaltig. Die statistischen Zahlen beweisen das absolute Gegenteil: Die ZVI berichtete jüngst, daß bis bis September d.J. laut INDat-Statistik ein „Allzeitrekord an Insolvenzeröffnungen erreicht“ worden sei (ZVI 10/02, S. 390ff.). Dieser sei insbesondere

## Verbraucherinsolvenz (InsO)

---

auf die „fast Verdreifachung von Regelinsolvenz-Eröffnungen mit einer Steigerung um 270 %“ gegenüber den Vorjahreszahlen zurückzuführen. Davon wiederum habe Anteil der natürlichen Personen gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 496 % (!) zugenommen.

Auch die ZinsO schlägt Alarm: Dort heißt es in einem Aufruf zahlreicher deutscher Insolvenzrichter düster: „Die deutschen Insolvenzgerichte und das deutsche Insolvenzrecht steht vor dem Kollaps“ (ZinsO 20/02, S. 950). Richtern und Treuhändern ist die Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zum Verbraucher- bzw. Regel-InsO-Verfahren gar nicht willkommen. Hier spricht man inzwischen leicht verächtlich vom „Pseudo-Regel-Insolvenz-Verfahren“ oder gar vom „unechten Insolvenzverfahren“. Die Richter sind schlicht mit der „Verbraucherverfahrensflut“ im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens (ZVI 10/02, S. 391) überfordert

Kein Wunder, daß die Richter und Treuhänder jenen Zeiten hinterher trauern, als über Schuldnerberatungsstellen gut informierte und vorbereitete ehemalige Selbstständige mit 85 Gläubigern vollständige und richtig ausgefüllte Verbraucherinsolvenzanträge abgegeben haben. Nunmehr erfolgt die Antragsstellung dieser Personengruppe überwiegend „auf eigene Faust“ und das geht auch häufig schief. Anträge müssen zurückgewiesen werden, weil Unterlagen oder Angaben fehlen, der Antrag auf Restschuldbefreiung vergessen wird und die Betroffenen häufig überfordert sind.

Da es für das Regel-InsO-Verfahren noch keinen bundesweit verbindlichen Vordruck gibt, stücken manche Insolvenzgerichte die von ihnen herausgegebenen Anträge aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. So kann es vorkommen, daß als Antragsbestandteil eine im Jahre 1975 zusammengestellte Vermögensübersicht herausgegeben wird. Diese enthält dann eine Unmenge detaillierter Fragen zu Bekleidungsstücken, Haushaltswäsche, Rundfunk- und Tonbandgeräten, Wohnungseinrichtungsgegenständen (wie Wolldecken, Kissen, Lampen, Nachtschränken) bis hin zu Haushaltsvorräten wie Lebensmittel und Spirituosen...

Wie reagieren nun Schuldnerberater auf diese neuen Phänomene ? Nun vielfach leider überhaupt nicht, denn laut der Umfrage unterbreiten einige Stellen diesem Regel-InsO-Personenkreis kein Beratungsangebot mehr. Andere wiederum bieten zumindest Tipps und Infos zur Antragstellung an oder gar in unregelmäßigen Abständen Gruppeninformationsveranstaltungen. Für manche Stellen ist also das Thema abgehakt, andere wiederum hätten gerne langfristig eine Klärung der gesetzlichen Vertretungsmöglichkeiten dieses Personenkreises im Regel-InsO-Verfahren, die wohl nur über eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes zu bewerkstelligen wäre.

### **Außergerichtlicher Einigungsversuch**

Trotz der geplanten Stärkung des AEV's durch das InsO-Reform-Gesetz (verlängerte Rückschlagsperre, Fiktion des Scheitern bei Einleitung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme) lassen sich hier keine besseren Erfolgsquoten vermelden als bisher. Bei diesem Punkt dürften wohl zwei andere gegensätzliche Strömungen ausschlaggebend sein, die sich in ihrer Wirkung wohl letztlich aufheben: Einerseits kommt seit der Aufhebung der Kostenhürde wieder verstärkt sogenanntes Armutsklientel in die Insolvenzberatung. Personen, die weder aus eigener Kraft noch nicht einmal durch die finanzkräftige Mithilfe Dritter die Verfahrenskosten aufbringen konnten. Andererseits ist es für einen Teil der Schuldner durch die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zum 1.1.2002 möglich geworden, Gläubigern aus ihren unpfändbaren Einkommensanteilen zur AEV „attraktive“ Angebote zu unterbreiten.

In der Umfrage wurde zur Stärkung des AEV's der Wunsch wiederholt, bei einer erneuten gesetzlichen InsO-Änderung künftig den Abtretungsvorrang abzuschaffen.

### **Durchführung von Schuldenbereinigungsplanverfahren (SBP)**

Vor Einführung des InsO-Reformgesetzes wurde heftig darüber diskutiert, wer denn über fakultativen Einsatz eines SBP-Verfahrens entscheiden sollte, der Richter oder der Schuldner. Diese Entscheidung ist gefallen und hat sich in der Praxis letztlich in Wohlgefallen aufgelöst, denn Schuldenbereinigungspläne bzw. Zustimmungsersetzungen sind im Gegensatz zu früher kein in der juristischen Literatur ergiebiges Thema mehr. Es ergehen hierzu kaum mehr Urteile auf Grund der jüngsten Entwicklung. Bereits Richter Schmerbach wies in seiner ersten 100-Tage-Bilanz auf den „Ausnahmefall“ SBP hin, Richter Pape konstatiert gar, dass „ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren in aller Regel nicht mehr stattfindet“ (ZVI 7-8/02, S. 226).



# **Verbraucherinsolvenz (InsO)**

---

Ähnliche Erfahrungen spiegelt auch die Umfrage im bayerischen Kollegenkreis wider. mit einer Ausnahme eines Kollegen, der in ca. 20 % seiner Fälle ein solches Verfahren vorschlägt und auf diese Weise auch durchaus Erfolge vorweisen kann. Von dieser Ausnahme abgesehen, ergibt sich derzeit die bedenkenswerte Konsequenz, daß in ca. 98 % aller Fälle die besonders aufwendig durchzuführende Bearbeitung des SBP letztlich im Aktenarchiv des Insolvenzgerichts landet und dort verstaubt. Manche Kollegen finden insofern dieses derzeit vorgeschriebene Vorgehen zum SBP unnötig wie ein Kropf und schlagen vor, im Falle einer neuerlichen Änderung des Insolvenzgesetzes hier künftig die Schuldenbereinigungsplaneinreichung durch den Schuldner und nicht mehr wie bisher die Schuldenbereinigungsplanherausgabe durch das Gericht fakultativ zu gestalten.

## **Ausgenommene Forderungen**

Im Kollegenkreis sind hierzu keine Probleme bekannt geworden. Es empfiehlt sich allerdings auf Grund der neuen Rechtslage, sich bei potenziellen Fällen mit dieser Problematik eine Verfahrensbevollmächtigung geben zu lassen und damit die Möglichkeit zu haben, am Prüftermin mit teilnehmen zu können.

## **Anerkennung der Altfall-Regelung**

In Gegensatz zu anderen Insolvenzgerichten gab es diesbezüglich bisher in Nürnberg eine relativ rigide gehandhabte Praxis. Selbst einer Schuldnerin, die einem mehrjährigen Sozialhilfebezug im betreffenden Zeitraum nachweisen konnte, wurde lapidar mitgeteilt, daß die von ihr eingereichten Nachweise für eine Altfallanerkennung nicht ausreichen. Häufig müssen hier mit dem Schuldner zusammengestellte eidesstattliche Erklärungen eingereicht werden, um diese Anerkennung zu erlangen. Wer die juristische Literatur verfolgt hat, kennt den neu entflammten Rechtsstreit darüber, ob denn die Altfallanwendung überhaupt noch nach der InsO-Änderung zulässig sei (ZVI 7-8/02, Artikel von Winter, S. 239f. und Hilse, S. 245f.). Erfreulicherweise ist diese juristische Haarspalterei offenbar in Bayern (noch?) kein Thema.

## **Verkürzung der Wohlverhaltensperiode und Laufzeit-Vorverlegung**

Diese führt zu wahrlich verblüffenden Ergebnissen. Hierzu ein schönes Fallbeispiel:

Herr M. beantragte im Dezember 1999 die Eröffnung seines VIV. Zu dieser kam es schließlich im März 2000 – und danach geschah erst einmal lange, lange Zeit gar nichts – und daß, obwohl Herr M. nur 2 Gläubiger hatte. Erst im September 2002 wurde schließlich der Schlußtermin anberaumt. Das vereinfachte Verfahren wurde schließlich im November aufgehoben, d.h. Herr M. erlangt seine Restschuldbefreiung schließlich im November 2009. Einer seiner Gläubiger nahm seine Frau in die Mithaftung, die nur einen Nebenjob ausübt. Für diese konnte 1999 kein zweiter Antrag gestellt werden, zumal es der Familie finanziell nur möglich war, Verfahrenskosten für eine Person aufzubringen. Im September 2002 wurde für sie nun ein außergerichtlicher Einigungsversuch gestartet, welcher prompt vom Gläubiger abgelehnt wurde. Die Antragstellung erfolgte nun im November und noch im gleichen Monat wurde ihr Verfahren eröffnet. Frau M. wird nach neuem Recht nunmehr bereits im November 2008 restschuldbefreit. Obwohl sie ihren Antrag knapp drei Jahre später gestellt hatte, ist sie ein Jahr früher schuldenfrei als ihr Mann....

## **Versagungsgründe**

Erstaunlicherweise gibt es auch zu diesem Themenkomplex kaum Urteile aus Bayern. Bekannt ist nur ein Fall, in welchem das BayOLG mit Urteil vom 17.4.02: den vom Amts- und Landgericht Nürnberg befürworteten Gläubigerantrag auf Versagung der Restschuldbefreiung wieder revidiert hat. In diesem Falle ging es um unklare Antragsangaben zu einem Bausparvertrag der Schuldnerin. Da diese noch vor der Verfahrenseröffnung von ihr ergänzt und wahrheitsgemäß beantwortet wurden, war allerdings in diesem Falle schon aus formalen Gründen keine Versagung möglich (Urteil siehe ZVI 6/02, S. 217).

## **Ist die Restschuldbefreiung verfassungswidrig ?**

Diese Frage wurde im Spätsommer von einem Münchner Insolvenzrichter gestellt, der gleich mehrere ausführlich formulierte Vorlagebeschlüsse hierzu ans Bundesverfassungsgericht richtete

# Verbraucherinsolvenz (InsO)

---

und (aus seiner Sicht) konsequenterweise diese Verfahren im Anfangsstadium des Kostenstundungsantrags gleich einstellte. Das Ganze schlug hohe Wellen in der juristischen Literatur (siehe Verzeichnis) und löste höchste Verunsicherung bei Schuldnern und Beratungsstellen aus, entpuppte sich aber nach einem halben Jahr dann doch als Sturm im Wasserglas. Das Bundesverfassungsgericht kam im Februar 2003 allerdings schnell zu dem Schluß, daß die angeführten Vorlagen unzulässig seien und erteilte in einer kurzen und knappen Begründung dem Ansinnen eine „kräftige Watschn“ (so ein Kommentator).

## Literatur zu den Auswirkungen des InsO-Änderungsgesetzes

Statistiken zur Erfassung der Verfahrenseröffnungen

Kollbach „Insolvenzen Januar/Februar 2002–INDat-Auswertung“ ZVI 3/02, S. 87f.

Kollbach „Insolvenzen 1. Quartal 2002 – INDat-Auswertung“ in ZVI 4/02, S. 315f.

Bretz, Verband Creditreform „Die Insolvenzentwicklung in Deutschland im ersten Halbjahr 2002“ in ZInsO 13/02, S. 619

Kollbach „Insolvenzen September 2002 – INDat-Auswertung“ ZVI 10/02, S. 390f.

Verband Creditreform „Insolvenzen in Deutschland im Jahre 2002“ –ZinsO 3/02, S. 115f

## Interessante Aufsätze zur Insolvenzrechtsentwicklung

Schmerbach „ Die InsO-Änderung 2001 – eine Bilanz der ersten 100 Tage“ in ZVI 3/02, S. 53f.

Fuchs „Erste Erfahrungen mit dem InsO-Änderungsgesetz 2001“ in ZInsO 7/02, S. 298f.

Pape „Aktuelle Entwicklungen im Verbraucherinsolvenzverfahren und Erfahrungen mit den Neuerungen des InsO-Änderungsgesetzes 2001“ in ZVI 7/8-02, S. 225f.

„Aufruf deutscher Insolvenzrichter und –rechtspfleger zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Insolvenzgerichte und der Insolvenzordnung“ in ZInsO 20/02, S. 949

## Aufsätze zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Restschuldbefreiung

Prütting/Stickelbrock „Ist die Restschuldbefreiung verfassungswidrig ?“ in ZVI 9/02, S. 305f.

Pape „Restschuldbefreiungsexorzismus durch konkrete Normkontrolle“ in ZInsO 20/02, S. 951f.

Ahrens „Licht am Ende des Tunnels ? Verfahrensrechtliche Überlegungen zur konkreten Normenkontrolle über die Restschuldbefreiung“ ZInsO 21/02, S. 1010f.

Richter „Restschuldbefreiung verfassungswidrig ?“ in BAG SB Info 4/02

## Aufsätze zu weiteren Themenbereichen

Kohte „Alte Schulden – neue Verfahren ? – Zur Neuregelung des Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren nach §304 InsO“ in ZInsO 2/02

Grote „Die Entscheidung über den Antrag auf Kostenstundung nach § 4a InsO“ in ZInsO 4/02, S. 179f.

- Pape „Der (unzulässige) Zwang zur Formularverwendung“ in ZInsO 17/02, S.806f.

- Winter „Die Anwendung der Altfallregelung nach Verkürzung der Abtretungslaufzeit im Rahmen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes“ in ZVI 7-8/02, S. 239f.

## Interessante Urteile (Auswahl)

Pflicht zur Verwendung amtlicher Vordrucke

LG Kleve, 24.7.2002 in ZInsO 17/02, S. 841f.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei Korrektur nicht vorsätzlich falscher Angaben in Verzeichnissen während des Eröffnungsverfahrens

BayObLG 17.4.2002 in ZVI 6/02, S. 215f.

Stundung der Verfahrenskosten (ausgewählte positive Beispiele)

LG Krefeld 19.4.02 in ZInsO 19/02, S.940, LG Essen 23.8.02 in ZVI 21/02, S.1039

Abgrenzung VIV/Regel-InsO (bei Beitragsforderungen der Berufsgenossenschaft)

LG Düsseldorf 16.5.2002 und LG Köln in ZVI 9/02, S. 325ff. bzw. S. 320 f.

### **Bis Ende Mai rund 2.400 Insolvenzen von Privatpersonen**

Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 23. Juli 2003

Nach Feststellung des Statistischen Landesamtes wurden im Zeitraum Januar bis Mai 2003 bei den Amtsgerichten Baden-Württembergs 2 441 Insolvenzen von Privatpersonen entschieden, einschließlich Nachlässe, also von Schuldner, die keine unternehmerische Tätigkeit ausüben (oder nicht mehr ausüben). Bei den sogenannten Privatkonkursen handelt es sich überwiegend um Verbraucherinsolvenzverfahren (1 159 Fälle oder 47 Prozent). Dazu kommen 842 Insolvenzverfahren ehemals selbständig Tätiger (34,5 Prozent). Weitere 241 Verfahren regelten die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sonstiger natürlicher Personen, wie zum Beispiel ehemalige Gesellschafter von Personengesellschaften; aber auch Nachlässe (199 Verfahren) zählen zu den Privatkonkursen.

Lediglich 117 Verfahren konnten über einen Schuldenbereinigungsplan geregelt werden. Dagegen wurden 1 985 Privatkonkurse eröffnet und nur noch 339 Verfahren – also rund ein Siebtel oder 14 Prozent - mangels Masse abgewiesen, was auf die Stundungsmöglichkeit der Verfahrenskosten zurückzuführen ist.

Nachdem sich die Verfahrenszahl der insolventen Privatschuldner im Jahr 2002 nach einer Änderung der Gesetze verdoppelt hatte, ist für das abgelaufene Jahr (bis Mai 2003) ein deutliches Abflachen dieser Steigerungsraten gegenüber dem Vorjahr festzustellen (+ 12 Prozent). Die Änderung der Insolvenzordnung Ende 2001 umfaßte u.a. die Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten bis zur Restschuldbefreiung und eine Verkürzung der Wohlverhaltensphase von 7 auf 6 Jahre. Das führte vermutlich im Vorjahr auch dazu, daß vermehrt Verfahren zum Zwecke der Restschuldbefreiung bei den Insolvenzgerichten eingereicht wurden, auch wenn bereits früher ein Verfahren stattgefunden hatte. Dabei nahmen die Verbraucherinsolvenzverfahren um 31 Prozent zu, die Insolvenzzahl der ehemals Selbständigen (insgesamt) um 12 Prozent, gleichzeitig ging aber die Verfahrenszahl der sonstigen natürlichen Personen wie ehemals Gesellschafter von Personengesellschaften um 20 Prozent zurück, die Zahl der Nachlässe sank um 15 Prozent.

Die Forderungen der Gläubiger gegen die privaten Schuldner beliefen sich auf 0,5 Milliarden Euro, das sind rund 211 600 Euro im Durchschnitt je Verfahren.

**Link: <http://www.statistik-bw.de/Pressemitt/2003200.asp>**

## **Verbraucherinsolvenz (InsO)**

---

### **Regierung soll zunehmende Überschuldung privater Haushalte erklären** Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 15.07.2003

Die zunehmende Überschuldung privater Haushalte in Deutschland steht im Mittelpunkt einer Kleinen Anfrage (15/1396) der CDU/CSU-Fraktion. Inzwischen seien mehr als fünf Millionen Haushalte in Deutschland überschuldet, so die Parlamentarier. Auch viele Jugendliche geraten nach Angaben der Union in die Schuldenfalle. Vor diesem Hintergrund will die Fraktion von der Regierung erfahren, ob sie Erkenntnisse über die Ursachen dieses Problems hat und ob die Gründe für die Überschuldung zwischen Ost- und Westdeutschland variieren. Die Fragesteller interessiert, welche Rolle die Banken mit ihrer Praxis der Kreditvergabe bei der Überschuldung der Haushalte spielen. Die Regierung soll auch sagen, welchen Anteil Jugendliche an Insolvenzverfahren beziehungsweise an der Überschuldetenrate ausmachen und welche Rolle dabei die Nutzung von Mobiltelefonen einnimmt, die die finanziellen Verhältnisse der Jugendlichen übersteigt. Zudem wollen die Abgeordneten wissen, welche Maßnahmen die Regierung zur Aufklärung von Jugendlichen über Zahlungsverpflichtungen und die Folgen mangelnder Bedienung von Krediten ergriffen hat. Außerdem wird gefragt, über welche Gesetze und Kontrollmechanismen die Bundesregierung verfügt, um das Entgleiten von der Verschuldung in die Überschuldung zu verhindern. Die Abgeordneten wollen darüber hinaus wissen, wie die Regierung das 1999 eingeführte Verbraucherinsolvenzverfahren inzwischen beurteilt. Angesichts der wachsenden Zahl dieser Verfahren interessiert die Union die Zahl der Fälle, ihre Ursachen und ihr Verlauf. Die Parlamentarier wollen auch erfahren, welche "tatsächlichen" Maßnahmen die Regierung derzeit ergreift, um Verbraucherinsolvenzen zu verhindern und welche Erkenntnisse sie über Fälle selbstverschuldeter privater Insolvenz beispielsweise durch missbräuchliche oder betrügerische Verwendung des eigenen Namens bei Bestellungen von ratenfinanzierten Waren hat.

### **Deutlicher Anstieg bei Verbraucherinsolvenzverfahren zu verzeichnen** Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 30.07.2003

Die Zahl der Insolvenzverfahren natürlicher Personen mit dem Ziel der Restschuldbefreiung ist von 3357 im Jahre 1999, 10 479 im Jahre 2000, 13 277 im Jahre 2001 auf 44 482 im letzten Jahr gestiegen. Mit voraussichtlich 52.000 Anträgen ist auch in diesem Jahr mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Darauf weist die Bundesregierung in ihrer Antwort (15/1450) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (15/1396) zur Überschuldung privater Haushalte und zu Verbraucherinsolvenzen hin. Den starken Anstieg der Verbraucherinsolvenzverfahren führt die Regierung auf eine Änderung der Insolvenzordnung zurück. Mit der zum 1. Dezember 2001 eingeführten Verfahrenskostenstundung sei auch mittellosen Schuldnern nunmehr der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden.

Ende 1999 gab es laut Regierung rund 2,77 Millionen überschuldete private Haushalte. Neuere wissenschaftlich fundierte Zahlen würden mit dem zweiten Armuts- und Reichtumsbericht Mitte dieser Legislaturperiode vorgelegt, heißt es in der Antwort weiter. Die wichtigsten auslösenden Faktoren für Überschuldung sind nach Angaben der Regierung, die sich dabei auf Informationen der Schuldnerberatungsstellen bezieht, Arbeitslosigkeit mit 38, Trennung/Scheidung mit 22 und Unerfahrenheit gegenüber Kredit- und Konsumangeboten mit 20 Prozent. Weitere Ursachen für Überschuldung seien zudem ein dauerhaftes Niedrigeinkommen mit 19, ein Missverhältnis zwischen Kredithöhe und Einkommen mit 14 und Suchtverhalten mit 10 Prozent. Aktuelle, aussagefähige statistische Zahlen zur fortschreitenden Verschuldung junger Menschen durch die modernen Telekommunikationsmittel liegen der Bundesregierung nach eigener Aussage nicht vor. Allerdings wiesen Berichte von Schuldnerberatungsstellen darauf hin, dass die Verschuldung von Jugendlichen durch Handy-Rechnungen ansteigt. Mit dem im Jahr 1999 vom Bundesfamilienministerium aufgelegten Armutspräventionsprogramm soll laut Antwort den Defiziten an wirtschaftlicher Bildung und deren Folgen auch durch präventive Maßnahmen in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen begegnet werden. Die mit der verbrauchernahen Wirtschaft, mit Medien und der sozialen Trägerarbeit begonnenen Projekte zur Erziehung im Umgang mit Geld in Familien, Kinder-

## Verbraucherinsolvenz (InsO)

---

gärten und Schulen seien dabei ein erster wichtiger Schritt, so die Regierung weiter. Initiativen von Haushaltswissenschaft und Verbänden der Hauswirtschaft zielten zudem darauf ab, die wirtschaftliche Bildung wieder verstärkt in die Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen zu integrieren.

Den Angaben der Regierung zufolge gibt es bislang keine allgemein akzeptierten Richtwerte dafür, ab welcher Höhe eine Kreditvergabe als kritisch beziehungsweise nicht verantwortungsbewusst zu bezeichnen ist. Eine "optimale Verschuldungsgrenze" könne deshalb nur durch eine jeweils individuelle Betrachtung des kreditnehmenden Haushalts bestimmt werden. Mit ihrem "Aktionsplan Verbraucherschutz" trete die Regierung aber für eine Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Finanzdienstleistungen ein. Um die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der Verbraucher bei Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen zu stärken, ist es nach Auffassung der Regierung notwendig, die Beratungsqualität zu steigern und die Anbieter zu verpflichten, die Verbraucher bereits im vorvertraglichen Stadium, also zum Beispiel vor Abschluss eines Kreditvertrages, umfassend und sachgerecht zu informieren.

### **Zusatzinformationen:**

Den Volltext der **Anfrage der CDU/CSU-Fraktion** an die Bundesregierung (BT DR 15/1396) finden Sie im Internet unter: <http://dip.bundestag.de/btd/15/013/1501396.pdf>

Den **Volltext der Antwort der Bundesregierung** (BT DR 15/1450) finden Sie unter der Adresse: <http://dip.bundestag.de/btd/15/014/1501450.pdf>

## Perspektiven für die Schuldnerberatung in der Verbraucherinsolvenz

Corinna Werwigk-Hertneck (FDP), Justizministerin des Landes Baden-Württemberg

Rede bei der Festveranstaltung „20 Jahre Schuldnerberatung im Diakonischen Werk Württemberg“ am 16. Juli 2003 in Stuttgart:

20 Jahre Schuldnerberatung im Diakonischen Werk Württemberg sind ein Grund zum Feiern. Ich freue mich sehr, dass Sie mich zu dieser Feier eingeladen haben.

Die Schuldnerberatungsstellen sind aus unserer Gesellschaft nicht mehr hinwegzudenken. Anfang der Achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts haben sie als kleine Projekte von Kommunen und Wohlfahrtsverbänden begonnen. Heute hat sich die Schuldnerberatung zu einem eigenständigen Tätigkeitsbereich mit fast tausend Beratungsstellen bundesweit entwickelt.

Anlass für die Einrichtung der ersten Schuldnerberatungsstellen waren die Probleme der privaten Haushalte, die sich aus der Kombination von wirtschaftlichem Abschwung und verstärkter Nutzung von Verbraucherkrediten ergaben. Diese Probleme sind heute aktueller denn je. Anhand der Lage der öffentlichen Haushalte wird mir immer wieder aufs Neue bewusst, wie sehr Schulden die Handlungs- und Gestaltungsspielräume einengen.

Die schlechte wirtschaftliche Lage, über die die Medien täglich berichten, droht nicht nur die Staatsverschuldung zu steigern. Sie trägt auch zur Verschuldung der Privathaushalte bei. Diese ist durch die großzügige Kreditgewährung der letzten Jahre ohnehin schon hoch genug. Für viele Privathaushalte führt der Verlust des Arbeitsplatzes in die Schuldenfalle. Hier bedarf es fachkundiger Berater, die Hilfe bei der Bewältigung des Schuldenberges leisten und Zukunftsperspektiven aufzeigen.

Entscheidend für die Motivation des Schuldners ist die Chance auf einen Neuanfang. Diesen bietet ihm die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung mit dem Verfahren der Restschuldbefreiung. Damit erhalten in Deutschland erstmals Privatpersonen die Chance, in einem geordneten Verfahren von ihren Schulden befreit zu werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass sie sich redlich um eine Schuldenbegleichung bemühen.

Das redliche Bemühen des Schuldners war schon in Babylonien vor 3700 Jahren Voraussetzungen für die Erlangung der Restschuldbefreiung. Nach dem Codex Hammurabi musste der Schuldner seine Verbindlichkeiten dort drei Jahre lang im Haushalt des Gläubigers abarbeiten. Demgegenüber sind die Anforderungen an den Schuldner nach der Insolvenzordnung nur gering. Danach reicht es aus, dass er den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens abtritt, dies allerdings nicht nur für drei, sondern für sechs Jahre.

Doch schon bevor überhaupt ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, muss der Schuldner aktiv werden. Voraussetzung für die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist, dass der Schuldner außergerichtlich versucht hat, sich mit seinen Gläubigern auf der Basis eines Plans über die Schuldenbereinigung zu einigen.

Hier kommen die Schuldnerberatungsstellen ins Spiel. Eine außergerichtliche Schuldenbereinigung kann der Schuldner nicht alleine versuchen. Er muss sich hierfür der Mithilfe einer „geeigneten Person oder Stelle“ bedienen. „Geeignete Stellen“ sind nach unserem Landesausführungsgesetz zur Insolvenzordnung insbesondere die Schuldnerberatungsstellen. Ihre Funktion im Rahmen der Verbraucherinsolvenz hat die Bedeutung der Schuldnerberatungsstellen weiter vergrößert. Damit sind natürlich auch die Anforderungen angestiegen.

Das gilt nicht nur für den Inhalt ihrer Tätigkeit, sondern auch für deren Umfang. Spätestens seit Einführung der Stundung der Verfahrenskosten 2001 steigt die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren deutlich an. In den Jahren 2000 und 2001 wurden in Baden-Württemberg gerade 2.400 Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt. Im Jahr 2002 waren es dagegen schon knapp 2.900. Allein im Mai 2003 mussten wir 374 Anträge verzeichnen. Auch die Zahl der eröffneten Verfahren stieg von knapp 900 im Jahr 2000 auf 1.900 im vergangenen Jahr. Die steigenden Verfahrens-

## Verbraucherinsolvenz (InsO)

---

zahlen nehmen bei den Insolvenzgerichten erhebliche Kapazitäten in Anspruch. Gleiches gilt für die Schuldnerberatungsstellen, die im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs tätig werden.

Die Bedeutung der Schuldnerberatungsstellen wächst aber nicht nur aufgrund der steigenden Fallzahlen. Die aktuellen Pläne des Bundes zur Reform des Insolvenzrechts werden die Bedeutung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs und damit der Schuldnerberatungsstellen weiter vergrößern. Ich möchte diese Reformpläne, die Sie dem Diskussionsentwurf vom April dieses Jahres entnehmen können, deshalb kurz skizzieren.

Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass sowohl dem Schuldner als auch seinen Gläubigern am besten gedient ist, wenn anstelle eines langwierigen Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung eine außergerichtliche Einigung erfolgt.

Wie sie wissen, bin ich generell ein Anhänger außergerichtlicher Konfliktlösungen. Das gilt nicht nur deshalb, weil ich mir davon eine Entlastung der Justiz erhoffe. Ich bin vielmehr der Überzeugung, dass die Betroffenen durch eine eigenverantwortlich entwickelte Lösung in aller Regel zu besseren Ergebnissen gelangen werden als durch die Vorgaben Dritter. Der Bund scheint diese Überzeugung zu teilen. Er möchte deshalb das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren im Rahmen der anstehenden Reform aufwerten. Dazu hat er zunächst die Abschaffung des zweiten Einigungsversuchs vor Gericht vorgesehen. Künftig soll es nur noch einen, nämlich den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch geben. Der dort erstellte Schuldenbereinigungsplan soll durch zwei Neuerungen gestärkt werden. Zum einen soll der Schuldner die Möglichkeit haben, die Zustimmung ablehnender Gläubiger zum Plan ersetzen zu lassen. Zum anderen soll der Plan nicht nur gegenüber den darin benannten, sondern gegenüber allen Gläubigern wirken.

Auch wenn das Grundanliegen der Reform zu begrüßen ist, sind die konkreten Einzelheiten der Reformvorschläge nicht unproblematisch. Unsere Gerichte sind besorgt, dass die dargestellten Neuerungen die Gläubiger erheblich benachteiligen könnten. Meines Erachtens sind diese Bedenken nicht ganz von der Hand zu weisen.

Die Ersetzung der Zustimmung ablehnender Gläubiger ist möglich, wenn eine einfache Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen und Forderungen zugestimmt hat. Dies kann als Einladung missverstanden werden, sich die Zustimmung der Gläubiger der höchsten und der geringsten Forderungen zum Nachteil der übrigen Gläubiger zu „erkaufen“.

Bedenklich ist auch die Wirkung des Schuldenbereinigungsplans. Wirkt dieser gegen alle Gläubiger, besteht die Gefahr, dass auch solche Gläubiger ihre Forderungen aufgrund des Plans verlieren, die niemals am Verfahren beteiligt waren. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner einen Gläubiger im Schuldenbereinigungsplan nicht aufgeführt hat. Dabei denke ich noch nicht einmal an eine gezielte Manipulation des Schuldners. Praktisch häufiger dürfte der Fall sein, dass der Schuldner einen Gläubiger schlicht vergessen hat. Sie wissen am Besten, dass Schuldner oft den Überblick über ihre Verbindlichkeiten verlieren.

Werden die Reformvorschläge umgesetzt, werden die Schuldnerberatungsstellen noch stärker als heute gefordert sein. Denn der Schuldenbereinigungsplan neuen Zuschnitts setzt ein besonders verantwortungsbewusstes und sorgfältiges Vorgehen voraus. Der Schuldner wird stärker noch als heute an die Hand zu nehmen sein. Es gilt allerdings auch, ihm auf die Hand zu schauen.

Das Gesetzgebungsverfahren zur erneuten Reform des Insolvenzrechts hat aber gerade erst begonnen. Noch steht nicht fest, welche Änderungen tatsächlich auf uns zukommen. Das bietet für Sie die Gelegenheit, Ihr Fachwissen, Ihre Erfahrung, aber auch ihre Wünsche einzubringen. Angesichts steigender Fallzahlen, die uns in gleicher Weise belasten, sollten wir gemeinsam nach Lösungen suchen, das Verfahren zu verbessern. Gerne will ich dabei auch Ihre **Anregungen aufnehmen**.

## Zwei Jahre neues Insolvenzrecht: Eine Bestandsaufnahme

Alfred Hartenbach, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Rede vor dem Berlin-Brandenburger-Insolvenzarbeitskreis e.V. zum Thema: "am 26. Juni 2003 in Potsdam

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bedanke mich vielmals für die Einladung zu Ihrem Arbeitskreis und freue mich auf den Gedankenaustausch mit Ihnen.

### I.

Mein Thema heute lautet: "Zwei Jahre neues Insolvenzrecht: Eine Bestandsaufnahme." Die 2 Jahre dürfen Sie nicht ganz wörtlich nehmen, denn das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze ist erst am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten - also vor knapp 19 Monaten. Ich vermute, dass Sie nicht so früh mit einer Terminzusage aus dem Bundesministerium der Justiz gerechnet haben, als Sie die Veranstaltung mit diesem Titel geplant haben. Doch auch wenn noch keine zwei Jahre verstrichen sind, werde ich gern über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichten und auch darüber, wie wir hier weiter vorgehen werden.

### II.

Zunächst zum Hintergrund – warum haben wir so bald nach der großen Insolvenzrechtsreform im Jahre 1999 eine – zugegeben kleine – "Reform der Reform" durchgeführt?

Die Umsetzung der Insolvenzrechtsreform von 1999 war für die Justizpraxis eine große Herausforderung. Die Insolvenzordnung fasst nicht nur die Konkursordnung und die Vergleichsordnung zu einem einheitlichen Verfahren zusammen und führt sie einer vollständigen Neuregelung zu. Mit der Insolvenzordnung wurde auch ein neues Rechtsinstitut eingeführt – und zwar "die Restschuldbefreiung für natürliche Personen".

Dieses Rechtsinstitut wurde für das deutsche Recht völlig neu entwickelt. Es überrascht daher nicht, dass es nach einer Erprobung in der Praxis gewisser Anpassungen bedurfte.

So stellte sich beispielsweise kurze Zeit nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung die Frage der Prozesskostenhilfe im Insolvenzverfahren.

Nach Auffassung der Bundesregierung war die Rechtslage eindeutig. Über § 4 InsO sollten die Prozesskostenhilfsvorschriften auch im Verbraucherinsolvenzverfahren anwendbar sein.

Die Rechtsprechung ist dieser gesetzgeberischen Absicht jedoch vielerorts nicht gefolgt und hat die Vorschriften des Prozesskostenhilferechts für unanwendbar erklärt.

Dieser Zustand war schon aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht hinnehmbar. Die Chance einer Restschuldbefreiung muss jedem Schuldner eingeräumt werden, unabhängig von der Frage, in welchem Gerichtsbezirk er seinen Wohnsitz hat. Schon deshalb war hier eine klarstellende bundesweite Regelung erforderlich.

Eine von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Bundesländer eingesetzte "Bund-Länder-Arbeitsgruppe Insolvenzrecht" schlug daraufhin vor, mittellosen Schuldnerinnen und Schuldnern die Verfahrenskosten zu stunden. Darüber hinaus erarbeitete die Arbeitsgruppe weitere Vorschläge. Ich nenne als Stichworte hier nur beispielhaft die Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs der Verbraucherinsolvenzverfahren bei Kleingewerbetreibenden oder die Ausgestaltung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens. Auch diese Vorschläge wurden mit dem Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 umgesetzt.

### III.

Dieses "neue Insolvenzrecht" bedeutet einen großen Schritt zur Verbesserung der Effektivität des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Vor allem die Einführung der Verfahrenskostenstundung bietet ein tragfähiges Konzept zur Integration vermögensloser Schuldner in das Verfahren. Dadurch erhalten auch völlig mittellose Bürgerinnen und Bürger eine realistische Chance zur Restschuldbefreiung.



# Verbraucherinsolvenz (InsO)

---

Dass diese Reform greift, belegen die Zahlen: Die Insolvenzanträge natürlicher Personen sind von ca. 13.000 Verfahren im Jahre 2001 auf knapp 47.000 Verfahren im Jahr 2002 angestiegen. Diese Entwicklung rief allerdings auch Kritiker auf den Plan: Der Anstieg der Verbraucherinsolvenzverfahren schien für sie die Reform des Insolvenzrechts insgesamt zu gefährden. Das Restschuldbefreiungsverfahren als solches wurde wieder in Frage gestellt. Einige behaupteten gar, die Funktionsfähigkeit der Insolvenzgerichte und der Insolvenzordnung sei in Gefahr und riefen zu Rettungsaktionen auf.

## IV.

Der Gesetzgeber hat sich der Kritik am neuen Insolvenzrecht gestellt. Hatte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" noch vorgeschlagen, zunächst schwerpunktmäßig das Unternehmensinsolvenzverfahren anzugehen, so enthält der nunmehr vom Bundesministerium der Justiz im April vorgelegte Diskussionsentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung nicht nur dazu Regelungen, sondern auch zu den Vorschriften über das Restschuldbefreiungsverfahren natürlicher Personen.

Die Position des Diskussionsentwurfs zur Restschuldbefreiung für natürliche Personen entspricht der Leitidee der Insolvenzordnung. Sie lässt sich zusammengefasst in 5 Punkten darstellen:

1. Wir benötigen ein Restschuldbefreiungs- oder Entschuldungsverfahren für natürliche Personen.
2. Das Restschuldbefreiungsverfahren muss ein justizförmiges Verfahren sein.
3. Es gibt gewichtige Gründe dafür, dass dieses Verfahren seinen Platz im Insolvenzrecht hat.
4. Die durch den Verfahrensanstieg verursachte Mehrbelastung der Justiz kann nicht allein durch eine Mittel- und Personalaufstockung abgedeckt werden; vielmehr ist der Verfahrensaufwand zu reduzieren.
5. Diese Verschlinkung soll nicht nur durch die Einführung des schriftlichen Verfahrens und durch Ausschlussfristen erreicht werden, sondern insbesondere auch durch die Umgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs.

Lassen Sie mich diese fünf Punkte näher erläutern.

### 1. Warum brauchen wir ein Entschuldungsverfahren?

Die Überschuldung natürlicher Personen hat sich zu einem Massenphänomen entwickelt. Immer mehr Privathaushalte können mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Über 2,7 Mio. Haushalte sind überschuldet. Die Ursachen der Überschuldung sind vielfältig. Verschuldungsprozesse, die in Überschuldung münden, kommen in allen sozialen Schichten vor. Überschuldungsursache ist nicht allein oder auch nur in erster Linie ein verändertes Konsumverhalten nach dem Motto: "Erst kaufen, dann zahlen". Vielmehr verursachen häufig unterschiedliche Faktoren wie Arbeitslosigkeit, steigende Ausgaben durch Trennung und Scheidung, übernommene Bürgschaften, Krankheit oder das Scheitern einer selbstständigen Tätigkeit erst in ihrem Zusammenwirken eine Überschuldung. Die damit verbundenen Folgen treffen vor allem Kinder. Unter den überschuldeten Haushalten befanden sich im Jahre 1999 1,2 Mio. Familien mit ca. 2 Millionen Kindern. Armut beeinträchtigt die Erziehungsfähigkeit der Eltern, sie gefährdet das Niveau der Schul- und beruflichen Ausbildung von Kindern und damit ihre Chancen bei der Ausbildung ihrer Fähigkeiten und ihrer persönlichen Autonomie. Armutskrisen in Kindheit und Jugend können dazu führen, dass es den davon Betroffenen in ihrem späteren Erwachsenenleben schwerer fällt, sich einen befriedigenden Platz im beruflichen, sozialen und privaten Leben zu sichern.

Hier muss der Gesetzgeber reagieren und mit einem Entschuldungsverfahren einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner finden. Auch ein Blick über die Grenzen zeigt, dass eine Restschuldbefreiung nicht nur traditionell Bestandteil des anglo-amerikanischen Rechtskreises ist, sondern auch viele kontinentaleuropäische Länder Schuldenregulierungsverfahren zur Lösung des Problems der Überschuldung eingeführt haben.

### 2. Warum bedarf es eines justizförmigen Verfahrens?

Es könnte ja auch, so wird zuweilen argumentiert, an eine sozialrechtliche Regelung gedacht werden, die diese Aufgabe den Sozialbehörden zuweist, oder an eine durch die Schuldnerberatungsstellen moderierte Entschuldung.

Eine Restschuldbefreiung stellt einen einschneidenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar. Die Gewährung der Restschuldbefreiung setzt nicht nur voraus, dass der Schuldner sein vorhandenes Vermögen für die Befriedigung der Gläubiger einsetzt. Sie erfordert auch, dass geklärt ist, welche Ansprüche der Gläubiger überhaupt anzuerkennen sind und in welcher Reihenfolge die Befriedigung dieser Ansprüche vorzunehmen ist. Diese Entscheidung kann weder von einem Sozialamt noch von einer Schuldnerberatung getroffen werden.

Darüber hinaus geht es um massive Eingriffe in Privatrechtsverhältnisse, mit denen die Grundrechte der Gläubiger aus Art. 14 GG tangiert werden. Im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG wäre es problematisch, einem Schuldner, der nicht zuvor sein vorhandenes verwertbares Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger eingesetzt hat, von Gesetzes wegen Schulden zu erlassen. Daher muss der Restschuldbefreiung eine Vermögensliquidation vorausgehen. Eine verfassungskonforme, rechtsstaatliche Regelung erfordert daher ein justizförmiges Verfahren.

### 3. Warum wird das Verfahren dem Insolvenzrecht angegliedert?

Teilweise wird vorgetragen, dass eine andere eigenständige gesetzliche Regelung Vorteile hätte.

Der Kritik an der Stellung der Restschuldbefreiungsvorschriften im Insolvenzrecht ist zuzugestehen, dass das Insolvenzverfahren in seiner klassischen Zielsetzung auf die gemeinschaftliche und gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger zugeschnitten ist und nicht auf die Durchführung einer Restschuldbefreiung.

Dennoch bin ich der Meinung, dass das Restschuldbefreiungsverfahren im Insolvenzrecht richtig angesiedelt ist und dass die Durchführung eines Insolvenzverfahrens Voraussetzung der gesetzlichen Restschuldbefreiung sein sollte. Dafür sprechen mehrere Gründe.

Zum einen werden wir damit den genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht. Ein justizförmiges Entschuldungsverfahren außerhalb des Insolvenzverfahrens würde zudem nicht zu weniger Arbeits- und Personalaufwand führen.

Und ich möchte auch darauf hinweisen, dass nicht nur das deutsche Insolvenzrecht diesen Weg geht, sondern dass auch in einer Vielzahl anderer Staaten das Restschuldbefreiungsverfahren im Insolvenzrecht geregelt ist.

Und um auf eine häufig vorgebrachte Kritik einzugehen: Selbst in den zahlreichen Verfahren, in denen der Schuldner kein zu verteilendes Vermögen besitzt, ist die Durchführung eines Insolvenzverfahrens nicht sinnlos. Denn auch in diesen Fällen bedarf es einer Vermögensüberprüfung und einer Forderungsfeststellung. Die Obliegenheiten in der Wohlverhaltensperiode sollen den Schuldner dazu anhalten, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen. Unter Umständen wird also auch in dieser Zeit verteilbares Vermögen geschaffen, das dem Gläubiger zugute kommen kann.

### 4. Allerdings, und damit komme ich zum 4. Punkt meiner Ausführungen, ist das Verfahren zu verschlanken.

Die Restschuldbefreiungsverfahren können nicht mit dem Aufwand eines Unternehmensinsolvenzverfahrens betrieben werden. In der Praxis gibt es hier allerdings teilweise gegenläufige Entwicklungen.

Während einerseits der Gesetzgeber versucht, das Verfahren zu vereinfachen, werden aus der Praxis Verfahrensweisen bekannt oder Forderungen erhoben, die genau das Gegenteil bewirken. So erscheint einigen Gerichten der gesetzlich vorgesehene Fragebogen, den der Schuldner, ausfüllen muss, um umfassend und abschließend eine Vermögensübersicht zu geben, als nicht

## Verbraucherinsolvenz (InsO)

---

ausreichend. Es werden umfangreiche Auflagenverfügungen erlassen, um beispielsweise die Ursachen der Überschuldungssituation zu beleuchten. Sieht sich der Schuldner nicht in der Lage, diese zusätzlichen Auflagen, die im Gesetz keine Grundlage haben, zu erfüllen, dann tritt nach dieser Rechtsprechung die Rücknahmefiktion (des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO) ein. Mit der Folge, dass der Schuldner einen neuen Antrag stellen muss. Wir wollen mit unserem Entwurf dieser Praxis einen Riegel verschieben.

Aus meiner Sicht dient auch die oft geübte Praxis, noch ein Gutachten über das Vermögen des Schuldners einzuholen, in vielen Fällen nicht der Vereinfachung und Kostenreduzierung. Insbesondere dann nicht, wenn ein Schuldner außer seinem regelmäßigen Einkommen kein Vermögen besitzt, er dies an Eides statt versichert hat und seine Vermögensverhältnisse durch den Gerichtsvollzieher bereits durchleuchtet wurden.

Bedenklich ist diese Praxis insbesondere dann, wenn dieser Gutachtauftrag vor allem deshalb erteilt wird, damit der Verwalter einen zusätzlichen Entschädigungsanspruch gegenüber der Staatskasse erlangt.

Auch die Forderung, das Gericht habe von Amts wegen die "Redlichkeit" des Schuldners zu überprüfen, steht im Widerspruch zu der Notwendigkeit einer Verschlinkung und Vereinfachung des Verfahrens.

Ich kann zwar den Unmut von Richterinnen oder Richtern verstehen, die meinen, aus ihrer Aktenkenntnis Versagungsgründe feststellen zu können, gleichwohl aber die Restschuldbefreiung ankündigen oder erteilen müssen, weil die Gläubiger keinen entsprechenden Antrag gestellt haben. Ein praktikables, rechtsstaatliches Entschuldungsverfahren kann jedoch nicht alle Missbrauchskonstellationen erfassen. Deswegen haben wir keine Redlichkeitsprüfung von Amts wegen vorgesehen.

Wir haben jedoch in dem vorliegenden Diskussionsentwurf den Gläubigern die Geltendmachung von Versagungsgründen erleichtert. Während nach der geltenden Rechtslage diese Gründe nur im Schlusstermin vorgebracht werden können, wird es den Gläubigern nunmehr ermöglicht, auch schriftlich bis zum Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen.

### **5. Zum 5. Punkt: Was tragen wir dazu bei, was tun wir, um die Mehrbelastung, die durch die "Reform der Reform" entstanden ist, aufzufangen?**

Zunächst einmal: Dass das Insolvenzverfahren angeblich die Grenzen seiner Funktionsfähigkeit erreicht hat, liegt nicht am Gesetzgeber, sondern daran, wie und mit welchen Mitteln das neue Insolvenzrecht praktisch umgesetzt wird. Das Bundesjustizministerium hat wenig Einfluss auf die Sach- und Personalausstattung der Insolvenzgerichte – das ist, wie Sie wissen, Ländersache. Ich kann nur feststellen: Wenn nach den damaligen Schätzungen der Bundesländer bei Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999 jährlich bis zu 180.000 "Verbraucherinsolvenzanträge" zu erwarten gewesen waren und nun tatsächlich für das Jahr 2002 nur etwa 54.000 Insolvenzanträge von natürlichen Personen gestellt werden, dann kann dies keine überraschende Entwicklung sein. Dass das 1999 für Insolvenzverfahren bereit gestellte Personal zwischenzeitlich anders verplant wurde, darf sich jedenfalls nicht zum Nachteil der überschuldeten Personen auswirken.

Zudem enthält der von uns vorgelegte Diskussionsentwurf zahlreiche Regelungen, die das Insolvenzverfahren natürlicher Personen weiter vereinfachen und verbessern werden. Lassen Sie mich einige beispielhaft auführen:

- wir werden das schriftliche Verfahren auf alle Stundungsfälle ausdehnen,
- wir werden eine Ausschlussfrist für die Forderungsanmeldung im vereinfachten Verfahren einführen,
- wir werden – wie schon angesprochen – gerichtliche Auflagenverfügungen einschränken.

Ein dringendes Anliegen ist es auch, die Verfahrenskosten soweit wie möglich zu reduzieren.

Wir sehen deshalb vor, dass die notwendigen Veröffentlichungen im Insolvenzverfahren im Regelfall im Internet erfolgen sollen. Schließlich wird auch die Umgestaltung des Einigungsversuchs im Verbraucherinsolvenzverfahren eine justizentlastende Funktion haben.

## Verbraucherinsolvenz (InsO)

---

Um einem Missverständnis vorzubeugen, möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass dies nicht das eigentliche Anliegen bei der Umgestaltung des gerichtlichen Einigungsversuchs ist. Vielmehr ist grundsätzlich eine Einigung der Parteien die bessere Lösung als eine mit richterlicher Autorität herbeigeführte Entscheidung.

Eine einvernehmliche Lösung bildet den Willen der Parteien ab und hat daher auch die besseren Aussichten, von den Parteien akzeptiert und umgesetzt zu werden.

Die Verbesserung der außergerichtlichen Einigungsquote ist uns daher ein zentrales Reformanliegen.

Hierbei stellt sich aber folgendes Problem: In der außergerichtlichen Verhandlungssituation stehen sich nicht zwei gleich starke Partner gegenüber, sondern der Schuldner muss in einer schwächeren Verhandlungsposition Zugeständnisse von seinen Gläubigern erringen. In dieser Situation kann der außergerichtliche Einigungsversuch durch Passivität, Ignoranz und Störmanöver von Seiten der Gläubiger zum Scheitern gebracht werden.

Wir begegnen diesen Schwierigkeiten durch zwei Maßnahmen. Zum einen wird der Schuldner angehalten, bei dem Einigungsversuch seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse gegenüber den Gläubigern umfassend offen zu legen. Die unvollständige Information des Gläubigers über die Vermögensverhältnisse des Schuldners hindert häufig dessen Bereitschaft zu einer außergerichtlichen Einigung.

Zum anderen kann durch das neue Zustimmungseretzungsverfahren die grundlose oder auf Desinteresse beruhende Verweigerungshaltung einer Gläubigerminderheit überwunden werden. Ein Einigungsverfahren, dem die Mehrheit der Gläubiger zustimmt, kann somit nicht mehr durch diese Minderheit verhindert werden.

Alle diese gesetzgeberischen Maßnahmen werden das Entschuldungsverfahren natürlicher Personen effektiver und kostengünstiger gestalten. Die bisher zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Stellungnahmen bewerten die neuen Regelungen denn auch überwiegend positiv und belegen, dass wir hier den richtigen Weg beschreiten.

V.

Meine Damen und Herren,

bedingt durch das vorgegebene Thema habe ich Ihnen vor allem über den Stand der Dinge bei der Entwicklung des Insolvenzverfahrens natürlicher Personen berichtet.

Die notwendige Diskussion um das Verbraucherinsolvenzverfahren darf jedoch nicht den Blick verengen und die überwiegend positiven Entwicklungen ausblenden, die wir im Unternehmensinsolvenzverfahren erleben.

1. Ich möchte hier insbesondere auf zwei Verfahren hinweisen, die der Gesetzgeber mit der Insolvenzordnung neu eingeführt hat und die zunächst sehr kritisch begleitet wurden, die sich aber in der Zwischenzeit als überaus wichtiger und sinnvoller Bestandteil unserer Insolvenzordnung erwiesen haben. Ich meine das Insolvenzplanverfahren und die Eigenverwaltung. Die Berechtigung dieser Verfahren in einem modernen Insolvenzrecht wird wohl niemand mehr bestreiten. Es hat sich in der Praxis als richtig und wichtig erwiesen.

2. Nicht unerwähnt lassen möchte ich auch die gesetzgeberischen Aktivitäten im Bereich des Internationalen Insolvenzrechts. Am 20. März 2003 ist das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts in Kraft getreten. Damit ist – ein Jahr nach Inkrafttreten entsprechender Regelungen für den Bereich der EU (Europäische Verordnung über Insolvenzverfahren, in Kraft getreten am 31.5.2002) – nun auch das grenzüberschreitende Insolvenzverfahren, das alle anderen Staaten betrifft, umfassend geregelt worden. Wir haben nun eine gesetzliche Grundlage, in diesen Fällen weltweit zu einer angemessenen Lösung zu kommen, was ich für sehr bedeutsam halte.

### VI.

Doch lassen sie mich den Blick von der Zukunft noch einmal kurz auf die Vergangenheit lenken - und zwar direkt auf unseren Tagungsort Potsdam.

Im Jahre 1855 verfasste der Königliche Kreisgerichtsrat Rudolph Simon aus Potsdam eine Schrift mit dem Titel:

"Grundzüge des neuen Preußischen Concurs-Rechts und Concurs-Verfahrens unter Hervorhebung der wesentlichen Abweichungen vom alten Rechte".

Diese Potsdamer Schrift zeigt, dass man sich schon damals mit der Frage der Rehabilitation des Gemeinschuldners im Insolvenzrecht auseinandergesetzt hat, um ihm, wie man es heute nennt, den "fresh start" zu ermöglichen.

Denn das neue preußische Konkursrecht löste das in der Allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1794 kodifizierte preußische Konkursverfahren ab.

Im alten Recht zog der Konkurs

- den Verlust der Bürgerrechte,
- den Ausschluss von der Mitgliedschaft in den Innungen und
- den Verlust der Glaubwürdigkeit als Beweiszeuge nach sich.

Eine Rehabilitation war nicht möglich.

Das neue preußische Konkursrecht, so schildert es der Potsdamer Kreisgerichtsrat Simon, führte nun das Institut der Rehabilitation des Gemeinschuldners ein. Danach konnte der Gemeinschuldner seine Bürgerrechte wieder erlangen, wenn er die Gläubiger sämtlich befriedigt, bzw. im Falle eines Vergleichs, die Vergleichsforderungen erfüllt hatte.

Die Möglichkeit der Rehabilitierung eines in Konkurs gegangenen Gemeinschuldners sehen wir heute als selbstverständlich an.

Ich bin zuversichtlich, dass in wenigen Jahren auch die Frage, ob überschuldeten Personen in einem Insolvenzverfahren Schulden erlassen werden können, nicht mehr von Verfassungsrechtlern ernsthaft diskutiert wird, sondern dies allenfalls noch für Rechtshistoriker von Interesse sein wird.

## Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

Stand 17.04.2003, (Quelle: BDIU)

Vorinformation: Der **Diskussionsentwurf** finden Sie in unserem Online-Angebot unter:  
<http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/inso/insoaenderung2/insoaenderung2.html>

Die **Stellungnahme der AG SBV** unter: <http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/inso/insoaenderung2/stellungagsbv.html>

Weitere Informationen zum Gesetzgebungsverfahren usw. findet man unter:  
[http://www.inso-rechtspfleger.de/inhalt/04\\_materialien/2002\\_inso\\_ref\\_inh.htm](http://www.inso-rechtspfleger.de/inhalt/04_materialien/2002_inso_ref_inh.htm)

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU) vertritt seit 1956 die Interessen der Inkassobranche in der Öffentlichkeit. In ihm haben sich 485 der insgesamt knapp 700 in Deutschland tätigen Inkassounternehmen organisiert. Zusammen verwalten die BDIU-Mitgliedsunternehmen für Gläubiger ein Forderungsvolumen von über 20 Mrd. €

### **Vorbemerkung:**

Die Kürze der für eine Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf zur Verfügung stehenden Zeit veranlasst uns, nur die uns für die Gläubigerseite wesentlich erscheinenden Aspekte mit der gebotenen Kürze zu kommentieren.

### **Im Einzelnen:**

#### **Zu Art. 1 Nr. 4**

Die öffentlichen Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger zentral für Deutschland gemäß § 9 InsO E entsprechen einer seit langem erhobenen Forderung des BDIU und werden ausdrücklich begrüßt.

#### **Zu Art. 1 Nr. 25 und 26**

Die Möglichkeit für die Gläubiger, den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung künftig auch schriftlich stellen zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgeschlagene Änderung beseitigt ein entscheidendes Verfahrenshemmnis auf Gläubigerseite und fördert die Zielrichtung des § 1 Satz 2 InsO, (nur) dem redlichen Schuldner die Gelegenheit zur Restschuldbefreiung zu eröffnen.

#### **Zu Art. 1 Nr. 27 und Nr. 34**

Die Änderungen werden als deutliche Verfahrenserleichterung begrüßt.

Angeregt wird, das schriftliche Verfahren nicht nur als rein fakultatives, sondern als Regelverfahren vorzusehen. Hierzu könnte § 312 Abs. 2 Satz 1 als Soll-Vorschrift gefasst werden.

#### **Zu Art. 1 Nr. 28 und Nr. 29**

Die Neugestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch Verknüpfung des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit dem Schuldenbereinigungsplanverfahren wird als Schritt in die richtige Richtung zur Stärkung der sogenannten 1. Stufe, des außergerichtlichen Einigungsversuchs und als deutliche Verfahrens- und Arbeitserleichterung für alle Beteiligten gesehen.

Zur Betonung der – bisher zuweilen zweifelhaften – Ernsthaftigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuchs und insbesondere des in dieser Stufe zu schaffenden Schuldenbereinigungsplans wird vorgeschlagen, in § 305 Abs. 1 InsO E als Nr. 5 neu aufzunehmen:

"5. eine Eidesstattliche Versicherung, dass die in den einzureichenden Unterlagen (Vermögensverzeichnis, Vermögensübersicht, Verzeichnis der Gläubiger und Forderungen, Schuldenbereinigungsplan) enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind und die Vermögensübersicht und der Schuldenbereinigungsplan allen darin genannten Gläubigern in der dem Gericht vorliegenden Fassung übersandt wurde;"

§ 305 Abs. 1 Nr. 5 E wird sodann § 305 Abs. 1 Nr. 6 neu.

# Verbraucherinsolvenz (InsO)

---

In § 305 Abs. 1 Nr. 3 geltender Fassung entfällt der letzte Halbsatz.

In § 305 a Abs. 2 InsO E lautet Satz 2 dann:

"Dem Antrag sind die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger beizufügen."

In § 305 Abs. 5 InsO E muss es dann heißen:

"...Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ...".

Ohne angemessene Sanktionen hinsichtlich des ggf. folgenden Restschuldbefreiungsverfahrens wird die Pflicht zur Vorlage der Vermögensübersicht mit dem Schuldenbereinigungsplan im außergerichtlichen Einigungsversuch nicht ausreichend durchsetzbar sein. Deshalb wird weiter vorgeschlagen, in **§ 290 Abs. 1 InsO E als Nr. 6 neu** einzufügen:

"6. der Schuldner im außergerichtlichen Einigungsversuch den Gläubigern die Vermögensübersicht und den Plan nicht übersandt hat;"

§ 290 Abs. 1 Nr. 6 geltender Fassung wird sodann Nr. 7 neu.

## Vorbemerkung zu Art. 1 Nr. 31, 32 und 33

Die Straffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens wird grundsätzlich begrüßt. Das Verfahren würde zu einer Entlastung aller Beteiligten führen und die Gerichte nachhaltig entlasten.

Aus der Regelung des § 308 Abs. 4 E jedoch ergeben sich ganz erhebliche Beeinträchtigungen der Gläubigerinteressen:

Ein wesentlicher Punkt richtig verstandener Interessenabwägung zwischen Gläubiger- und Schuldnerbelangen im Bereich des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens ist der § 308 Abs. 3 InsO, der im Plan nicht genannte Gläubiger von der Geltung des Schuldenbereinigungsplans ausnimmt.

§ 308 Abs. 4 Satz 1 E sieht nunmehr vor, dass Forderungen, die im Schuldenbereinigungsplan nicht enthalten sind, bei Annahme des Plans erlassen gelten.

Der darin liegenden Gläubigerbenachteiligung mit der Folge totalen Rechtsverlusts für diese ist entschieden entgegen zu treten. Einem Schuldner obliegt es als absolute Pflicht, seine Gläubiger, von denen er zudem ein Entgegenkommen erwartet, zu benennen; sein Verpflichtungsgrund ist ihm stets regelmäßig mehrfach aus Rechnungen, Zahlungsaufforderungen oder gar Titeln und Vollstreckungen bekannt. Allein der Schuldner hat es in der Hand, die Gläubiger vollständig zu benennen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung nach § 307 Abs. 3 E dagegen ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die im Plan nicht bezeichneten Gläubiger von dem Verfahren Kenntnis erhalten.

Für den Gläubiger ist eine aufwendige Durchforstung des zahllose Schuldner enthaltenden elektronischen Bundesanzeigers nicht zumutbar, um die Insolvenz eines seiner Schuldner zu erkennen, zum Teil sogar unmöglich. Von den in § 2 Abs. 1 Nr. 3 VO zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzfahren im Internet genannten Daten stehen einem Gläubiger nur der Familienname, die Firma und der (Wohn-)Sitz des Schuldners zur Verfügung. Oftmals auftretende unterschiedliche Schreibweisen des Namens auch nur hinsichtlich eines Buchstabens lassen die Suche scheitern. Gerade bei Schuldnern häufig auftretende (Wohn-) Sitzwechsel führen ebenfalls zum Scheitern der Suche. Gläubiger mit einer Vielzahl von Schuldnern (Banken, Versicherungen, Versandhandel, übrige Großunternehmen) wären gezwungen, ihren gesamten Schuldnerbestand ständig mit dem elektronischen Bundesanzeiger bei hohen EDV-Maschinenlaufzeiten abzugleichen.

Die hier vorgesehene Rechtsfolge (totaler Rechtsverlust für den Gläubiger) ist nur dann akzeptabel, wenn er über die Einleitung des Zustimmungseretzungsverfahrens durch persönliche Zustellung statt durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger informiert wurde. Nur für einen solchen Fall ist dem Gläubiger zuzumuten, sich über den weiteren Verfahrensablauf selbst zu informieren. Zwar ist die der öffentlichen Bekanntmachung entsprechende öffentliche Zustellung gemäß § 203 ZPO ein anerkanntes Institut, jedoch nur unter engen Voraussetzungen als Notinstrument zulässig. Grundsätzlich ist nach unserer Rechtsordnung ein Verfahrensbeteilig-

# Verbraucherinsolvenz (InsO)

---

ter durch persönliche Zustellung in ein Verfahren einzubeziehen. Entgegen der Begründung zum Entwurf wird die in § 308 Abs. 4 S. 1 InsO E enthaltene Fiktion des Forderungserlasses durch Satz § 308 Abs. 4 S. 2 in ihrer Wirkung nicht gemildert. Einem Gläubiger wird es nur im seltensten Fall möglich sein, Beweis dafür anzutreten, dass der Schuldner ihn und seine Forderung "vorsätzlich oder grob fahrlässig" nicht in den Schuldenbereinigungsplan aufgenommen hat. Die Tatsache der Nichtbenennung reicht dafür offensichtlich nicht aus. Entsprechende Fakten können sich nur aus dem persönlichen Bereich des Schuldners ergeben, der dem Gläubiger praktisch nicht zugänglich und damit unbekannt ist.

So verführt letztlich die Wirkung des Schuldenbereinigungsplans gegenüber allen Gläubigern gemäß § 308 Abs. 3 InsO E wie ein Vergleich, also auch gegenüber von dem Schuldner nicht benannten Gläubigern, zwangsläufig zur Sorglosigkeit bei Erstellung der Gläubigerliste durch den Schuldner. Das ist inakzeptabel und nicht vereinbar mit der Zielvorstellung, durch das Verbraucherinsolvenzverfahren dem redlichen Schuldner einen Vorteil zu gewähren.

Soweit in der Begründung zum Entwurf auf den entsprechenden Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO E verwiesen wird, geht der Hinweis fehl. § 308 InsO E regelt die Annahme des Schuldenbereinigungsplans; deren Feststellung schließt ein Restschuldbefreiungsverfahren aus, sodass § 290 InsO E nicht zur Anwendung kommen kann.

Letztlich begegnet § 308 Abs. 4 Satz 1 E grundlegenden Bedenken wegen der Verweisung auf die Frist des § 307 Abs. 1 E. Begründet nämlich der Schuldner einen Tag vor Ablauf der Notfrist des § 307 Abs. 1 E eine Verbindlichkeit, so kann diese Forderung nicht im Schuldenbereinigungsplan enthalten sein. Dennoch würde sie dem Forderungserlass unterfallen. Die Regelung des § 308 Abs. 4 Satz 1 E erscheint daher im Hinblick auf die Bezugnahme auf die Frist des § 307 Abs. 1 E als verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

**Hiernach wird empfohlen, den Entwurf in Art. 1 Nr. 31-33 wie folgt zu ändern:**

## **Zu Art. 1 Nr. 31**

In § 307 Abs. 3 E wird der 2. Halbsatz, "der in dem Schuldenbereinigungsplan nicht aufgeführt ist", gestrichen.

## **Zu Art. 1 Nr. 32**

(1) unverändert § 308 Abs. 1 E

(2) unverändert § 308 Abs. 2 E

"(3) Der Schuldenbereinigungsplan wirkt zwischen dem Schuldner und den in dem Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Gläubigern wie ein Vergleich im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung. Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen."

(4) erhält den Wortlaut des § 308 Abs. 3 geltender Fassung.

## **Zu Art. 1 Nr. 33 b)**

Nr. 33 b) wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) wie Entwurf

(3) E entfällt; es verbleibt bei Abs. 3 geltender Fassung

## **Zu Art. 6 Nr. 2**

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3a VO zu öffentlichen Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren im Internet wird erneut angeregt, neben dem Schuldnernamen auch das Geburtsdatum aufzunehmen, um nicht zuletzt auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine Individualisierung speziell bei Namenshäufigkeiten (u. a. bei Eltern/Kindern) zu ermöglichen und eine Diskriminierung nicht betroffener Personen zu vermeiden. Das Geburtsdatum wäre auch ein wichtiges Suchkriterium für die Re-



# Verbraucherinsolvenz (InsO)

---

cherche der im Internet erfolgten öffentlichen Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.

## Weitere Hinweise:

Aus der Praxis folgt die Anregung, **§ 184 InsO** um folgenden neuen Satz 2 zu ergänzen:

"§ 179 Abs. 2 gilt entsprechend."

Zumindest sollte eine Beschränkung der Folgen eines Widerspruchs des Schuldners in einem neuen Satz 2 in folgender Form erwogen werden:

"Soweit es sich um Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung handelt, gilt § 179 Abs. 2 entsprechend."

Satz 2 alt wird sodann Satz 3 neu.

Nicht nachvollziehbar ist, dass der Gläubiger trotz zivilgerichtlicher Feststellung seiner Forderung aufgrund Widerspruchs des Schuldners im Insolvenzverfahren erneut den Rechtsweg soll bestreiten müssen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 302 Nr. 1 InsO bzgl. Forderungen aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen, die von einer Restschuldbefreiung nicht berührt werden (vgl. i. ü. Jäger ZVI 2003/55, 61).

Die in **§ 3 Abs. 1 VO zu öffentlichen Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren im Internet** vorgesehene Lösungsfrist von einem Monat sollte entsprechend früherer Anregung angemessen, auf mindestens ein Jahr, verlängert werden, um Nachfragen von Gläubigern bei Insolvenzgerichten und den damit verbundenen beiderseitigen Aufwand zu vermeiden sowie um dem Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO zur Wirkung zu verhelfen.

Um sicherzustellen, dass sich insbesondere Gläubiger bzw. Gläubigervertreter (wie u. a. Inkassounternehmen), die eine Vielzahl von Forderungssachen abzuwickeln haben, aber auch solche Stellen, die mit der Erteilung von Bonitätsinformationen befasst sind (Auskunfteien), mit vertretbarem Aufwand stets aktuell und zuverlässig über laufende InsO-Verfahren informiert halten können, regen wir im Übrigen mit Blick auf die gemäß Art. 1, Nr. 4 b. durch das Bundesministerium der Justiz zu erlassende Rechtsverordnung schon jetzt rein vorsorglich an, diesen Stellen – möglicherweise aufgrund einer besonderen Zulassung nach dem Vorbild der SchuVVO – die Möglichkeit zu eröffnen, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Daten in eigene Dateien "herunterzuladen" und zu speichern und die so gespeicherten Daten zum Zweck der Forderungsbeitreibung bzw. der Erteilung von Bonitätsinformationen zu verarbeiten und zu nutzen.

Hamburg, den 27.05.2003  
Dr. Carsten D. Ohle

## Stellungnahme

### der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände

- Arbeiterwohlfahrt,
- Deutscher Caritasverband,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST)

beteiligen sich mit ihren angeschlossenen Einrichtungen und Diensten vor Ort in großer Breite am Netz der sozialen Sicherung in Deutschland – auch im Rahmen der Daseinsvorsorge. Sie engagieren sich insbesondere in den Arbeitsfeldern, die von den Regelungen des Bundessozialhilferechts komplett oder ergänzend zu anderen Systemen der sozialen Sicherung geordnet werden. Dazu zählen z. B. die Hilfen für Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftige, Obdachlose, Überschuldete, Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, Menschen, die von Gewalt betroffen sind und v.a.m.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege legen zur Bewertung des Gesetzentwurfes differenzierte Einzelvoten vor. Im folgenden sollen daher nur Themenkreise von besonderer Bedeutung, über die Einigkeit unter den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege herrscht, behandelt werden.

### Zum Verfahren

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bedauern und kritisieren, dass ein umfassender Gesetzentwurf zur Neuordnung des Bundessozialhilferechts – und damit des letzten Netzes der sozialen Sicherung in Deutschland – nicht in einem regulären Verfahren, d. h. unter breiter Fachdiskussion, entstanden ist. Bis in die letzten Julitage d.J. hinein waren selbst den Fachleuten in Deutschland nur wenige Passagen des Gesetzentwurfes bekannt. Teile, die im Zusammenhang mit dem derzeitigen Gesetzgebungspaket stehen, sind noch immer nicht veröffentlicht bzw. in der parallelen parlamentarischen Diskussion. In erster Linie sind hier zu nennen

- die Regelsatzverordnung,
- die Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes durch das GKV-Modernisierungsgesetz
- sowie das Vierte Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

**Damit können weder die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege noch die Parlamentarier konkrete Aussagen und Bewertungen zu besonders wichtigen Teilen dieses Gesetzentwurfes treffen.**

Zusätzlich ist anzumerken, dass es keinen Anlass dafür gibt, diese umfassende Reform des Bundessozialhilfegesetzes mit der Einordnung in das Sozialgesetzbuch unter einem solchen Zeitdruck zu betreiben. Die dringend notwendige Reform der Regelsätze sowie die Bearbeitung von Schnittstellen zum SGB II sowie andere eher unumstrittene Gesetzesänderungen, etwa im Bereich des GSIG, könnten in einer „kleinen Reform“ bewältigt werden. Die größeren Reformen wie etwa die Auflösung der Differenzierung zwischen Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen müssten für ein reibungsloses Inkrafttreten sowieso tiefergehend fachlich diskutiert werden.

**Aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege spricht daher viel dafür, dieses große Gesetzgebungsverfahren zu verschieben und damit auch die Leistungsträger und**

-erbringer, die im nächsten Jahr von der Umsetzung des SGB II betroffen sind, fachlich zu entlasten. Nach der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe könnten die damit gewonnenen Erfahrungen in die Gesamtreform des Bundessozialhilfegesetzes einfließen. Eine parallele Umsetzung beider großer Reformen könnte eher kontraproduktiv wirken.

## Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege

Zur Sicherstellung eines breiten und umfassenden Hilfesystems ist der Staat weiterhin auf die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege angewiesen. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitglieder vor Ort betätigen sich weiterhin mit hohen Eigenmitteln und gestützt auf bürgerschaftliches Engagement sowohl in der Leistungserbringung als auch in der Konzeption sozialer Hilfen. Deshalb ist eine Beibehaltung des besonderen Status der Zusammenarbeit, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, geboten.

## Zugang zu sozialen Diensten und Rechtsanspruch auf soziale Integration

Insbesondere bei einem Beschluss über eine Grundsicherung für Arbeitsuchende würden viele, jedoch nach dem jetzigen Entwurfsstand nicht alle Hilfen, die derzeit auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden, in die Zuständigkeit eines vorrangigen sozialen Sicherungssystem überführt. Wichtig ist, dass keine Regelungslücke bleibt. Die Auflösung von „Verschiebebahnhöfen“ darf nicht dazu führen, dass kein Leistungsträger für eine bisher unumstrittene Leistung zuständig ist (z. B. Schuldnerberatung für überschuldete Erwerbstätige mit geringem Einkommen).

## Geldleistungen

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben sich seit Jahren für eine Neuordnung des Regelsatzsystems ausgesprochen und immer wieder die vorgenommene Deckelung kritisiert. Übereinstimmend plädierten sie dafür, das bestehende Bemessungssystem zu reformieren und auch die Fortschreibung der Regelsätze wieder an nachvollziehbare Kriterien zu binden. Gerade dazu kann aber nichts ausgesagt werden, da ein Vorschlag der Bundesregierung für die Regelsatzverordnung noch nicht vorliegt. Im Hinblick auf die zurückgezogenen Entwürfe sowie die vorgesehenen Regelungen in § 32 *Einmalige Bedarfe* muss jedoch kritisiert werden, dass eine Begründung dafür fehlt, wie die Bundesregierung auf die derzeit zur Diskussion stehenden 47,00 € für die Pauschalierung einmaliger Leistungen kommt. Eine willkürliche Angabe über die Höhe der Leistung – ohne das Aufzeigen des Weges der Berechnung – wird in höchst richterlicher Überprüfung auch im Hinblick auf die Höhe des steuerlichen Existenzminimums keinen Bestand haben. Auch dies spricht aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für eine weitere intensive Diskussion und für die vorläufige Verschiebung der Reform.

## Persönliches Budget

Einzelne Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege vor Ort beteiligen sich an den Modellprojekten zum persönlichen Budget im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Diese Modellprojekte laufen noch und bedürfen der Auswertung. Insofern genügen für die Perspektive der Umsetzung die Formulierungen im SGB IX

## Finanzierung von Sozialhilfe in Einrichtungen

Der Komplex zur Finanzierung von Sozialhilfe in Einrichtungen wird weitreichend aus dem bestehenden Bundessozialhilfegesetz im Entwurf für das SGB XII übernommen. Die Definition des Begriffes Einrichtung ist jedoch widersprüchlich. In jedem Fall sollte ein einheitlicher Begriff Verwendung finden. Die Aufnahme der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung geht auf ein Anliegen unserer Dienste und Einrichtung zurück. Damit sollen rasche Lösungswege beim nicht Zustandekommen entsprechender Vereinbarungen gefunden werden. Auch dies wird in den Voten der Einzelverbände einzeln ausgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Vorsitzenden der Schiedsstellen eine solche Regelung befürworten.

Berlin, 18.09.2003

## Zwangsvollstreckung: Keine Vorteile für nur scheinbare deliktische Ansprüche

### Leitsatz:

Werden vom Gläubiger die Besonderheiten des Mahnverfahrens ausgenutzt, um rein vertragliche Ansprüche als Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung titulieren zu lassen, so stehen ihm Vorteile aus § 850f Abs. 2 ZPO nicht zu.

**Landgericht Kassel, Beschluss vom 25.07.2003, Az.: 3 T 420/03 (unveröffentlicht, Quelle: Juricon.de)**

### Zum Fall:

Die Beschwerdeführerin erwirkte gegen den Schuldner insgesamt drei Vollstreckungsbescheide. Als Forderungsgrund wurde dort jeweils angegeben: "Schadensersatz gemäß § 823 I BGB wegen vorsätzlichem Nutzungsentzug der Wohnung. ... vom ... bis ...". Auf Grundlage der rechtskräftigen Titel erwirkte sie anschließend einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit dem Zusatz „Die Berechnung des pfändbaren Betrages erfolgt nicht nach der Tabelle zu § 850c III ZPO. Stattdessen ist dem Schuldner im Verhältnis zum Gläubiger dieses Verfahrens gem. § 850f II ZPO monatlich ein Betrag in Höhe von 229,98 EUR pfandfrei zu belassen." Hierzu ließ die Beschwerdeführerin durch ihren Verfahrensbevollmächtigten vortragen, dass die Pfändung wegen einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung erfolge und der Schuldner im Haushalt seiner Schwiegereltern wohne; mangels beachtlicher Aufwendungen für eine Unterkunft sei ihm deshalb lediglich der Sozialhilfesatz für Haushaltsangehörige zu belassen. Das Amtsgericht kam diesem Begehren durch Beschluss vom 15.05.2003 nur insoweit nach, als es den pfandfreien Betrag auf EUR 360,33 festsetzte.

Demgegenüber bat der Schuldner durch Schreiben seiner Ehefrau, die zu § 850f Abs. 2 ZPO getroffene Anordnung aufzuheben, wobei er darauf verwies, dass seine Ehefrau entsprechend der zugehörigen Lohnabrechnung nur ein monatliches Einkommen von EUR 250,00 bis 280,00 erziele. Zugleich legte er einen Mietvertrag vor, demzufolge die Eheleute eine monatliche Miete in Höhe von EUR 516,27 zu zahlen haben. Schließlich überreichte er die Abstammungsurkunden seiner beiden minderjährigen Kinder. Das Amtsgericht setzte daraufhin den pfandfrei zu belassenden Betrag auf 1.350,00 EUR fest.

Hiergegen richtete sich die sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO) des Gläubigers. Zur Begründung wurde u.a. aufgeführt, dass der Antrag nicht vom Schuldner stamme und deshalb unzulässig sei. Im übrigen sei „ein Wohnbedarf zu seinen Gunsten nicht zu berücksichtigen, weil er bereits bei ihr [ der Gläubigerin] eine Wohnung angemietet habe, seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag jedoch mitnichten nachkomme. Damit leiste er sich mit seiner derzeitigen Bleibe den Luxus einer "Zweitwohnung", der nicht zu ihren Lasten gehen dürfe.

Das Landgericht Kassel wies in seinem Beschluss die Beschwerde zwar als zulässig, aber unbegründet zurück.

### Aus den Gründen:

„Wird die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung betrieben, darf das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens, ohne Rücksicht auf die in § 850c vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf, § 850f II ZPO.

Zur Feststellung der danach erforderlichen Voraussetzungen hat das Vollstreckungsgericht - was den Grund der Forderung angeht - keine umfassende Prüfungskompetenz (vgl. BGH NJW 1990, 834 (835)), weshalb insbesondere eine eigenständige Beweisaufnahme zu Tat- oder Schuldfragen nicht in Betracht kommt (vgl. BGH NJW 2003, 515; Kammer, Beschluss vom 02.07.2001 - 3 T 306/01 -; Beschluss vom 27.09.2002 - 3 T 597/02 -). Vielmehr ist es grundsätzlich an die Entscheidung des Prozessgerichts gebunden. Wird die deliktische Natur des Anspruchs - wie hier -

## Rechtsprechung

---

allein aus den gerichtlich nicht geprüften Angaben des Gläubigers in einem Vollstreckungsbescheid hergeleitet, ist allerdings weiter zu beachten, dass der Grundsatz von Treu und Glauben auch im Prozessrecht gilt und insbesondere im Bereich der Prozesshandlungen seine Wirksamkeit entfaltet (vgl. BGH NJW 1981, 2644 (2645); BGH NJW 1983, 1269 (1270); BGH NJW 1987, 1482 (1483); BGH NJW 1989, 161 (162); BGH NJW 1994, 2289 (2292)). ... Die jedem prozessualen Handeln danach gezogenen Grenzen sind auch im Vollstreckungsverfahren zu beachten und stehen hier einer Anwendung von § 850f II ZPO entgegen: Zwar ist die Beschwerdeführerin nach den vorliegenden Vollstreckungsbescheiden formal Deliktsgläubigerin, aus ihrem eigenen Vorbringen ergibt sich aber, dass ihr Verfahrensbevollmächtigter zur Erlangung dieser Rechtsstellung **in missbräuchlicher Weise die Besonderheiten des Mahnverfahrens** ausgenutzt hat; denn sie selbst trägt vor, dass der Schuldner bei ihr eine Wohnung ... angemietet habe, seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag jedoch nicht nachkomme.

Die ihr danach möglicherweise zustehenden Ansprüche auf Zahlung von Miete oder Nutzungsschädigung in Höhe von monatlich EUR ... finden ihren Rechtsgrund mithin allenfalls in § 535 II oder § 546a I BGB. Dagegen geht es insoweit offenkundig nicht um "Schadensersatz" wegen einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung im Sinne von § 850f II ZPO. Zwar wird durch § 546a I BGB die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen, ... selbst wenn man in diesem Zusammenhang eine Anwendung der §§ 987 ff BGB für möglich hält (vgl. Palandt, BGB, 62. Aufl. Vorbem. vor § 987 Rdnr. 11, 12), kommt eine Haftung nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen nach der unzweideutigen Bestimmung des § 992 BGB aber nur dann in Betracht, wenn sich der Besitzer den Besitz durch verbotene Eigenmacht oder durch eine Straftat verschafft hat (vgl. BGH NJW 1971, 1358; BGH NJW 1980, 2353 (2354); BGH NJW 1990, 242 (244)). Von dem einen wie dem anderen darf keine Rede sein, wenn die Besitzüberlassung - wie nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin hier - im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Mietvertrages erfolgte. Ein Anspruch auf "Schadensersatz gemäß § 823 I BGB wegen vorsätzlichem Nutzungsentzug der Wohnung in .... vom ... bis ..." wäre der Beschwerdeführerin deshalb bereits bei einer nur flüchtigen Prüfung nach Maßgabe von § 331 ZPO unter keinen Umständen zugebilligt worden. Ihr Verfahrensbevollmächtigter vermochte eine entsprechende Kennzeichnung der titulierten Hauptforderung deshalb nur unter Ausnutzung des Mahnverfahrens, in dem eine solche Prüfung nicht erfolgt, zu erreichen. Zugleich erscheint nicht fraglich, dass dies in Kenntnis aller Umstände lediglich geschah, um der Beschwerdeführerin formal die ihr tatsächlich nicht zukommende bessere Zugriffsmöglichkeit aus § 850f II ZPO zu verschaffen. Die vorbezeichnete Rechtslage muss nämlich jedem halbwegs gebildeten Juristen, mithin auch dem Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin ohne weiteres bekannt sein. Zudem hat ihn die Kammer bereits anderweitig auf die in § 992 BGB getroffene Regelung hingewiesen (vgl. Beschluss vom 19.09.2002 - 3 T 570/02 -). Wenn angesichts dessen gleichwohl immer wieder rein vertragliche Ansprüche unter dem Deckmantel einer deliktischen Ersatzpflicht geltend gemacht werden, findet sich darin ein durchaus arglistiges Verhalten, das mit den Geboten von Treu und Glauben auch nicht ansatzweise zu vereinbaren ist; denn es zielt erkennbar darauf ab, das mangelnde Wissen üblicher Schuldner um die Bestimmung des § 850f II ZPO und die Bedeutung der Forderungsbezeichnung im Titel zu deren Lasten auszubeu-ten.

Kam eine abweichende Festsetzung des pfandfrei zu belassenden Betrages damit an sich nicht in Betracht, wirkt sich die vom Amtsgericht tatsächlich getroffene Entscheidung nicht zu Lasten der Beschwerdeführerin aus; denn auf Grund der Eingabe [der Ehefrau des Schuldners] war das Amtsgericht durchaus gehalten, die im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ... enthaltene Anordnung zu überprüfen. Zwar war die fragliche Eingabe nur von der Ehefrau des Schuldners unterzeichnet, es kann aber ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie mit Wissen und Willen des Schuldners handelte. Damit war die Ehefrau des Schuldners jedenfalls in hinreichender Weise bevollmächtigt.

### Kommentar:

Immer wieder werden Schuldner und ihre Berater damit konfrontiert, dass Gläubiger rein vertragliche Ansprüche als deliktische Forderungen im Wege des Mahnverfahrens titulieren lassen. Seit

Inkrafttreten der Insolvenzordnung und der neuen Pfändungstabelle soll dieses Vorgehen deutlich angestiegen sein.

Im Pfändungsfall wird dies regelmäßig dazu führen, dass dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers ein geringerer pfandfreier Betrag belassen wird, als ihn die Pfändungstabelle vorsieht. Denn man kann wohl in der Regel davon ausgehen, dass ein Gläubiger, der einen Anspruch in dieser Form titulieren lässt, dies mit der Absicht verbindet, später auch einen Antrag nach 850f Abs. 2 ZPO zu stellen. Auch in einem evtl. späteren Insolvenzverfahren droht, dass die entsprechende Forderung als ausgenommene Forderung nach § 302 Ziffer 1. InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen wird, wenn sie entsprechend § 174 Abs. 1 InsO als deliktische Forderung beim Insolvenzverwalter angemeldet wird und zur Glaubhaftmachung der rechtskräftigen Titel vorgelegt wird. Das Landgericht Kassel hat in seiner Entscheidung nun klargestellt, dass ein solches Vorgehen dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht und eine mißbräuchliche Ausnutzung des gerichtlichen Mahnverfahrens darstellt. Im „Wiederholungsfall“, wie er hier wohl vorgelegen hat, spricht es gar von einem arglistigen Verhalten. Dieses Urteil sollte Schuldner(innen) und ihre Berater(innen) durchaus ermuntern in offensichtlichen Mißbrauchsfällen gegen entsprechende Beschlüsse von Vollstreckungsgerichten nach § 850f Abs. 2 ZPO vorzugehen.

**Thomas Seethaler, Heidelberg**

### **Girokonto für Jedermann – Bahnbrechendes und auch rechtskräftiges Urteil des LG Berlin**

Überschuldete Verbraucher, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger haben bei fast allen Banken Probleme, ein Girokonto zu erhalten. Dies war bislang die traurige Erfahrung der Schuldner- und Insolvenzberatung der Verbraucherzentrale.

Anders als z. B. in Frankreich gibt es in Deutschland kein verbrieftes Recht auf Kontoeröffnung für Jedermann, sondern nur eine unverbindliche Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) als Zentralverband der deutschen Kreditwirtschaft.

Um einer gesetzlichen Regelung vorzubeugen, hatte der ZKA bereits 1995 allen Bankinstituten empfohlen, für jedermann unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte und unabhängig von negativen Schufa-Eintragungen zumindest ein Konto auf Guthabenbasis einzurichten. Die Berliner Sparkasse hatte sogar schon 1994 eine ähnliche Selbstverpflichtung gegenüber der Senatswirtschaftsverwaltung abgegeben.

In einem bahnbrechenden Urteil hat das **Landgericht Berlin am 24. April 2003, Az. 21 S 1/03**, entschieden, dass diese „Selbstverpflichtung“ der Berliner Sparkasse Betroffenen einen einklagbaren Anspruch auf Eröffnung bzw. Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis gibt. „Der Zweck der Selbstverpflichtung bestehe allgemein darin, Menschen mit schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Führung eines Girokontos auf Guthabenbasis zu ermöglichen, das im Rahmen moderner Daseinsvorsorge nahezu unentbehrlich sei (sogenanntes „Girokonto für Jedermann“). Die Form der Selbstverpflichtung trete dabei an die Stelle einer gesetzlichen Regelung. Die Durchsetzbarkeit dieses Zwecks der Selbstverpflichtung gebiete es, einen unmittelbar durch den Bankkunden einklagbaren Anspruch einzuräumen.“

Das Urteil ist rechtskräftig. Revision wurde nicht zugelassen. Nach Auffassung der Verbraucherzentrale ist diese Entscheidung auf alle Banken zu übertragen, die die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für Jedermann praktizieren.

Ablehnungen von Kontoeröffnungen sind in Zukunft gerichtlich überprüfbar, insbesondere ob ein Vertragsabschluss tatsächlich „unzumutbar“ ist, wie von Banken oft behauptet. Dann entfällt nämlich der Kontrahierungszwang. Das Argument der Berliner Sparkasse, dass es noch andere Kreditinstitute gäbe, die ebenfalls eine „Selbstverpflichtung“ abgegeben haben, ließ das Gericht in diesem Zusammenhang nicht gelten. „Es würde dem Zweck der Selbstverpflichtung zuwiderlaufen, wenn Personen, die der Bank nicht als Kunden genehm sind, ohne dass die Grenzen der Zumutbarkeit überschritten wären, an andere Kreditinstitute weiterverwiesen werden könnten.“

### **Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Berlin vom 02.06.2003**

## Stiftung Nehemia: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

### Leitsatz des Gerichts:

§ 1 Abs. 1 der Fünften Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 29. März 1938 (RGBl I S. 359) ist nicht mehr anzuwenden.

### Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.07.2003, Az. 6 C 27.02, Fundstelle:

<http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/f821ae487bd88ec4889d730102d99e0a,7758207365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d0933313735/8o.html>

In dem seit Jahren andauernden Rechtsstreit zwischen der Stiftung Nehemia und dem Präsidenten des Landgerichts Lüneburg über die Frage der Erlaubnispflichtigkeit des Erwerbs von Forderungen durch die Stiftung Nehemia zum Zwecke der Beitreibung durch Rechtsanwälte hat das Bundesverwaltungsgericht im Anschluss an die mündliche Verhandlung am 16. Juli 2003 festgestellt, dass die satzungsmäßige Tätigkeit der Stiftung Nehemia keiner Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz bedarf (Az. 6 C 27.02). Wir hatten über diesen Rechtsstreit mehrfach berichtet.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgericht, ist die entscheidende Vorschrift des Rechtsberatungsgesetzes, § 1 Abs. 1 der 5. AVORBerG, der die vorsieht ist nicht mehr mit höherrangigem Recht vereinbar und daher ungültig. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der o.g. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz, § 5 RechtsBRG, sei gemäß Art. 129 Abs. 3 GG erloschen, soweit sie zum Erlass gesetzesvertretender Verordnungen ermächtigt.

Damit rückt das Gericht von seiner früheren Rechtsprechung ab: „In seiner früheren Rechtsprechung ist das Bundesverwaltungsgericht von der weiterhin bestehenden Anwendbarkeit dieser Vorschrift ausgegangen ... An dieser Auffassung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr festgehalten werden. ... Denn der in der Übergangsbestimmung der Art. 123 Abs. 1 und Art. 129 Abs. 3 GG enthaltene Verzicht auf heutigen Anforderungen entsprechende Eingriffsgrundlagen war auch von der Erwägung getragen, regellose Zustände zu vermeiden. Seither hatte der Gesetzgeber genügend Zeit, rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 78, 179 ). Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seinem soweit ersichtlich nicht veröffentlichten Kammerbeschluss vom 7. November 1994 BVerfG 1 BvR 2031/93 entschieden, dass § 1 der 5. AVORBerG mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist und deshalb als Bundesrecht weiter gilt. Bindungswirkung nach § 31 BVerfGG kommt diesem Beschluss aber nicht zu (BVerfGE 92, 91 ). Angesichts der auch danach noch verstrichenen Zeit von nahezu neun Jahren stützt sich die Regelung des § 1 der 5. AVORBerG nunmehr auf eine seit 54 Jahren außer Kraft getretene Ermächtigungsgrundlage. Das ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr zu vereinbaren.“

Außerdem hält das Gericht den § 1 Abs. 1 der 5. AVORBerG insgesamt für nicht mehr zeitgemäß: „§ 1 Abs. 1 der 5. AVORBerG knüpft nicht an den Einzug der (eigenen) Forderung an, sondern an den Erwerb der Forderung. Damit wird der Erlaubnistatbestand des Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG nicht lediglich in Randbereichen abgerundet, sondern auf einen Vorgang erweitert, der bei typisierender Betrachtung (BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 2002, a.a.O., S. 613) primär wirtschaftlicher Art ist. Das gilt namentlich für den nach den heutigen Wirtschaftsbedingungen unter dem Gesichtspunkt der Auslagerung von Dienstleistungen (sog. "Outsourcing") nahe liegenden und gebräuchlichen entgeltlichen Erwerb einer großen Zahl von Forderungen durch einen Dritten zwecks Einziehung, wie er von der Klägerin praktiziert worden und weiter beabsichtigt ist. Beim Verkauf zahlreicher Forderungen einer Bank oder eines anderen Wirtschaftsunternehmens gegen eine Vielzahl von Kunden "im Paket" erwartet der Zedent keine rechtliche Bewertung, sondern handelt mit dem Erwerber einen "Preis" aus. Der als "Massengeschäft" in Erscheinung tretende Forderungsankauf zeigt eine Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse auf, die weder bei Erlass des Rechtsberatungsgesetzes noch bei demjenigen der Fünften Ausführungsverordnung absehbar war. Der Bezug zur Betreuung von Rechtsangelegenheiten Dritter ist hier allenfalls noch inso-

weit gegeben, als die Bewertung der zu zedierenden Forderung zur Festlegung eines angemessenen Preises eine rechtliche Beurteilung erfordern kann, die aber jedenfalls in erster Linie nicht gegenüber Dritten, sondern im eigenen Interesse des Erwerbers der Forderungen vorgenommen wird. Die rechtliche Bewältigung dieses Vorgangs kann nicht mehr auf der Grundlage einer vor mehr als einem halben Jahrhundert unter einem mit heutigen rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Rechtssystem erlassenen Rechtsverordnung erfolgen, sondern bedarf der Bewertung durch den Gesetzgeber.“

**Kommentar:** Mit diesem Urteil hat die Stiftung Nehemia ihr Ziel erreicht und kann nun ihre Methode, im großen Stil fremde Forderungen zu erwerben, fortführen. Dass sie sich dabei nicht nur auf alte Postbankforderungen beschränken wird, ist sehr wahrscheinlich. Selbst in kirchlichen Kreisen kursierten vor dem Urteil Angebote der Stiftung, ausgeklagte Forderung aufzukaufen.

Wir werden es wieder öfter mit einem Gläubiger zu tun haben, der sich auch an seinem, mit dem Stiftungsnamen suggerierten moralischen Anspruch messen lassen muss. Nehemia, eine Figur aus dem Alten Testament, hat den Schuldverzicht zugunsten verarmter Schuldner gefordert. Dieser Anspruch ist für die Stiftung laut eigenen Angaben nicht nur Nomen, sondern auch Omen: „Ihre Namensgebung ist programmatisch, sie erfolgt in Anlehnung an das Buch Nehemia im Alten Testament“ (näheres siehe „Die zweite Ernte oder: Die Stiftung Nehemia als Retterin aller beladenen Schuldner“, Infodienst 01/2001, S. 21 ff.). Ihr Werk des Schuldenerlasses hat die Stiftung aus ihrer Sicht schon längst erfüllt. In einem Schreiben an alle Schuldnerberatungsstellen im Jahr 2001 verkündete sie „den größten privaten Schuldenerlass in der Geschichte unseres Landes“: Den Verzicht auf 105 Millionen DM Anwaltsgebühren (a.a.O., S. 21).

Darüberhinaus ist sie allerdings zu keinerlei weiterem Verzicht oder gar Erlass bereit. Ihre Anwälte, Mumme & Kollegen, sind seit vielen Jahren dafür bekannt, sich so gut wie auf keine Vergleiche einzulassen und sei die finanzielle und persönliche Situation und Perspektive noch so schlecht. Vor allem diese hartherzige Haltung, die so im Widerspruch zur angeblichen Programmatik der Stiftung steht, hat in Schuldner- und Beraterkreisen zu großen Unmut geführt. Der Stiftung wäre zu raten, wenigstens ihren Namen zu ändern. Dies wäre weniger bigott, als einen Anspruch zu erwecken, dem man in der Realität nicht im Geringsten nachzukommen bereit ist.

**Thomas Seethaler, Heidelberg**



## 20 Jahre Schuldnerberatung der Diakonie in Württemberg Soziale Schuldnerberatung unverzichtbar

Kirchenrat Henry von Bose, Vorstand des Diakonischen Werks Württemberg

Vor 20 Jahren hat die württembergische Diakonie die Schuldnerberatung als zusätzliches Angebot sozialer Arbeit entwickelt. Damals hat die Zahl der Überschuldeten in den Beratungsstellen der Diakonie stark zugenommen. Gründe waren hohe Arbeitslosigkeit, hohe Zinssätze und der relativ junge Konsumkreditmarkt. Heute muss man von 200.000 bis 270.000 überschuldeten Haushalten mit rund 500.000 betroffenen Personen im Land ausgehen. Eine genaue Statistik gibt es nicht. Leider fehlt im Land immer noch ein Landessozial- oder Armutsbericht, der auch hier verlässliches Material liefern kann. Im europäischen Vergleich hat Deutschland nach England die zweithöchste Rate an überschuldeten Privatpersonen. Hauptbetroffene sind kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose, aber in letzter Zeit auch immer mehr Existenzgründer. Und dies wird durch die Ich-AGs noch zunehmen.

In Baden Württemberg gibt es rund 75 spezialisierte Schuldnerberatungsstellen, davon zwei Drittel in kommunaler und ein Drittel in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände. Die Diakonie in Württemberg unterhält derzeit 16 spezielle Schuldnerberatungsstellen, in der 28 Mitarbeitende beschäftigt sind. Rund 1.360 Haushalte bekommen dadurch Unterstützung bei der Entschuldung. Daneben sind Schulden und Überschuldung auch ein ständiges und immer wiederkehrendes Thema in fast allen anderen Sozialberatungsstellen - von der Straffälligenhilfe über die Wohnungslosenarbeit bis zur Suchtkrankenhilfe und auch in der allgemeinen Lebensberatung. Deshalb sind natürlich auch die 53 Diakonischen Bezirksstellen in Württemberg in der Beratung von Überschuldeten tätig.

Schuldnerberatung war im Rahmen der Armutsbekämpfung immer ein wichtiger Arbeitsbereich der Diakonie. In den letzten 20 Jahren wurde daraus ein Spezialgebiet, eine juristisch und verbraucherpolitisch orientierte Sozialarbeit, die nicht mehr „nebenbei“ angeboten werden kann, für die sich Mitarbeiter qualifizieren und ständig weiterbilden müssen. Lange Jahre hatte die Diakonie eine Insolvenzordnung gefordert, die auch Privatpersonen die Möglichkeit geben sollte, Konkurs anzumelden. Endlich, seit 1. Januar 1999, gibt es nun die lang geforderte Möglichkeit der Privatinsolvenz. Wer aufgrund privater Katastrophen (Arbeitslosigkeit nach Hausbau, Scheidung oder Tod eines Ehepartners) oder wegen Scheiterns einer beruflichen Selbstständigkeit überschuldet ist, kann von nicht rückzahlbaren Schuldverpflichtungen befreit werden. Das Verfahren ist zwar kompliziert und langwierig, es bedeutet aber Hoffnung für die rund 500.000 überschuldeten Personen in Baden-Württemberg. Dies ist sicherlich ein Teil der „Erfolgsgeschichte“ der Schuldnerberatungsstellen. Denn ohne sie wäre dies nicht erreicht worden.

Doch leider blieb die Umsetzung des Gesetzes mangelhaft. Weil es in Teilen sehr unbefriedigend war, wurde es mit Ablauf des Jahres 2001 bereits wieder reformiert und befindet sich jetzt schon zum zweiten Mal zur Generalüberholung in der Paragraphenwerkstatt. Das Verfahren ist so kompliziert, dass die Betroffenen selber in aller Regel überfordert sind. Nur ein Schlaglicht: Allein der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens umfasst mehr als dreißig Formularseiten und Ergänzungsblätter. Außerdem fordert der Gesetzgeber für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bescheinigung durch eine geeignete Stelle, dass es einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit Gläubigern gegeben hat. Es ist also auf jeden Fall fachkundige Beratung und Begleitung nötig, um eine Entschuldung zu erreichen. Dazu gibt es aber in Baden-Württemberg zu wenig Beratungsstellen. Die derzeitigen Beratungsstellen reichen höchstens aus, ein bis zwei Prozent der überschuldeten Haushalte zu beraten. Die Folge sind lange Wartezeiten, die teilweise bis zu einem Jahr dauern können. Für viele Überschuldete ist dies eine beinahe unmögliche Situation, die psychisch und wirtschaftlich kaum auszuhalten ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass es zwar ein neues rechtliches Instrument und neue Perspektiven für Überschuldete gibt, dass aber der Zugang faktisch verweigert oder zumindest erschwert wird,

## Schuldnerberatung konzeptionell

---

solange nicht geeignete Beratungsstellen in ausreichender Zahl geschaffen und finanziert werden. Dies beweisen auch die Zahlen. So hat Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Flächenstaaten die wenigsten angemeldeten Insolvenzverfahren bezogen auf die Bevölkerung. (227 Verfahren pro eine Millionen Bewohner statt 469 Verfahren in Nordrhein-Westfalen). Dies kann nur bedeuten, dass die Zugangsvoraussetzungen in Baden-Württemberg nicht ausreichend sind.

Der Baden-Württembergische Weg, der vor allem auf Insolvenzberatung durch Rechtsanwälte gesetzt hat, hat sich nicht bewährt. Die Anwälte bekommen Fallpauschalen für ihre Arbeit Fallpauschalen (244 bis 580 Euro bei Feststellen des Scheiterns des vorgerichtlichen Verfahrens und bei 348 bis 682 Euro für eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung). Diese Pauschalen sind für Anwälte jedoch so gering, dass sie damit nicht kostendeckend arbeiten können. Die Folge ist, dass nur solche Personen beraten werden können, die noch über zusätzliche Finanzmittel verfügen. Damit fällt schon ein großer Teil der Überschuldeten aus dem Verfahren.

Rechtsanwälte sind auch in anderer Hinsicht überfordert. Denn die Erfahrungen zeigen, dass viele Überschuldete nicht nur rechtliche Beratung, sondern auch psychosoziale Begleitung benötigen. Nur dann kann der Erfolg der Schuldenregulierung gewährleistet werden. Dies ist aber nur durch soziale Schuldnerberatungsstellen, die über die reine juristische Beratung hinaus gehen, gewährleistet. Diese bekommen ebenfalls Fallpauschalen, die jedoch trotz ihren umfassenderen Angebots geringer sind als die der Rechtsanwälte (200 bis 435 Euro bei Feststellung des Scheiterns des außergerichtlichen Verfahrens und 300 bis 511 Euro für eine außergerichtliche Einigung). Damit werden die Kosten der Schuldnerberatung bei weitem nicht gedeckt, so dass die Finanzierung der bestehenden Beratungsstellen in Frage gestellt ist. Den Rest müssen die Kommunen oder die Wohlfahrtsverbände übernehmen.

Das Land wälzt die Kosten also auf die kommunale Ebene ab, die die Finanzierung aber nicht übernehmen kann. Die Folge ist, dass manche Schuldnerberatungsstellen ihre Arbeit eingestellt haben oder einstellen müssen. Im Landkreis Rottweil und in Calw haben gegenwärtig die Kommunen ihre Schuldnerberatungsstellen ersatzlos geschlossen. Auch das Diakonische Werk Württemberg muss - bedingt durch einen Personalwechsel - gegenwärtig die Schuldnerberatung der Diakonischen Bezirksstelle in Tuttlingen aufgeben, da eine Finanzierung zu ihrer Fortsetzung fehlt. Die Politik in Baden-Württemberg führt also dazu, dass die Schuldnerberatungsstellen in manchen Regionen ganz fehlen und dass bestehende Beratungsstellen immer mehr in eine finanzielle Schieflage kommen.

Dank unserer politischen Arbeit konnten zwar in den letzten Jahren auch einige Erfolge verbucht werden: So ist es ein Erfolg, dass es überhaupt ein Insolvenzverfahren für Privatpersonen gibt. Gut ist, dass zum 1. Januar 2002 endlich der Pfändungsfreibetrag erhöht wurde. Das führt dazu, dass Überschuldete wenigstens auf Sozialhilfeniveau leben können. Auch wurde die Zeit des „Wohlverhaltens“ von sieben auf sechs Jahre verkürzt und die Kosten für das gerichtliche Insolvenzverfahren können gestundet, eventuell sogar ganz erlassen werden. Und nicht zuletzt konnten durch die intensive Diskussion mit dem Land die Fallpauschalen im letzten Jahr erheblich angehoben werden.

Schuldnerberatung führt langfristig zur Entlastung unseres Sozialsystems, weil dadurch psychisch belastete Menschen befähigt werden, sich in den Arbeitsprozess einzugliedern und zu „Steuerzahlern“ zu werden. Damit die nächsten 20 Jahre Schuldnerberatung aber eine wirkliche Erfolgsgeschichte werden, müssen weitere Schritte folgen. Vorrangig sind im Moment folgende Punkte:

- Immer mehr jüngere Menschen geraten in die Schuldenfalle. Es gibt bisher viel zu wenig Möglichkeiten zur präventiven Arbeit. Die Diakonie hat hier einige Angebote. Die Beratungsstellen selbst können dies angesichts der langen Wartezeiten nicht nebenher durchführen. Hier sind mehr Projekte in den Schulen dringend erforderlich.
- Der Bund ist für das Gesetz selbst zuständig. Wir sind froh, dass zum 1. Januar 2002 die Pfändungsfreigrenze erhöht wurde. Und erstmalig wurde dabei auch eine regelmäßige (alle zwei Jahre) Dynamisierung beschlossen. Doch kaum war das Gesetz da, wurde diese Dyna-

## Schuldnerberatung konzeptionell

---

misierung wieder außer Kraft gesetzt. Die Pfändungsgrenzen müssen endgültig entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten dynamisiert werden.

- Das Land kann sich bei der Finanzierung der Schuldnerberatung nicht so zurückziehen. Die Fallpauschalen müssen langfristig kostendeckender gestaltet werden und die Finanzierung der sozialen Schuldnerberatungsstellen darf nicht allein den Kommunen aufgebürdet werden. Die Folgen sind schon sichtbar: Inzwischen gibt es weiße Flecken auf der Landkarte, da sich manche Landkreise ganz aus der Finanzierung der Schuldnerberatung zurückziehen. Land und Kommunen müssen diese Aufgabe gemeinsam schultern.

Für die Diakonie ist die Schuldnerberatung ein wichtiges Instrument im Rahmen der Armutsbekämpfung und des Engagements für soziale Teilhabe. Deshalb ist sie weiterhin bereit, an der Umsetzung mitzuarbeiten und eigene Mittel einzubringen. Bisher beteiligen wir uns mit 340.000 Euro jährlich an der Finanzierung der sozialen Schuldnerberatung und geben durch Fonds in Einzelfällen jährlich bis zu 300.000 Euro als Zuschuss oder Darlehen an Überschuldete. Doch das Land und der Bund müssen ebenfalls ihren Beitrag leisten, damit das an sich gute Gesetz seine Wirkung entfalten kann.

# Schuldnerberatung konzeptionell

---

## Schuldnerberatung der Diakonischen Bezirksstelle Esslingen

Stefan Freeman, DBS Esslingen

### Personal und Zugang zur Beratung

In der Schuldnerberatungsstelle der Diakonischen Bezirksstelle Esslingen gibt es 1,5 Planstellen. Grundlage für die Arbeit ist die "Rahmenkonzeption Schuldnerberatung" im Landkreis Esslingen, die in einem Kooperationsvertrag zwischen Landkreis Esslingen/Stadt Esslingen/ und den Träger (Evangelischer Kirchenbezirk) festgehalten ist. Von den Personalkosten werden 90 Prozent von Landkreis und Stadt Esslingen finanziert. Die restlichen Personalkosten sowie die Sach- und Verwaltungskosten übernimmt der Evangelische Kirchenbezirk.

Der Zugang zur Beratung erfolgt über telefonische Sprechzeiten, ergänzt durch feste Termine für "halboffene" Sprechstunden bei dringenden Fragestellungen z.B. zu Existenzsicherung oder bei Verständigungsschwierigkeiten. Weitergehende Termine sind leider nur auf Voranmeldung bzw. nach einer Wartezeit von mehreren Monaten möglich.

### Aus der Schuldnerberatung

Traditionell hat die Diakonische Bezirksstelle "arme" Klienten. **Faktoren und/oder Auslöser von Überschuldung** sind bei Klienten der Diakonischen Bezirksstelle Esslingen vor allem:

- Trennung/Scheidung/Beziehungskonflikte
- gescheiterte Selbstständigkeit
- Arbeitsplatzverlust, Erkrankung, anderer Einkommensrückgang
- Gescheiterte Baufinanzierung
- Inanspruchnahme aus Bürgschaften
- hinzu kommen Suchtprobleme, Straffälligkeit und auch Probleme bei der Haushaltsführung und Konsumverhalten

Hinsichtlich der **Einkommensverhältnisse** waren bei den Ratsuchenden mehr Erwerbstätige als zusammengenommen Empfänger von Sozialhilfe/Arbeitslosenhilfe/Rentner. Allerdings lag das durchschnittliche Haushaltseinkommen dennoch in 56 Fällen an und unter der Pfändungsfreigrenze, in 28 Fällen darüber.

Vor allem 31 bis 40jährige kommen in unsere Schuldnerberatungsstelle, gefolgt von der Altersspanne 41-50 Jahre. Gegenüber 2001 hat sich der Altersschwerpunkt nach unten verschoben. Der Weg in die Überschuldung kann allerdings schon in jungen Jahren beginnen; immerhin waren 8 Klienten unter 30 Jahren.

Der größte Teil der Ratsuchenden sind Alleinstehende (Ledige, Geschiedene, getrennte Lebende und verwitwete Menschen) – insgesamt 51 Personen, vor Paaren (32).

### Inhalte der Schuldnerdirektberatung:

- **Krisenintervention, Existenzsicherung:** z.B. Abwehr von Pfändungsmaßnahmen / Beantragung von Sozialleistungen, Einstellung von unnötigen bzw. nicht leistbaren Zahlungen
- **Bestandsaufnahme:** Erfassen des Schuldenbergs/Ordnen der Unterlagen, Klärung von Einnahmen und Ausgaben, soweit möglich/erforderlich Aufarbeitung der Schuldenentwicklung
- **Entscheidungsfindung:** Überlegungen führen ob/welche Regulierungsmöglichkeiten bestehen (z.B. Ratenzahlung, Vergleich, Ratenvergleich, Insolvenzverfahren - oder ob "Warteschleife" z.B. wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, familiäre Gründe).

Wichtig ist, dass im Rahmen der ganzheitlichen Beratung werden Störungen vorrangig aufgegriffen. Ziel ist, die Verhinderung von neuen Schulden, aber auch die Respektierung der Wünsche/Grenzen der Schuldner. Erfreulich ist, dass die Regulierung von Schulden auch Kräfte freisetzen kann, die zur Klärung anderer "unbearbeiteter" Probleme führt (Bsp. Brief-Klientin = Bestätigung, dass nicht alle Probleme im Rahmen SB angegangen werden müssen).

# Schuldnerberatung konzeptionell

---

Weitere Inhalte, die leider eher sporadisch und auf Anfrage verfolgt werden können sind: Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und Informationsveranstaltungen

**Wichtige gesetzlichen/rechtlichen/sozialpolitische Themen** mit Auswirkungen auf SB/Klienten:

- (+) Erhöhung Pfändungsfreigrenzen erstmals nach rund 10 Jahren zum 1. Januar 2002: Das freie Einkommen ist nun in der Regel auf dem Niveau des sozialhilferechtlichen Bedarfs. Die Folge ist, dass die Überforderung durch Kreditraten/Zahlungsverpflichtungen erst richtig deutlich wird.
- (+) Neuregelung Insolvenzordnung zum 1. Dezember 2001 mit folgenden Verbesserungen:
  - Erleichterungen des Zugangs zum Insolvenzverfahren - Kostenstundungsregelung;
  - Verkürzung der Wohlverhaltensperiode von sieben auf sechs Jahre unter Anrechnung der Dauer des gerichtlichen Insolvenz-Verfahrens
- (-) Dauer Thema "Recht auf Girokonto" bzw. Probleme mit Kontenpfändungen; Guthabenkonto ist nach wie vor nicht selbstverständlich; der freiwilligen Selbstverpflichtung der Banken wird nicht ohne weiteres nachgekommen, teilweise erst nach Hinweis durch die Schuldenberatungsstelle. Kontenpfändungen führen fast immer zur Kontenkündigung. Kontenpfändungen haben leider eine Dauerwirkung, wobei den Gläubigern allenfalls nach der erstmaligen Zustellung der Pfändung tatsächlich Geld zufließt. Aus unserer Sicht geht es bei der Kontenpfändung mehr um Schuldnerschikane als um tatsächliche Einnahmen.

**Besondere Themen:**

- Leider ist es möglich mit der Beitreibung von Schulden, Geld zu verdienen. Große Bedeutung innerhalb Forderungsüberprüfungen kommt daher der **Abwehr von ungerechtfertigten Kosten** zu. Inkasso- und Beitreibungsgebühren verschlimmern über Gebühr die ohnehin schwierige finanzielle Situation der Betroffenen. Ganz zu schweigen von dem psychischen Druck, Schulden = "Schuld" zu haben und diese nicht begleichen zu können. Vielfach übersteigen die geltend gemachten Kosten die eigentliche Hauptforderung um ein Vielfaches.
- **Verschlechterte Ergebnisse im des im Rahmen von Insolvenzverfahren gesetzlich vorgeschriebenen "Außergerichtlichen Einigungsversuchs"**: Die Betroffenen verfügen über nicht oder nur kaum pfändbares Einkommen, Ratenzahlungen oder (seltene) einsetzbare Einmalbeträge für Vergleiche entsprechen in der Regel nicht allen Gläubigervorstellungen. Lehnt aber auch nur ein Gläubiger ab, kann eine außergerichtliche Regulierung nicht durchgeführt werden. Leider sind auch finanzielle Drittmittel für Regulierungen weniger geworden. Umschuldungsdarlehen, wie es sie im Einzelfall von Stiftungen gibt, können seit der Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen auch nicht mehr im früheren Umfang bewilligt werden. Stiftungen (anders als z.B. in Stuttgart) gibt es in der Stadt Esslingen auch nicht. Es bleibt als Regulierungsmasse das pfändbare Einkommen, gelegentliche Arbeitgeberdarlehen oder Mittel von Verwandten/Familie - alles aber - wenn überhaupt - nur in bescheidenem Umfang und weit unter den unrealistischen Gläubigererwartungen.
- **Gläubiger üben verstärkt Druck auf Schuldner** auf. Sie behaupten, dass der Überschuldete den Kredit aufgenommen hat, obwohl er wusste, dass er ihn nicht zurückzahlen kann. Sie drohen mit Strafantrag und wollen dadurch erreichen, dass sie Vorrang im Insolvenzverfahren haben, d.h.: diese Schulden bleiben auch nach Abschluss der „Wohlverhaltensphase“ bestehen.
- **Thema Handy**: Bei jungen Leuten sind Handys immer wieder Thema, wobei es bislang nur im Einzelfall bei Anfragen um wirklich vorrangige Schulden ging. Handy-Schulden gehören zwar - wie normales Telefon - immer öfter auch zum Schuldenberg, stehen aber noch nicht im Vordergrund unserer Beratungspraxis in Esslingen.
- **Schulden als Arbeitsplatzhemmnis** und als **Verhinderer von Wohnungssuche**: Betroffene haben (berechtigte) Angst vor Kündigung beim Eingang einer Lohnpfändung in der Probezeit bzw. müssen inzwischen auch bei der Wohnungssuche Bewerbungsbögen ausfüllen, die Fragen zu Schulden, Pfändungsmaßnahmen, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung usw. enthalten. Schulden = keine Arbeit und keine Wohnung???

## Überschuldung von Privathaushalten: Entwicklung und Tendenzen

Dr. Dr. Gunter E. Zimmermann, Karlsruhe

Kurzvortrag im Rahmen der Jubiläumsfeier „10 Jahre Sozialberatung für Schuldner des Caritasverbandes Karlsruhe“ 11.07.2003

### Inhalt

1. Stetige Zunahme der Verschuldungs- und Überschuldungsfälle. Ein Rückblick zur historischen Entwicklung
2. Wer ist überschuldet? Zum Sozialprofil überschuldeter Haushalte: Entwicklung und Tendenzen
3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Ver- und Überschuldung. Vom arbeitsintensiven zum kapitalintensiven Privathaushalt: der private Konsum als zentraler Wohlstandsindikator
4. Entwicklungstendenzen der Überschuldung und sozialpolitische Schlussfolgerungen

### 1. Stetige Zunahme der Verschuldungs- und Überschuldungsfälle. Ein Rückblick zur historischen Entwicklung

Der Themenkomplex der Überschuldung privater Haushalte mit ihren oftmals schwerwiegenden Konsequenzen erhielt in den letzten Jahren zunehmende gesellschaftliche und sozialpolitische Relevanz. Zwei Entwicklungen weisen darauf hin: erstens das sehr stark gestiegene Volumen der bankmäßigen Konsumentenkredite (und dieses Volumen nimmt nach wie vor zu) sowie zweitens der in diesem Zusammenhang ebenso zunehmende Bedarf an Schuldnerberatung.

#### Anstieg der bankmäßigen Konsumentenkredite:

Das Gesamtvolumen bestehender Konsumentenkredite an wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen ist von rd. 30 Mrd. DM in 1970 auf 440 Mrd. DM zum Ende des ersten Quartals 2003 gestiegen (mit nach wie vor steigender Tendenz), wobei die Zuwachsraten in den 90er Jahren in den neuen Bundesländern über jenen der alten Länder lagen.

Diese Zunahme des Gesamtvolumens der Konsumentenkredite war und ist erheblich dynamischer als jene der Bruttolöhne und Gehälter einerseits sowie des Sparvolumens andererseits. Das heißt, der private Konsum beruht zu einem immer höheren Anteil auf Krediten und Verschuldung. Der Anteil der Haushalte mit bankmäßigen Krediten ohne Hypothekarkrediten (also: Konsumentenkrediten) wird für den alten Bundesländern auf ein Drittel geschätzt und für die neuen Ländern auf rd. 40 Prozent. Rechnet man noch jene Haushalte mit Hypothekarkrediten hinzu, so liegt der Anteil der verschuldeten Haushalte entsprechend höher.

Können die Zahlungsverpflichtungen für Kredite nicht mehr erfüllt werden, das heißt, „wenn nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Versicherung etc. zzgl. Ernährung) der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens für die zu zahlende Raten nicht ausreicht“ ( 1 Groth; Ulf: Schuldnerberatung, Frankfurt a.M. 1984, S. 16. ) dann spricht man von Überschuldung. Etwa 15 bis 20 Prozent aller verschuldeten Haushalt sind von Überschuldung betroffen. Im ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird die Gesamtzahl der überschuldeten Privathaushalte in Deutschland für das Jahr 1999 mit 2,8 Millionen beziffert.

Zum Vergleich: am Jahresende 1999 waren in Deutschland rd. 1,45 Mill. Haushalte/Bedarfsgemeinschaften auf Sozialhilfe angewiesen (genauer: HLU außerhalb von Einrichtungen). Angesichts des Sachverhaltes, dass im Vergleich zur Anzahl der HLU-Empfänger eine wesentlich höhere Anzahl von Haushalten überschuldet ist, wird die gesellschaftspolitische Brisanz der Themas „Überschuldung privater Haushalte“ überaus deutlich.

#### Anstieg des Bedarfs Hilfestellung für überschuldete Privathaushalte und Personen:

Entsprechend hat der Bedarf an Hilfestellung für überschuldete Personen und Privathaushalte zugenommen. Bestanden vor 20 Jahren etwa 70 Schuldnerberatungsstellen in der damaligen Bundesrepublik so sind es heute in den alten Bundesländern mehr als 550 und hinzu kommen in den

# Schuldnerberatung konzeptionell

---

neuen Ländern mehr als 350 Beratungsstellen, die sich um Hilfesuchenden betroffene Personen bemühen.

Alleine der deutsche Caritasverband verfügt nach einer Dokumentation über seine sozialen Einrichtungen vom 1.1.1999 über 309 Beratungsstellen. Diese Zahlen sind vor dem Hintergrund zu sehen, daß lediglich 5 bis 10 Prozent der überschuldeten Haushalte von Beratungsstellen betreut werden bzw. betreut werden können ( Vgl. dazu: Korczak, Dieter/Pfefferkorn; Gabriela: Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart/Berlin/Köln 1992, S. XXVIII; Korczak; Dieter: Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung in den neuen Bundesländern, Stuttgart/Berlin/Köln 1997, S. 308f) ; aufgrund der starken Nachfrage nach Hilfeleistungen im Überschuldungsfall bestehen bei zahlreichen Beratungsstellen Wartelisten.

## 2. Wer ist überschuldet? Zum Sozialprofil überschuldeter Haushalte: Entwicklung und Tendenzen

Es besteht derzeit keine bzw. noch keine regelmäßige Erfassung von überschuldeten Personen bzw. Privathaushalten. Aus einer repräsentativen Sondererhebung, die ich gemeinsam mit dem Caritasverband und dem Diakonischen Werk durchführen durfte wissen wir jedoch (Vgl. Zimmermann, Gunter E.: Überschuldung privater Haushalte. Empirische Analysen und Ergebnisse für die alten Bundesländer, Freiburg i.Br., Lambertus Verlag 2000):

### • **Familienstand:**

Im Vergleich zu den jeweiligen Anteilen in der Wohnbevölkerung sind: Geschiedene (25 Prozent der Ratsuchenden) viermal so häufig vertreten; verheiratete Klienten hingegen stark unterrepräsentiert.

### • **Haushaltszusammensetzung:**

Partnerlose Haushalte bilden die überwiegende Mehrheit (zwei Drittel); Alleinerziehendenhaushalte (ohne Lebenspartner) kommen (im Vergleich zum Anteil an allen Privathaushalten) mehr als sechsmal so häufig vor; Haushalte mit Kindern (47 Prozent der überschuldeten Haushalte) sind überproportional vertreten.

### • **Alter:**

85 Prozent der überschuldeten Klienten sind im Alter zwischen 20 und 49 Jahren. Das Hauptrisiko der Überschuldung tragen Personen, die im beruflichen und familiären Aufbauprozesses stehen.

### • **Schul- und Berufsausbildungsabschluß:**

Überschuldete Personen weisen häufig ein niedriges Schul- bzw. Berufsausbildungsniveau auf: etwa ein Fünftel der Klienten hat keinen Hauptschulabschluß.

### • **Berufsgruppenzugehörigkeit:**

Etwa zwei Drittel der Klienten von Schuldnerberatungsstellen sind Arbeiter; 30 Prozent sind Angestellte.

### • **Einkommenssituation**

Überproportional viele überschuldete Personen bzw. Haushalte weisen ein niedriges Einkommensniveau auf.

Einkommensarme Haushalte („Armutsschuldner“) treten mehr als 2,5-mal häufiger auf im Vergleich zum entsprechenden Anteil an allen Privathaushalten.

Haushalte mit Kindern sind signifikant schlechter gestellt als Haushalte ohne Kinder.

### • **Erwerbssituation**

Arbeitslos gemeldete bzw. arbeitssuchende Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, sind mit rd. 30 Prozent zwei- bis dreifach überproportional im Vergleich zum entsprechenden An

# Schuldnerberatung konzeptionell

---

teil in der Gesamtpopulation. Die Sozialhilfeempfängerquote in der Überschuldetenpopulation (18,5 Prozent) ist etwa viermal so hoch im Vergleich zur Sozialhilfequote für die alten Bundesländer.

### **3. Gesellschaftliche Rahmenbedingen der Ver- und Überschuldung. Vom arbeitsintensiven zum kapitalintensiven Privathaushalt: der private Konsum als zentraler Wohlstandsindikator**

Auch wenn wir die subjektive Handlungskompetenz und –verantwortung jedes Einzelnen berücksichtigen, erfolgt die Verschuldung und Überschuldung von Personen und Privathaushalten unter gesellschaftlichen bzw. wirtschaftsstrukturellen Rahmenbedingungen, die zentrale Charakteristiken unserer Wohlstandsgesellschaft darstellen.

War vor dem Zweiten Weltkrieg das Schuldenmachen in Deutschland noch verpönt, da es mit Armut assoziiert wurde, so wurde ab Mitte der 50er Jahre des 20 Jhdts. der Kleinkredit für Gebrauchsgüter öffentlich propagiert. Für die Wirtschaftswundergesellschaft nach dem 2ten Weltkrieg wurde der private Konsum zu einem entscheidenden volkswirtschaftlichen Faktoren, der durch Privatkredite gefördert wurde, allerdings vor dem Hintergrund finanziell stabiler Privathaushalte durch Vollbeschäftigung bei stetig steigenden Sparquoten.

Das Sich-Verschulden gehört heute ebenso wie das Sparen zu den „normalen“ wirtschaftlichen Vorgängen im Lebenszyklus einer Person/einer Wirtschaftsgemeinschaft, wodurch in aller Regel eine Steigerung des Konsums, die private Investition und damit eine Erhöhung der Lebensqualität erzielt werden sollen.

Die Aufnahme eines Konsumentenkredites dient der Überbrückung kurzfristiger Einkommens- oder Belastungsschwankungen zur Anschaffung von mehr oder weniger langlebigen Gebrauchsgütern des täglichen Bedarfs. In der Massenproduktion und folglich im Massenkonsum sieht man das Mittel den Wohlstand bzw. den Lebensstandard der Bevölkerung zu heben, wenn dieser z. B. gemessen wird im Ausstattungsgrad der Privathaushalte mit Fernsehern, Kühlschränken, Elektroherden, Autos etc.

Der *arbeitsintensive* Privathaushalt wurde in der Wohlstandsgesellschaft schrittweise durch den *kapitalintensiven* Privathaushalt ersetzt. Anstelle des mühevollen Waschtages trat die vollautomatische Waschmaschine, der tägliche Einkauf wurde durch Kühlschrank und Tiefkühltruhe obsolet, das aufwendige Kochen mit Holz- bzw. Kohlefeuerung betriebenen Geräten wurde abgelöst durch die zeitsparende Zubereitung auf dem Elektroherd oder der Mikrowelle usw.

Es geht also keineswegs darum, den arbeitsintensiven Privathaushalt wieder einzuführen; niemand will die Räder der Zeit diesbezüglich wieder zurückdrehen.

Es geht darum, deutlich zu machen, dass die Aufnahme eines Kredites immer einen Vorgriff auf ein künftiges Einkommen darstellt. Es geht darum aufmerksam zu machen, dass sich die Rahmenbedingungen seit den 60er Jahren nach dem 2ten WK grundlegend verändert haben. Seit der weltweiten Wirtschaftskrise von 1973 (ausgelöst durch das Erölembargo der OPEC-Länder) prägen Arbeitslosenzahlen auf sehr hohem Niveau den Alltag.

Der angeführte Vorgriff auf künftige Einkommen ist folglich mit steigenden Risiken behaftet, da die Biographien nicht nur aufgrund der erwähnten Arbeitsmarktrisiken, sondern weiterhin aufgrund familialer Ereignisse wie Scheidung etc. zunehmend diskontinuierlich verlaufen. Scheidung und/oder Arbeitslosigkeit zählen zu den entscheidenden Auslösern bzw. Ursachen für Überschuldung.

### **4. Entwicklungstendenzen der Überschuldung und sozialpolitische Schlussfolgerungen**

Die Tendenzen der Entwicklung wurden damit aufgezeigt: • ein steigendes Konsumentenkreditvolumen bei gleichzeitig

- sehr hohen Arbeitslosenzahlen
- sowie steigenden Scheidungsraten
- bei ständiger Verführung zu noch mehr privatem Konsum nach dem Motto: „Ich konsumiere – daher bin ich“.



## Schuldnerberatung konzeptionell

---

Und da die Konsumentenkredite nicht mehr die jährlichen Zuwachsraten aufweisen wie bis zum Beginn der 90er Jahre werden neue Konsumentenkreise gesucht.

Diese sucht und findet man bei Kindern und Jugendlichen, die trotz aller Wirtschaftskrisen im Durchschnitt über ausreichend Geld verfügen und willige Konsumenten darstellen wie wir im Rahmen einer jüngsten Studie (Frühjahr 2003) des Arbeitskreises „Gesundheit und Schulden“ der regionalen Arbeitsgemeinschaft der Gesundheitsförderung im Stadt- und Landkreis Karlsruhe nachweisen konnten. In diesem Arbeitskreis arbeitet dankenswerterweise auch der Caritasverband Karlsruhe, vertreten durch Herrn Betting mit.

Wir haben in dieser Studie unter anderem die Gefahr aufgezeigt, dass Kinder und Jugendliche zunehmend in einem Klima der sofortigen Erfüllung von Konsumwünschen sozialisiert werden.

Vor diesem Hintergrund gilt es also Prävention zu leisten einerseits und Hilfestellung für die bereits von Überschuldungsproblemen betroffenen Haushalte und Personen andererseits.

Hinsichtlich der Prävention werden im Rahmen der EU strengere gesetzliche Richtlinien zur Vergabe von bankmäßigen Krediten angestrebt.

Zahlreiche Schuldnerberatungsstellen machen sich die Mühe und informieren in Schulen Kinder und Jugendliche hinsichtlich eines verantwortungsvollen Umganges mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln.

Und nicht zuletzt sei auf die höchst kompetenten Hilfeleistungen der Schuldnerberatungsstellen hingewiesen: In der bereits erwähnten Studie, an der ich mitwirken durfte (vgl. Zimmermann 2000), konnte auch nachgewiesen werden, dass die Schuldnerberatungsstellen des Caritasverbandes und des Diakonischen Werks der EKD eine sehr erfolgreiche Arbeit leisten hinsichtlich der Regulierung der wirtschaftlichen sowie der Stabilisierung der psycho-sozialen Verhältnisse ihrer Klienten.

Ich wünsche den Schuldnerberatern, dass sie ihre Arbeit auch künftig so erfolgreich fortführen können, und beglückwünsche „die Sozialberatung für Schuldner des Caritasverbandes Karlsruhe“ zum zehnjährigen Jubiläum.

## „Geschäfte mit der Armut“

Resümee der vierten bundesweiten Aktionswoche der Schuldnerberatung

„Mir war nicht bewusst, dass sich hinter den vielen Kreditvermittlungsangeboten ohne viel Nachfragen für Menschen in finanzieller Bedrängnis, die man heutzutage überall in Anzeigen sieht, sehr häufig nicht etwa Kredite mit schlechten Konditionen verbergen, sondern nur der Versuch irgendwelche Provisionen von Betroffenen zu kassieren, ohne dass wirklich Kredite angeboten werden.“ Zu diesem sinngemäß zitierten Resümee kam der Leiter der Podiumsdiskussion und in Berlin als Abendschau-Moderator bekannte Journalist Jan Lerch bei der abschließenden Fachveranstaltung zur Aktionswoche am 05.06.03 in Berlin.

Diese Feststellung ist exemplarisch dafür, wie es vielfach gelungen ist, mit der diesjährigen Aktionswoche ein Bewusstsein für diese besondere Problematik zu entwickeln.

Dank vorzüglicher inhaltlicher Vorarbeiten durch den Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“, der umfangreiche Materialien zusammengestellt hat, die für Vorbereitung und Durchführung regionaler Aktionen sehr hilfreich waren, hat die diesjährige vierte bundesweite Aktionswoche der Schuldnerberatung vom 2. bis 5. Juni 2003 mit Aktionen bei über 100 Schuldnerberatungsstellen eine überaus große Resonanz gefunden. Neben allgemeiner Presseinformationen und Beiträgen für Radio und Fernsehen, gab es in vielen Städten Informationsstände und Aktionen in Fußgängerzonen. Andere Beratungsstellen haben sich mit Anschreiben an Amtsgerichte, Gerichtsvollzieher und Mitarbeitern/innen sozialer Dienste gewandt und über und dabei über die Arbeitsweisen unseriöser Kreditvermittler und sogenannter Schuldenregulierer informiert. Einige Beratungsstellen führten Informationsgespräche mit Kirchengemeinden und Mitarbeitern/innen von Sozialämtern und Arbeitsämtern bzw. Bürgerbüros durch. Viele Beratungsstellen nutzten ihre Wartebereiche, um über die unseriösen Geschäftemacher zu informieren. In einigen Städten wurde gemeinsam mit örtlichen Zeitungsredaktionen Telefonaktionen geschaltet.

Eine besondere Aktion fand am 5. Juni in Berlin statt. Auf das Angebot vieler unseriöser gewerblicher Schuldenregulierer „Restschuldbefreiung ohne Wartezeiten“, das sich meist nur als völlig wertlose „Dienstleistung“ herausstellt, verbunden mit zusätzlichen Kosten für die Betroffenen, reagierte die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung im Kontext der beliebten Berliner „Langen Nächte“ der Museen und der Wissenschaften mit einer „langen Nacht der Schuldnerberatung“. Fast alle gemeinnützigen Berliner Schuldnerberatungsstellen, die seit Jahren unter finanzieller Mangelausstattung und stark begrenzter Kapazitäten leiden, boten einmalig ebenfalls eine „offene Beratung ohne Warteliste“ bis um Mitternacht an. Sie wollten so dem scheinbar so verlockenden Angebot der unseriösen Schuldenregulierer entgegentreten. Und dieses Angebot hatte nicht nur symbolische Wirkung, sondern wurde aktiv genutzt. So verließ der letzte Ratsuchende in Berlin-Neukölln beispielsweise erst um 23:15 Uhr die Beratungsstelle des AK Neue Armut e.V.

Im Vorfeld der Aktionswoche hatte darüber hinaus die AG SBV in Kooperation mit dem AK „Geschäfte mit der Armut“ zu einer Recherche zu gewerblichen Schuldenregulierern und Kreditvermittlern aufgerufen. Die Resonanz war überwältigend. Im Zeitraum vom 21. Mai bis 27. Mai 2003 konnten punktuell mit Unterstützung von über 100 Mitarbeitern/innen der Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen in insgesamt 9 Bundesländern in allen verfügbaren Zeitungen nach Werbung von dubiosen Hilfsangeboten an Menschen in finanziellen Nöten, vor allem im Bereich „Schuldenbereinigung“ und „Kreditvermittlung“ gefahndet werden. Das Ergebnis dieser Aktion der „Sammler und Jäger“ brachte insgesamt allein bis zum Stichtag der Auswertung zur Aktionswoche fast 1000 Anzeigen diverser Anbieter zutage, davon waren etwa zwei Drittel Kreditvermittler und ca. ein Drittel Schuldenregulierer, wobei sich die Mehrzahl der Fundstellen sogar auf einen Zeitraum von nur vier Tagen eingrenzen ließen. Rechnet man dieses Ergebnis einer Woche auf 50 Werbewochen hoch, berücksichtigt man zu dem, dass trotz der hohen Beteiligung vieler freiwilliger Helferinnen und Helfer nur 20 % des Bundesgebietes real abgedeckt werden konnte und rechnet man auf Grund der durchschnittlichen Gestaltung der Anzeigen mit Werbekosten von ca.

## Geschäfte mit der Armut

---

150 € je Anzeige, so kommt man auf einen Gesamtwerbeetat bei den Schuldenregulierungsangeboten von ca. 9,8 Mio. € im Jahr. Hochgerechnet auf zwei Anbieter, deren umfangreiche Werbung bundesweit besonders auffiel, ergaben sich Einzel-Werbeetats in einem Volumen von je rund 2 Mio. €. Diese Zahlen belegen eindrucksvoll die Größe des Problems, in dem sie aufzeigen, welche Einnahmen in diesem Sektor erwirtschaftet werden müssen. Auf der Fachveranstaltung vorgestellt, wurden diese Ergebnisse spontan sowohl vom Bundeskriminalamt als auch weiteren Experten auf der Basis deren eigener Erkenntnisse und Schätzungen bestätigt.

Alle gesammelten Werbungen werden derzeit beim Verbraucherzentrale Bundesverband gemeinsam mit dem AK „Geschäfte mit der Armut“ hinsichtlich weiterer rechtlicher Konsequenzen ausgewertet und ins Verfahren gebracht. Einbezogen werden auch zahlreiche Nachmeldungen, die zum Teil heute noch eingehen.

Zum Abschluss der Aktionswoche fand in Berlin eine zentrale Fachtagung zum Thema der Aktionswoche statt. Hier haben sich fast neunzig Vertreter/innen der Schuldnerberatung und der Verbraucherverbände mit zuständigen Mitarbeitern/innen der Bundes- und Landesministerien, der Bundes- und Landeskriminalämter und Vertretern weiterer sozialer- und Gläubigerorganisationen sowie der Politik getroffen. Ziel der Veranstaltung war es, neben der Darstellung der Problematik aus rechtssoziologischer und polizeilicher Sicht, Mittel und Wege zur Behebung bzw. Begrenzung dieses Problems aufzuzeigen.

Sehr hilfreich für das Gelingen der diesjährigen Aktionswoche war –wie schon im letzten Jahr– die große Unterstützung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Freundlicherweise hat sich auch in diesem Jahr die Bundesfamilienministerin, Renate Schmidt, bereit erklärt die diesjährige Aktionswoche durch die Übernahme der Schirmherrschaft zu unterstützen. Darüber hinaus konnte in Zusammenarbeit mit dem Familien- und Verbraucherministerium eine Arbeitshilfe des AK „Geschäfte mit der Armut“ erstellt werden, in der die Praktiken unseriöser Kreditvermittler und Schuldenregulierer dargestellt werden und die u.a. Hilfen zum Umgang mit diesem Phänomen anbietet. Diese Arbeitshilfe wurde im Vorfeld der Aktionswoche allen Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen zur Verfügung gestellt.

Angesichts der Aktionswoche hat das Bundesfamilienministerium mit Unterstützung des Arbeitskreises „Geschäfte mit der Armut“ auch ein Faltblatt erstellt, das sich direkt an die Betroffenen wendet und ihnen praktische Hilfe, wichtige Hinweise und Aufklärung bietet. Das Faltblatt ist kostenlos erhältlich über die Broschürenstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn, Tel. 01805-329329 (0,12 € / Anruf), e-mail: [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de). Das Faltblatt ist auch im Internet abrufbar unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) dankt ausdrücklich allen, die an der Vorbereitung und Durchführung dieser Aktionswoche beteiligt waren. Es bleibt zu hoffen, dass neben einer konsequenten Rechtsverfolgung unseriöser Anbieter auch durch die nun intensivierte Informationsarbeit diesen Anbietern das „Handwerk gelegt“ wird. Eine weitere notwendige Konsequenz bestände darin, die derzeit unzureichende finanzielle und personelle Ausstattung der bundesweiten Schuldnerberatungsstellen in nächster Zeit spürbar zu verbessern.

Die Dokumentation zur Aktionswoche wird demnächst fertiggestellt werden und kann dann über [www.agsbv.de](http://www.agsbv.de) bezogen bzw. bestellt werden.

Köln, 8. Juli 2003

Marius Stark

### **Neuer Verzugszinssatz nach § 288 BGB auf 6,22 % gesenkt**

Wie in § 247 BGB vorgesehen, hat die Deutsche Bundesbank am 01.07.2003 den neuen Basiszinssatz bekannt gegeben. Er beträgt nun nur noch 1,22 % (vorher: 1,97%). Der Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB beträgt somit bis zum 31.12.2003 nur noch 6,22 % (vorher: 6,97%). Am 01.01.2004 wird dann wieder ein neuer Basiszinssatz bekanntgegeben.

### **Höhere Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe ab 01.07.2003**

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Ev. Fachhochschule Darmstadt

Wie in meinen Erläuterungen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe in der Loseblattsammlung der Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 3, Kap. 5.6 sowie in meinem Beitrag "Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe" im INFO-DIENST SCHULDNERBERATUNG aktuell Nr. II/1996, S 39-44 näher ausgeführt, werden die Einkommensfreibeträge für Rechtsuchende sowie für deren Unterhaltsberechtigte jährlich zum 1. Juli angepasst (vgl. § 115 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

Das Bundesministerium der Justiz hat durch die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2003 (BGBl. 2003 Teil I, S. 918) die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen für den Zeitraum vom **1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004** in Euro festgelegt:

**Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende 364,-- EUR** (vgl. *Rechenschritt 2.5*)

**Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner 364,-- EUR** (vgl. *Rechenschritt 2.7*)

**Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person**, der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet wird **256,-- EUR** (vgl. *Rechenschritt 2.8*)

Daraus errechnen sich die folgenden Abzugsbeträge vom Nettoeinkommen als **Erwerbstätigenaufwand nach § 76 Abs. 2a BSHG** (vgl. *Rechenschritt 2.6*):

#### **Bei unbeschränkt Leistungsfähigen gilt:**

- Erwerbseinkünfte bis 79,00 EUR netto werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 79,00 EUR und 606,00 EUR erhöht sich der Sockelabzug von 79,00 EUR um 15 % der Differenz aus (Einkommen minus 79,00 EUR).
- Bei Nettoerwerbseinkünften ab 606,00 EUR kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **158,00 EUR**
- 

#### **Bei beschränkt Leistungsfähigen gilt:**

- Erwerbseinkünfte bis 105,50 EUR netto werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 105,50 EUR und 527,50 EUR erhöht sich der Sockelabzug von 105,50 EUR um 25 % der Differenz aus (Einkommen minus 105,50 EUR).
- Bei Nettoerwerbseinkünften ab 527,50 EUR kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **211,00 EUR**

#### **Hinweis:**

Die vorstehend genannten Rechenschritte beziehen sich auf den vom Verfasser entwickelten Rechenbogen zur Ermittlung des "einzusetzenden Einkommens" für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach § 115 Abs. 1 ZPO (vgl. Stiftung Integrationshilfe [Hrsg.]: Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 8. Ergänzungslieferung Sept. 2002, Teil 3, Kap. 5.6.1. = S. 26d/26e).

#### **Link zum Rechenbogen:**

<http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/pkh2001/rechenbogen2003.pdf>

### **Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland**

Die Familiensenate der Süddeutschen Oberlandesgerichte ( u.a. die OLG's Karlsruhe und Stuttgart) verwenden diese Leitlinien als Orientierungshilfe in Ergänzung zu der kürzlich hier veröffentlichten Düsseldorfer Tabelle bei der Berechnung des Unterhalts. Die wesentlichen Änderungen in der Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhaltes nach der Düsseldorfer Tabelle betreffen die Berechnung der sog. Mangelfälle und des Selbstbehalts bei Verwandtenunterhalt. In Umsetzung der neuen BGH-Rechtsprechung wird bei der Mangelfallberechnung das jeweilige Existenzminimum der Kinder und Ehegatten zugrunde gelegt (siehe Anmerkung C. zur Düsseldorfer Tabelle Absatz 2 und 3.) Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Eltern (§ 1615 Abs. 1 BGB) wurden die Selbstbehaltsbeträge deutlich angehoben (Anmerkung D. zur Düsseldorfer Tabelle). Die Leitlinien können in der Internet-Ausgabe des Infodienstes als Pdf-Datei (ca. 100 KB) heruntergeladen werden:

<http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/dustab/unterhaltleitlinienolsueddeutschland.pdf>

### **Taurus GmbH will Geschäfte mit Verschuldeten**

"Sehr geehrter Herr Müller (Name ist der Redaktion bekannt.), in einer für Sie bestimmt wichtigen Angelegenheit bitten wir Sie, uns anzurufen ...". Dieses Schreiben der Firma Taurus GmbH Schuldnerberatung aus Laatzen bei Hannover hatte der Hannoveraner Rolf Müller in der Post.

Er rief bei Taurus an und eine freundliche Mitarbeiterin erklärte ihm, ihre Firma habe Informationen über ihn. Etwa, dass eine Bank kürzlich seinen Kreditwunsch abgelehnt hätte. Man wolle ihm angesichts seiner Geldprobleme gerne helfen.

Woher Taurus denn etwas über ihn wisse, fragte Müller. "So etwas findet man heutzutage leicht heraus", bekam er zu hören. Müller legte empört auf und wandte sich an FINANZtest. In der Tat war wegen einer offenen Schuld schon einmal der Gerichtsvollzieher bei ihm gewesen. Dass die Firma Taurus dies möglicherweise wissen konnte, beunruhigte ihn.

Die Anfragen von FINANZtest beantwortete Taurus-Geschäftsführer Hans Walter Asmus nicht. Rätselhaft ist, wie er an Informationen über Rolf Müller gekommen sein könnte. Über die öffentlichen Schuldnerverzeichnisse, die bei den Amtsgerichten geführt werden, sicher nicht. Dort wird eingetragen, wer wegen Schulden eine eidesstattliche Versicherung abgeben musste, weil nichts zu pfänden war. Auch Menschen, die wegen ihrer Schulden sogar in Haft mussten, stehen darin. Diese Daten dürfen Schuldenregulierer auf keinen Fall für den Kundenfang nutzen.

FINANZtest rät von einer Schuldenregulierung durch die Taurus GmbH ab. Denn die Geschäftsverhältnisse sind unklar. Bis vor kurzem firmierte unter der Taurus-Adresse eine Firma Taurus GmbH (mit einem r), die der Verbraucherzentrale Bundesverband wegen unlauterer Geschäftsmethoden abgemahnt hat. Das Amtsgericht Borken hat diese Taurus GmbH bereits zu der Rückzahlung eines für eine Schuldenregulierung erhaltenen Honorars verurteilt (Az. 15 C 282/02).

Aus FINANZTEST 06/2003

### Taurus GmbH gibt Unterlassungserklärung ab

Die Fa. Taurus GmbH in Laatzen/Rethen hat auf die Abmahnung der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) e.V. vom 31.07.03 am 12.08.03 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben und zwar, es künftig zu unterlassen "im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Zusammenhang mit der Vermittlung einer Schuldenregulierung (Beauftragung eines Rechtsanwaltes) eine Honorarvereinbarung wie (im Schreiben) abgebildet zu verwenden, nach der ein Honorar i.H.v. 5% der Schuldsomme, jedoch mindestens 200,- Euro bzw. 300,- Euro zzgl. MwSt vereinbart bzw. gefordert werden."

Sollten im Nachgang des 12.08.03 Verstöße gegen diese Unterlassungserklärung bekannt werden, bittet die vzbv zum Zweck der weiteren Veranlassung um Information: Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) e.V., Markgrafenstrasse 66, 10969 Berlin, E-Mail: e. pauli@vzbv.de

### KidsVerbraucherAnalyse 2002

Laut KidsVerbraucherAnalyse 2002 (KVA) verfügen die rund 6,37 Millionen Jungen und Mädchen in Deutschland im Alter von 6 bis 13 Jahren über eine Kaufkraft von insgesamt 5,12 Milliarden Euro, dies bedeutet bei einer Steigerung zum Vorjahr von 3 Prozent einen neuen Spitzenwert. Drei Viertel der Jungen und Mädchen verfügen monatlich über durchschnittlich 18 Euro. Die meisten deutschen Kids erhalten Geldgeschenke zum Geburtstag; im Durchschnitt 46 Euro. Rund 75 Prozent erhalten auch zu Weihnachten ein Geldgeschenk, durchschnittlich 57 Euro (Jungen: 58 Euro; Mädchen 56 Euro) Aus den gering erscheinenden Beträgen ergeben sich hochgerechnet auf alle Kids gewaltige Summen: Die Geldgeschenke zum Geburtstag summieren sich auf 290 Mio. Euro; zu Weihnachten sind es sogar 360 Mio. Euro.

Im Rahmen der KidsVerbraucherAnalyse 2002 wurden im April 2002 insgesamt 1.957 Kids im Alter von 6- bis 13 Jahren und deren Eltern befragt, um das Konsum- und Medienverhalten der jungen Zielgruppe repräsentativ darzustellen. Die in den Vorjahren ebenfalls untersuchte Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen (in der KVA 2001 bis 19 Jahre) wurde in diesem Jahr nicht erhoben - sie wird aber im nächsten Jahr wieder fester Bestandteil der Grundgesamtheit sein. Nach dem Ausscheiden der Verlagsgruppe Lübbe als einer der drei durchführenden Verlage, hatte der Egmont Ehapa Verlag deren Rechte als Trägerverlag und damit die Federführung der KVA in Kooperation mit dem Axel Springer Verlag und der Bauer Verlagsgruppe übernommen. Olaf Hansen, Anzeigenleitung Egmont Ehapa Verlag: "Die KidsVA liefert auch in diesem Jahr wieder umfangreiches Datenmaterial: Mit Untersuchungen zur Produktverwendung für 437 Marken, dem Besitz und Besitzwunsch für 42 Produktbereiche, den Finanzen der Kids, ihrem Einfluss auf die Markenwahl, und ihren PC- / Internet- und anderen Freizeittätigkeiten bietet die Markt-Media-Studie umfassende Transparenz im Bereich der jungen Zielgruppe."

"Der Schlankheitswahn ist bei den 6- bis 13-jährigen Mädchen anscheinend noch nicht verhaftet", sagt Patricia Dähn, Marktforscherin aus dem Axel Springer Verlag, "schließlich geben sie ihr Geld, genauso wie die Jungs, vor allem für Süßigkeiten, Schokolade und Eis aus. Dann folgen aber schon Zeitschriften, Zeitungen und Bücher - und das ist schon eine kleine Sensation: Die Kids von heute sind nämlich alles andere als lesefaul!" Dies bestätigen auch die Untersuchungen zum Freizeitverhalten.

Rund 90 Prozent der Kids geben an, zumindest einen Teil ihres Geldes zu sparen. Als Sparform dient hierbei in erster Linie das konventionelle Sparbuch (84%), gefolgt vom Taschengeld-Konto (9%) und dem Girokonto (5%). Auf den Sparbüchern der Kids liegen durchschnittlich 485 Euro. Über die größte Summe verfügen die 10- bis 13-jährigen Mädchen mit durchschnittlich 561 Euro (Jungen 547 Euro). Hochgerechnet auf die 6,37 Mio. Kids im Alter von 6- bis 13 Jahren ergibt sich

somit ein Sparguthaben von 3,09 Mrd. Euro. Zwar verfügen die Kids von heute über so viel Geld wie nie zuvor. Dennoch hat Konsum nicht den größten Stellenwert in ihrem Leben: Am wichtigsten ist es ihnen, mit Freunden zusammen zu sein (99%). Entgegen verbreiteter Klischees belegt die KidsVerbraucherAnalyse 2002, dass sich das Leseverhalten der 6- bis 13-Jährigen weiter positiv entwickelt hat. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Nettoreichweite der 26 erhobenen Titel sogar deutlich auf insgesamt 72,7 Prozent gesteigert.

Mit materiellen Gütern sind die Kids von heute zwar gut ausgestattet, dennoch haben sie noch viele offene Wünsche. Der Wunsch nach einem Handy (41%) ist nach wie vor hoch, besonders bei den 10- bis 13-Jährigen (47%). Einen Fotoapparat wünschen sich fast 20 Prozent der 6- bis 13-Jährigen, bei den Jungen und Mädchen ist dieser Wunsch gleichermaßen ausgeprägt. Auch im Bereich Computer und Unterhaltungselektronik haben die Kids noch viele Wünsche: 42 Prozent aller Kids wünschen sich einen Fernsehapparat, 35 Prozent einen PC und 27 Prozent einen Videorecorder.

Die Verwendung von eigenen Körperpflege-Produkten/-Marken ist bei den Kids in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Zwei Drittel der Befragten geben an, dass ihre eigene Zahnpasta im Badezimmer steht. Auch das eigene Haarshampoo (44%), der eigene Duschzusatz (33%) und das eigene Deomittel (21%) gehören für die Kids von heute einfach dazu.

Das Markenbewusstsein der 6- bis 13-Jährigen zeigt sich vor allem bei Sportschuhen, Taschen, Ranzen, Rucksäcken, Jeans und Schulsachen. Die Eltern geben an, dass sie die Markenwünsche ihrer Kinder meistens erfüllen, die große Ausnahme stellt das Handy dar, denn hier sind nur 12 Prozent bereit, die Lieblingsmarke zu kaufen.

Ingeborg Glas, Marktforscherin aus der Bauer Verlagsgruppe: "Die Kids von heute leben in einer vielschichtigen Warenwelt, in der die Marke einfache und beliebte Orientierung bietet. Zahlreiche Marken haben Kultcharakter, sind Statussymbol und dienen dazu, in der Clique mitzuhalten und die eigene Individualität auszudrücken."

Dies zeigt sich bereits bei der Auswahl bestimmter Food-Marken. Die junge Zielgruppe kennt sich bei Lebensmittelmarken hervorragend aus und hat klare Markenpräferenzen. Dies gilt vor allem für süße Brotaufstriche (48 %) und Ketchup (37 %), aber selbst bei Nudeln ist die Marke für immerhin 14 Prozent wichtig.

Entscheidend für die Entwicklung bestimmter Marken ist auch, dass bereits 30 Prozent der 10- bis 13-jährigen selbst Lebensmittel für den Haushalt einkaufen. Dabei können die meisten frei wählen, welches Produkt sie nach Hause bringen.

Die parallele Befragung der Eltern zeigt auf der anderen Seite, dass Mutter und Vater auch in hohem Maße bereit sind, die Markenwünsche ihrer Kinder zu erfüllen. Dies gilt insbesondere bei Joghurt (50%), bei Cornflakes (45%), selbst bei Streichwurst (16%) und Fertigsuppen (9%).

**Quelle:** [http://www.mediapilot.de/content/bri\\_kva\\_presse2002.html](http://www.mediapilot.de/content/bri_kva_presse2002.html)

### „Knete, Kohle, Kröten ... wir reden über Geld! Reden Sie mit!“ Aktionswoche 2004

Der ständige Ausschuss der AG SBV hat beschlossen, dass sich die nächste Aktionswoche mit der Thematik „Geld ist ein Tabuthema“ beschäftigen soll. Die Woche soll mit größeren und kleineren Aktionen aufzeigen wo und wie in Familie und Gesellschaft das Thema Geld und damit auch Schulden tabuisiert werden und welche Folgen sich daraus ergeben können. Gleichzeitig sollen Ideen und praktische Arbeitshilfen vorgestellt werden wie diese Hemmschwelle abgebaut werden kann. „Knete, Kohle, Kröten...wir reden über Geld! Reden Sie mit!“ so das derzeitige „Arbeitsmotto“ der Aktionswoche die am 14. Juni 2004 starten und mit einer Abschlussveranstaltung am 17. Juni 2004 beendet werden soll. Mit der inhaltliche Vorbereitung hat ein Ad-Hoc Arbeitskreis der AG SBV begonnen in dem derzeit Mitarbeiter/innen verschiedener Beratungsstellen des Evangelischen Fachverbandes für Schuldnerberatung im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und Mitarbeiter der Caritasverbände aus Nordrhein-Westfalen mitarbeiten. Weitere Informationen können bei der Sprecherin des Arbeitskreises Gisela Deller (<mailto:gdeller@diakonielberfeld.de>) eingeholt werden:

Auf den Seiten der AG SBV findet sich auch ein Formular mit dem man der Vorbereitungsgruppe Vorschläge und Anregungen, Hinweise (etwa auch zu bereits vorhandenem Material) oder auch besondere Wünsche zur Akzentuierung der Aktionswoche zukommen lassen.

### Konsumentenkredite boomen

Wolfgang Schrankenmüller, Stuttgart

Aus der Sicht der Schuldnerberatung ist man aufgrund alltäglicher Erfahrungen geneigt, bei bestimmten Kreditinstituten hohe Forderungsausfälle und damit sinkende Erträge oder gar zurückgehende Umsätze anzunehmen.

Weit gefehlt, wie die nachfolgenden Pressemeldungen aus den Stuttgarter Nachrichten vom 15. Juli 2003 zeigen:

Die auf Konsumentenkredite spezialisierte **Norisbank (Nürnberg)** hat im ersten Halbjahr 2003 ihre bisherigen Bestwerte nochmals übertroffen. Das Unternehmen steigerte den Neuumsatz im Kerngeschäft „Easycredit“ um 28 Prozent auf 419 Mio Euro. Die Bilanzsumme der zum Verkauf stehenden Hypovereinsbank-Tochter stieg um 11 Prozent auf 3,2 Mrd. Euro, der Bruttogewinn sogar um 54 %! auf 27,1 Mio Euro.

Auch der größte amerikanische Finanzdienstleister, die **Citi Group (New York)** – zu der die allseits bekannte Citibank Privatkunden AG Düsseldorf gehört - meldet steigende Umsätze und Gewinne. Der Konzern hat im 2. Quartal 2003, dank guter Geschäfte mit Kreditkarten, Verbraucherkrediten und Kleinkunden 4,3 Mrd. Dollar und damit fünf Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum verdient.

### Konto ohne Schufa-Auskunft? Abzocke via Faxabruf

Vor dubiosen Angeboten für Leute, denen die Bank das Konto kündigt oder verweigert, warnt jetzt die Verbraucher-Zentrale NRW: In Werbefaxen werden zurzeit Listen von Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken versprochen, die nicht der SCHUFA angeschlossen sind und die deshalb auch bislang Menschen ohne Konto den Zugang zum bargeldlosen Geldverkehr verschaffen sollen. Als Chronistin der Schicksale wird eine Schuldnerberaterin der Verbraucher-Zentrale NRW zitiert - die es natürlich nicht gibt." Hier versucht ein Anbieter, den guten Namen der Verbraucher-Zentrale NRW zu nutzen, um Menschen ohne Konto zu bewegen, per Fax unter einer 01908er-Nummer dubiose Listen abzurufen und damit dann abzukassieren", stellt die Verbraucher-Zentrale NRW



klar, dass sie sich zwar für ein "Recht auf Girokonto auf Guthabenbasis" einsetzt - aber hierbei keine "gemeinsame Sache" mit dubiosen Dienste-Anbietern macht.  
Übrigens: Ihre Probe-Anwahl des quälend langsamen Faxgeräts mit den verheißenen Listen zu einer Bankverbindung brach die VZ nach 15 Minuten ab: Für fünf Seiten Anschriften waren schon 27,90 Euro fällig!

### Schuldbefreiung jetzt auch in Frankreich

Wie das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF) meldet, soll es in Frankreich nun auch im Verbraucherinsolvenzverfahren die Schuldbefreiung für alle Überschuldeten eingeführt werden. Damit hat sich das Städteministerium gegen das Justiz- und Wirtschaftsressort durchgesetzt. Bisher gab es in Frankreich schon paritätische Schuldenkommissionen aus Verbrauchern, Bankern und Staat bei den Außenstellen der Zentralbank, die seit Jahren erfolgreich eine einverständliche Schuldenregulierung betrieben. Kam es zu keiner Einigung hatten die Gerichte umfassende Möglichkeiten der Reduzierung von Schulden und Zinssätzen, allerdings das Mittel der Schuldbefreiung nur bei absolut Vermögenslosen. Dies soll sich jetzt ändern. Das Gesetzesprojekt soll am 16. Juni im Senat verhandelt und im Juli im Parlament verabschiedet werden. Es würde dann zum 01.01.2004 in Kraft treten. Damit wird Frankreich dem Beispiel der meisten anderen europäischen Staaten folgen.

### Das Handy lockt junge Leute in die Schuldenfalle

Vor allem der sorglose Umgang mit dem Handy lockt immer mehr junge Menschen in die Schuldenfalle. Von 1999 bis 2002 stieg die Zahl der 20- bis 24-Jährigen, die wegen einer eidesstattlichen Versicherung oder einer Privatinsolvenz bei der Schufa gemeldet waren, um fast ein Drittel auf rund 174.000. Für den Schufa-Vorstandsvorsitzenden Rainer Neumann ist dies ein "alarmierender" Trend. Die Gesamtzahl aller erwachsenen Personen, die mit diesen harten Negativkriterien registriert waren, stieg dagegen nur um 7,4 Prozent auf 2,2 Millionen, berichtete die Schufa Holding AG am Dienstag in Frankfurt.

Neumann führt diesen dramatischen Anstieg in erster Linie auf den "sorglosen Umgang der jungen Handy-Besitzer mit der Bezahlung ihrer Gebühren" zurück. Die vielfältige Nutzung des Mobiltelefons mit teureren 0190er-Nummern für attraktive Klingeltöne, Witze, Logos oder SMS und der schnelle Anruf bei Freunden treibt die Kosten rasch in die Höhe. Der Gedanke an die Rechnung bleibt zunächst ausgeblendet. Dieses Verhaltensmuster wird noch unterstützt, wenn bis zum 18. Lebensjahr Eltern oder Großeltern zunächst für die Jugendlichen das Handy finanzieren.

Auf der anderen Seite ziehen die Telefongesellschaften die Zügel schärfer an. Nach dem Boom der vergangenen Jahre gehen sie nach Meinung der Schufa dazu über, offene Rechnungen mit mehr Nachdruck einzufordern. Dies zeigt sich auch an den ersten Meldungen über säumige Zahler an die Schufa, die für Banken, Handel und Dienstleister Auskünfte über die Kreditwürdigkeit von Kunden erteilt. Von den Banken und Sparkassen ging zwischen 1999 und 2002 die Zahl der Warnhinweise in der Altersgruppe 20 bis 24 Jahre von 99.212 auf 94.997 sogar zurück. Die Erstmeldung eines Negativkriteriums aus der Telekom-Branche stieg dagegen fast auf das Dreifache von 104.470 auf 281.702 Fälle.

Mit dem dramatischen Anstieg überschuldeter junger Leute fällt diese Altersgruppe bereits deutlich aus dem Rahmen. Insgesamt sind bei der Schufa 2,2 Millionen Personen mit einer Privatinsolvenz oder einer in den vergangenen drei Jahren abgegebenen eidesstattlichen Erklärung über die Vermögenslage erfasst. Der Anteil der 20- bis 24- Jährigen wuchs kontinuierlich von 6,0 Prozent 1999 auf zuletzt 7,8 Prozent 2002.

Die faktische Überschuldung liegt in der Bundesrepublik mit geschätzten fünf Millionen Personen aber deutlich höher. Als Kriterium gilt dabei, dass die monatlichen Einkünfte nicht ausreichen, um die Kosten für Miete, Strom sowie Verpflegung zu decken und Kredite zu bedienen. In der Branche werden dabei unterschiedliche Zahlen zwischen vier bis sechs Millionen Erwachsene genannt. Ursachen für den Weg in die Überschuldung sind häufig Arbeitslosigkeit, Tod eines Familienangehörigen oder Scheidung. Auffällig ist dabei auch ein starkes Stadt-Land-Gefälle, wobei das Ruhrgebiet und Berlin einen hohen Anteil von Personen mit Zahlungsschwierigkeiten aufweisen. Im Herbst will die Schufa, die von Banken, Sparkassen, Spezialinstituten und dem Handel getragen wird, eine umfassende Studie zur Überschuldung der privaten Haushalte in Deutschland vorlegen. (Wolf Pampel, dpa) / (jk/c't)

Quelle: Heise Online:<http://www.heise.de/mobil/newsticker/data/jk->

## Aus dem Netz gefischt

---

### **Online Arbeitslosengeldberechnung**

Auch die Bundesanstalt für Arbeit bietet eine Berechnung des zu erwartenden Arbeitslosengeld an. Genau wie bei der Sozialhilfe handelt es sich immer um eine Orientierungsberechnung, aus der sich kein Rechtsanspruch ableiten läßt. Das Berechnungstool findet man unter : <http://www.arbeitsamt.de/hst/services/lis/alg/selbstberechnung/>

### **Online Pfändungsberechnung**

Ein kleines Tool zur Pfändungsberechnung stellt das Schuldnerfachberatungszentrum Mainz auf seiner Seite zur Verfügung:

[http://www.sfz-mainz.de/seiten/sonstiges/pfaendungsrechner\\_euro.htm](http://www.sfz-mainz.de/seiten/sonstiges/pfaendungsrechner_euro.htm).

### **Online Sozialhilfe- und Wohngeld-Berechnung**

Auf der Homepage von Ingo Turski, Sozialarbeiter beim SKM Krefeld, kann man sich eine umfassende Excel-Tabellenkalkulation runterladen, mit der man sowohl eine Sozialhilfe- als auch eine Wohngeldberechnung durchführen kann. Außerdem beinhaltet die Datei auch noch ein Sheet, das eine umfassende Haushaltsplanung und Kontoführung ermöglicht, die beliebig angepasst werden kann. <http://www.1ngo.de/programm.htm>

In Form einer Excel-Tabelle bietet auch das Forum Schuldnerberatung ein Tool zur Sozialhilfeberechnung und zur Berechnung des Pfändungsbetrages an:

<http://www.forum-schuldnerberatung.de/service/tabellen/Klienteneingabe.xlt>.

### **Prozeßkostenhilfeberechnung**

In Anlehnung an den „Rechenbogen zur für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe“ von Prof. Dr. Dieter Zimmermann (mehr siehe in diesem Heft), hat das Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (SFZ) auf seiner Homepage eine Excel-Tabelle mit automatischer Berechnung der monatlichen Eigenleistungsraten bereitgestellt:

[http://www.sfz-mainz.de/dateien/fachinformationen/Rechenbogen\\_pkh\\_2003-2004.pdf](http://www.sfz-mainz.de/dateien/fachinformationen/Rechenbogen_pkh_2003-2004.pdf)

### **Berechnung von Mahn- und Zwangsvollstreckungskosten** (eingereicht von Hanne Gartner, DW Weinheim)

Die Webseiten einer Bochumer Anwaltskanzlei bieten ein umfangreiches Informationsangebot zu den Themen Mahnwesen, gerichtlicher Mahnbescheid und Zwangsvollstreckung (<http://www.mahnung-online.de>). Über den Ablauf von der Beantragung eines Mahnbescheides bis zur Versendung der Zahlungsaufforderung an den Schuldner kann man sich auf der Website ausführlich informieren. Unter anderem kann man mit einem Berechnungstool die Gerichts- und Anwaltsgebühren für die Erwirkung eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides ausrechnen. In der Praxis können so Kostenforderungen leicht nachgeprüft werden:

<http://www.mahnung-online.de/onlinekosten.htm>.

### **Interaktiver Online-Steuerrechner**

Das Bundesfinanzministerium hat (vielleicht) noch den besten Überblick, wie hoch die Steuern, die wir von unserem hart verdienten AVR-Gehältern sein sollen, denn bitte schön tatsächlich sein sollen. Vor allem angesichts der bevorstehenden Steuerreformen ist es vielleicht auch mal von Interesse, wie hoch denn nächstes Jahr das Nettoeinkommen sein könnte. Freundlicherweise stellt uns die Mannschaft von Hans Eichel deshalb verschieden interaktive Online-Steuerrechner zur Verfügung. Hier können sie nicht nur ausrechnen, wie hoch die Ökosteuer auf Ihren Energieverbrauch sein wird, sondern vor allem die Lohn- bzw. Einkommenssteuer bis zum Jahr 2005 :

<http://www.bundesfinanzministerium.de/-577.htm>

### **Excel-Tabelle zur Berechnung der Kosten für ein Auto**

Im Angebot des Forums Schuldnerberatung findet sich seit Neusten eine Excel-Tabelle mit deren Hilfe man nicht nur die Kosten für die monatlichen Kosten berechnen kann, sondern auch den Wertverlust und die nötige monatliche Ansparleistung, um sich nach einigen Jahren wieder einen PKW anschaffen zu können, ohne einen Kredit aufzunehmen:

<http://www.forum-schuldnerberatung.de/service/tabellen/Auto.xlt>

Stuttgarter Nachrichten, 17.07.2003

## Presse

---

Schwäbisches Tageblatt, 17.07.2003

Stuttgarter Zeitung, 17.07.2003

## Presse

---

Untertürkheimer Zeitung, 17.07.2003

Schwäbische Post, 18.07.2003

Stuttgarter Nachrichten, 18.07.03

ka-news.de, 12.07.2003

Rhein-Neckar-Zeitung, 09.09.2003





# Abkürzungsverzeichnis

---

a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AG SBV	Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände
Alhi	Arbeitslosenhilfe
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgericht
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BAG FW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BAG SB	Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
BArbG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebsberater (Zeitschrift für Recht und Wirtschaft)
BerHG	Beratungshilfegesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band, Seite)
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BörsG	Börsengesetz
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichtes (Band, Seite)
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band, Seite)
Die Justiz	Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
EwiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GsiG	Gesetz zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz).
HGB	Handelsgesetzbuch
HTürWG	Haustürwiderrufsgesetz
info also	Zeitschrift für Arbeitslosen- und Sozialhilferecht
InsO	Insolvenzordnung
JurBüro	Das Juristische Büro (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche u. private Fürsorge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Rechtsprechungsreport der NJW
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
Palandt	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
PKH	Prozesskostenhilfe
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RBerGV	Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes
Rdn.	Randnummer
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen (Band, Seite)

# Abkürzungsverzeichnis

---

RN	Randnummer
Rpflger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RpflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
SB	Schuldnerberatung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch Nr. 1 (Allgemeiner Teil des SGB)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SHR	Sozialhilferichtlinien
ständ. Rspr.	ständige Rechtsprechung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VbrlInsVV	Verbraucherinsolvenzvordrucksverordnung
VerbrKrG	Verbrauchercreditgesetz
VO	Verordnung
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik